

Die Beobachtung der Alternative für Deutschland durch den Verfassungsschutz

Eine Neubewertung nach der formellen Auflösung des „Flügels“

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Sozialverwaltung/Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Yannick Pierre Kästner
aus Freital

Meißen, 30.05.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
1	Der Verfassungsschutz und die AfD: ein aktuelles Thema..... 1
2	Voraussetzungen für eine Beobachtung durch das BfV..... 2
2.1	Aufgaben des Verfassungsschutzes 2
2.1.1	Aufgaben nach § 3 BVerfSchG 2
2.1.2	Die Sammlung und Auswertung von Informationen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 8 ff. BVerfSchG 2
2.2	Bestrebungen des politischen Extremismus (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) 3
2.2.1	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 im Überblick 3
2.2.2	„Bestrebungen“ 3
2.2.3	„freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO)..... 5
2.2.4	Der „Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ 8
2.2.5	„Ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane und ihrer Mitglieder“ 9
2.3	Tatsächliche Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG) 10
3	Die Alternative für Deutschland als Partei 13
3.1	Geschichte der AfD bis zur Auflösung des Flügels..... 13
3.2	Der „Flügel“ 14
4	Die Alternative für Deutschland als Beobachtungsobjekt 15
4.1	Der „Personenzusammenschluss“ AfD 15
4.2	Tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen..... 16
4.2.1	Das Programm der AfD..... 16
4.2.2	Die Mitglieder der AfD und die Darstellung in der Öffentlichkeit 23
4.2.2.1	<i>Die Zusammensetzung der Mitglieder..... 23</i>
4.2.2.2	<i>Externe Kommunikation..... 25</i>
4.2.2.3	<i>Interne Kommunikation..... 35</i>
4.2.2.4	<i>Verbindungen der AfD zu anderen extremistischen Organisationen 40</i>
5	Zuständigkeit des BfV 44
6	Die Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz – rechtlich geboten oder gesetzeswidrig? 45
7	Kernsätze 48
Anlagen IV
Literaturverzeichnis.....	XXVI
Eidesstattliche Erklärung.....	XXXIII

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
AfV	Amt für Verfassungsschutz
Art.	Artikel
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BMI	Bundesinnenministerium
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
fdGO	freie demokratische Grundordnung
GG	Grundgesetz
H.i.O.	Hervorhebungen im Original
i.V.m.	in Verbindung mit
IB	Identitäre Bewegung
IfS	Institut für Staatspolitik
lit.	Buchstabe
MdA	Mitglied des Abgeordnetenhauses
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtags
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
PartG	Parteiengesetz
S.	Satz
StGB	Strafgesetzbuch
Var.	Variante
VG	Verwaltungsgericht

1 Der Verfassungsschutz und die AfD: ein aktuelles Thema

Es ist der 08.03.2022, als das VG Köln in einem Urteil dem BfV erlaubt, die AfD als sogenannten Verdachtsfall einzustufen.¹ Das Gericht begründet dies in einer ersten Pressemitteilung damit, dass es „ausreichend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen innerhalb der Partei“ geben würde.² Dieser Entscheidung gingen dabei viele Jahre voraus, in denen man den Wandel der AfD von einer anfangs eurokritischen zu einer rechtspopulistischen Partei in den verschiedensten Medien mitverfolgen konnte. Verschiedenste Eskapaden und Äußerungen, beispielsweise Alexander Gaulands „Vogelschiss“-Vergleich³ oder der Fall Christian Lüth, der als ehemaliger Pressesprecher der AfD mehr Migrant*innen nach Deutschland holen will, um sie nach dem Erfolg der AfD zu erschießen oder zu vergasen⁴, erweckten dabei immer wieder den Anschein, dass die Fundamente der Demokratie durch Teile der AfD nicht geachtet werden.

Solche Aussagen rufen auch den Verfassungsschutz auf den Plan. Dieser beschreibt seine Aufgabe als „im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf größtmögliche Freiheit und dem Sicherheitsbedürfnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland [liegend].“⁵ Die Aufgabe des Verfassungsschutzes besteht laut seiner eigenen Aussage darin, die aktuellen Gefahren und die Entwicklung des politischen Extremismus einzuschätzen, um so die freiheitlich demokratische Grundordnung zu schützen.⁶ Dies wird ebenfalls in Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) GG definiert und um den „Bestand des Bundes oder eines Landes“⁷ erweitert. Diese Definition wird in § 1 Abs. 1 BVerfSchG wiederaufgegriffen. Das eben erwähnte Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) bildet dabei die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Verfassungsschutzes.

In der folgenden Arbeit soll es um die Voraussetzungen für eine Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gehen und ob die Alternative für Deutschland (AfD) diese trotz der formellen Auflösung des Flügels erfüllt. Dabei wird zuerst auf die Voraussetzungen für eine Beobachtung an sich eingegangen und die einzelnen Tatbestandsmerkmale definiert, bevor eine eingehende Analyse der AfD selbst erfolgt. Bei der Analyse sollen nicht nur die programmatischen Inhalte der Partei ausgewertet, sondern auch Redebeiträge und Äußerungen einzelner Mitglieder in Parlamenten, auf Parteitagungen und in den sozialen Medien einbezogen werden. Des Weiteren wird auch auf die interne Kommunikation und die Verbindungen zu anderen extremistischen Organisationen eingegangen, bevor am Ende ein Fazit gezogen wird sowie eine persönliche Einschätzung des Autors erfolgt.

In dieser Arbeit soll es nicht um das Für und Wider eines Verfassungsschutzes, ebenso wenig um seine Probleme gehen. Diese Arbeit beschränkt sich lediglich auf die Analyse der AfD und eine Bewertung der Partei anhand des zum Zeitpunkt der Arbeit geltenden Rechts. Auch wird in der folgenden Arbeit nicht weiter auf das Urteil des VG Köln eingegangen werden, da die folgende Prüfung unabhängig von dem Gerichtsverfahren erfolgt.

¹ Vgl. Verwaltungsgericht Köln: Verfassungsschutz darf AfD als Verdachtsfall einstufen, 8.03.2022, verfügbar unter: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/06_08032022/index.php.

² Ebenda.

³ Vgl. WELT: Gauland bezeichnet NS-Zeit als „Vogelschiss in der Geschichte“, 2.06.2018, verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article176912600/AfD-Chef-Gauland-bezeichnet-NS-Zeit-als-Vogelschiss-in-der-Geschichte.html>.

⁴ Vgl. Tagesspiegel: AfD-Sprecher wollte Flüchtlinge ins Land lassen, um sie zu vergasen, 30.09.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/videoaufnahmen-aus-einer-bar-afd-sprecher-wollte-fluechtlinge-ins-land-lassen-um-sie-zu-vergasen/26224278.html>.

⁵ Fromm, Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesamt für Verfassungsschutz, 2002, S. 2.

⁶ Vgl. ebenda.

⁷ Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 lit. b) GG.

2 Voraussetzungen für eine Beobachtung durch das BfV

2.1 Aufgaben des Verfassungsschutzes

2.1.1 Aufgaben nach § 3 BVerfSchG

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in § 3 BVerfSchG vollständig aufgeführt. Gesetzessystematisch ist § 3 BVerfSchG dabei die Grundnorm, welche durch eine Art „Definitionsnorm“ in Form des § 4 BVerfSchG weiter erläutert wird. Dabei definiert § 4 BVerfSchG elementare Begriffe wie „Bestrebungen“ oder die fdGO, welche bei der Feststellung eines Verdachtsfalls von großer Bedeutung sind. Die Aufgaben aus § 3 BVerfSchG lassen sich mit der Sammlung von Informationen und der Wahrnehmung sonstiger sicherheitsrelevanter Aufgaben in zwei Aufgabenbereiche gliedern.

Nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist es die grundlegende Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, zu sammeln und auszuwerten.⁸

Die Erhebung dieser Daten darf nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG nur erfolgen, wenn eine der in den Nummern 1–4 genannten Bestrebungen vorliegt. Was genau eine Bestrebung ist und welche verschiedenen Arten eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz zur Folge haben, wird in den folgenden Abschnitten thematisiert. Da in dieser Arbeit die Bestrebungen nach Nummer 1 besonders im Fokus stehen, wird ausführlich auf diese eingegangen. Bestrebungen nach Nummer 2 – 4, welche entweder Spionageabwehr, Ausländerextremismus oder Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung abdecken, werden nicht genauer beleuchtet.

Weiterhin sei erwähnt, dass das Aufgabenfeld der Verfassungsschutzbehörden auch die Mitwirkung bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1- 2, 4 BVerfSchG) sowie bei „technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungspflichtigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen“ (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BVerfSchG) beinhaltet.⁹ Sie erfüllen außerdem eine Beratungs- und Betreuungsfunktion gegenüber nicht öffentlicher Stellen.¹⁰

2.1.2 Die Sammlung und Auswertung von Informationen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. §§ 8 ff. BVerfSchG

Die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannte Sammlung von Informationen wird folgend in den §§ 8 ff. BVerfSchG präzisiert. Nach § 8 Abs. 1 BVerfSchG darf das BfV „zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen“.¹¹ Das BfV darf also die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.¹² Die Gewinnung der Informationen erfolgt laut Aussagen des BfV nach strengen Vorschriften.¹³ Ein Großteil der Informationen wird aus offen zugänglichen Quellen gewonnen, beispielsweise durch das Lesen von Zeitungen und Berichten, die Analyse von Redebeiträgen oder durch das Auswerten anderer offen zugängliche Quellen.¹⁴ Auch besuchen Mitarbeiter*innen des BfV

⁸ Vgl. § 3 Abs. 1 BVerfSchG.

⁹ § 3 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG.

¹⁰ Vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 BVerfSchG.

¹¹ § 8 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG.

¹² Vgl. Zöller: Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, 2002, S. 290.

¹³ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesamt für Verfassungsschutz, 1992, S. 52.

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 53.

öffentliche Veranstaltungen oder führen Personenbefragungen durch, wobei die Mitarbeiter*innen immer offen als Angestellte des BfV auftreten.¹⁵

Nach § 8 Abs. 2 BVerfSchG ist auch die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden zur Gewinnung von Informationen erlaubt, da die alleinige Beschaffung von Informationen aus offenen Quellen oft nicht ausreichend ist und dadurch nur ein unvollständiges Bild entsteht.¹⁶ Dabei zählt § 8 Abs. 2 BVerfSchG absichtlich nicht abschließend eine Liste an nachrichtendienstlichen Methoden auf, damit das BfV flexibel sein kann.¹⁷ Mögliche nachrichtendienstliche Methoden stellen die Verwendung von V-Leuten, die Durchführung von Observationen sowie das Fertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen dar.¹⁸ Eine solche darf jedoch erst unter Zustimmung des BMI als Aufsichtsbehörde erfolgen.¹⁹ Generell ist bei der Sammlung von Informationen, egal ob aus öffentlich zugänglichen oder nachrichtendienstlichen Quellen, immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, da besonders die Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Person darstellt.²⁰ Eine Anwendung dieser Methoden kommt demnach nur zur Anwendung, wenn die Beschaffung der Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen ausgeschöpft ist.²¹

Neben der Sammlung von Informationen ist auch die Auswertung dieser Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, wobei die gesammelten Informationen gesichtet und unter dem Gesichtspunkt von Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen untersucht werden.²² Die Auswertung erfolgt laut Droste in Form einer mehrteiligen Relevanzprüfung, bei der die gesammelten Informationen auf ihre Relevanz und ihre Richtigkeit geprüft und so gegebenenfalls aussortiert werden.²³

2.2 Bestrebungen des politischen Extremismus (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG)

2.2.1 § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Überblick

Eine Sammlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden hat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG zu erfolgen, wenn es sich bei den zu beobachtenden Objekten um „Bestrebungen [handelt], die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.“²⁴ § 3 Abs. 1 BVerfSchG liefert somit eine gesetzliche Präzision des bereits in der Einleitung genannten Grundsatzes des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) GG.²⁵ Mit ihm werden alle Bestrebungen abgedeckt, welche die Bundesrepublik Deutschland als solche beziehungsweise einzelne fundamentale Grundprinzipien des Staates gefährden oder abschaffen wollen und damit eine Gefährdung für den Bestand der Bundesrepublik selbst darstellen.

2.2.2 „Bestrebungen“

Bevor weiter auf die einzelnen Tatbestände eingegangen wird, lohnt es sich, auf den Begriff der „Bestrebung“ nach dem BVerfSchG genauer einzugehen, da dieser ein elementarer Bestandteil des § 3 Abs. 1 BVerfSchG ist. Bestrebungen sind nach § 4 Abs. 1

¹⁵ Vgl. ebenda.

¹⁶ Vgl. ebenda.

¹⁷ Vgl. ebenda.

¹⁸ Zöller: Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten, 2002, S. 290.

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 291.

²⁰ Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesamt für Verfassungsschutz, 1992, S. 54.

²¹ Vgl. ebenda.

²² Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 89.

²³ Vgl. ebenda.

²⁴ § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG.

²⁵ Vgl. Gärditz: Beobachtung der AfD, 2021, S. 1, verfügbar unter: https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00009951.

S. 1 lit. a-c BVerfSchG „ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß [Isic]“. ²⁶ Dies wird präzisiert durch Dietrich Murswiek, wonach eine Verhaltensweise dann eine Bestrebung im verfassungsschutzrechtlichen Sinn ist, wenn eine „politische Bestimmtheit“ ebenso wie eine „Ziel- und Zweckgerichteit“ wie im § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG erwähnt vorliegt. ²⁷

Eine Aktivität wird somit nur zur Bestrebung, wenn sie explizit das Ziel und den Zweck verfolgt, die im § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG genannten Dinge zu beseitigen. Bestrebungen dienen hierbei also der Verwirklichung von politischen Zielen, also der Verwirklichung von Handlungen zur Beeinflussung der Gesellschaft, was eine Abgrenzung zu rein philosophischen Überlegungen oder Beurteilungen möglich macht. Diese sind verfassungsschutzrechtlich somit nicht relevant. ²⁸ Ebenfalls nicht relevant sind auch einfache Kritik an der Regierung oder das Lesen systemkritischer Literatur. Somit macht also erst das aktive Handeln eine Bestrebung aus. Dieses aktive Handeln schließt dabei die Vorbereitungshandlungen, die Beeinflussung der Bevölkerung sowie die Anwendung von Gewalt ein. ²⁹

Bei Bestrebung muss es zudem das Ziel und der Zweck sein, ein in § 3 Abs. 1 BVerfSchG bestimmtes Rechtsgut zu verletzen, die Verletzung darf also nicht nur in Kauf genommen werden. ³⁰ Dies setzt also ein aktives Hinwirken auf die Verletzung des Rechtsgutes voraus. Eine Gruppe, welche ein Ziel verfolgt, durch dessen Erfüllung zufällig ein Rechtsgut eingeschränkt werden würde, ohne dass dies von der Gruppe selbst beabsichtigt worden wäre, ist somit keine Bestrebung im verfassungsschutzrechtlichen Sinne.

Eine Bestrebung muss zudem von einem Einzelnen oder einem Personenzusammenschluss ausgehen. Ein Personenzusammenschluss i. S. d. § 4 Abs. 1 BVerfSchG ist laut Gutachten des BfV zur Beobachtung der AfD aus dem Jahr 2019 „jede beliebige Mehrheit von Personen [...], die einen gemeinsamen Zweck verfolgt.“ ³¹ Dies können damit sowohl politische Parteien als auch einfache Vereine, Gruppe oder sonstige Verbindungen sein, sofern diese ein gemeinsames Ziel verfolgen. Die Ziele einer solchen Organisation können sich aus Stellungnahmen, Satzungen, Programmen, Reden und Veröffentlichungen von Funktionär*innen oder aus anderen Dokumente ergeben. Diese Quellen können nach Murswiek Anhaltspunkte für die Rechtfertigung einer Beobachtung sein. ³² Dabei sind die Verhaltensweisen von Mitgliedern, Außenstehenden oder Funktionär*innen einer Partei oder Gruppe nur dann relevant, wenn durch sie der Wille der Organisation als solcher unmittelbar zum Ausdruck gebracht wird oder sich die „verfassungsfeindliche Zielsetzung der betreffenden Person aus diesen Verhaltensweisen ergibt.“ ³³ Hierbei ist besonders die Unterscheidung wichtig, ob das durch das Mitglied wiedergegebene auch der Ansicht der jeweiligen Gruppe entspricht. Die Aussage des Mitglieds dient lediglich viel mehr als möglicher Anhaltspunkt, dass das Mitglied selbst, nicht jedoch die gesamte Organisation, verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. ³⁴ Als Beispiele der jüngeren Vergangenheit sind hier Thilo Sarrazin, Boris Palmer und Hans-Georg Maaßen zu nennen, welche alle Mitglieder bei Parteien sind, die fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen, jedoch aufgrund einzelner Aussagen der genannten Personen nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden, da offensichtlich ist, dass die getätigten Aussagen nicht die Ziele der Parteien an sich wiedergeben.

²⁶ § 4 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG.

²⁷ Vgl. Murswiek: Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 31.

²⁸ Vgl. Vgl. ebenda.

²⁹ Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesamt für Verfassungsschutz, 1992, S. 19.

³⁰ Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 167.

³¹ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

³² Vgl. Murswiek: Verfassungsschutz und Demokratie, 2020, S. 37–39.

³³ Vgl. ebenda, S. 39.

³⁴ Vgl. ebenda.

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG handelt der für einen Personenzusammenschluss, der „ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.“³⁵ Das bedeutet, dass eine Person zum Erfüllen des Ziels und Zwecks der Bestrebungen beitragen muss, beispielsweise durch aktives Unterstützen der Bestrebung selbst. Nach § 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG können diese Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen, das heißt von Personen, „die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln.“³⁶

Zur Einstufung von Parteien als Personenzusammenschluss i.S.d. § 4 Abs. 1 BVerfSchG führt das Gutachten des BfV weiter aus, dass diese nach § 2 Abs. 1 PartG ebenfalls Vereinigungen, hier von Bürgern, sein und mit der Einflussnahme auf die politische Willensbildung ebenso wie der Vertretung des Volkes in den Parlamenten ein Ziel verfolgen.³⁷ Eine Einstufung als Bestrebung und damit als Beobachtungsobjekt ist damit konsequenterweise möglich, obwohl Parteien durch Art. 21 Abs. 1 GG besonders geschützt sind. Da das BfV sich jedoch nicht mit dem eigentlichen Verbot der Partei befasst, sondern nur mit der Beschaffung von Informationen über etwaige Bestrebungen gegen die in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Grundsätze, liegt hier kein Eingriff in die Partei selbst vor.³⁸ Trotz dessen hat hier die Beobachtung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.³⁹ Diese Verhältnismäßigkeit wäre dann gegeben, wenn „sie ausschließlich mit Blick auf eine mögliche Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durchgeführt und auf das zur Verteidigung dieser Grundordnung zwingend Gebotene beschränkt, die Verhältnismäßigkeit also gewahrt wird.“⁴⁰

Die oben genannten Ausführungen gelten ebenso für die in die Parteien integrierten oder den ihnen nah stehenden Vereinigungen. Dabei gelten nur für die direkt zur Partei selbst gehörenden Vereinigungen dieselben Vorschriften wie für eine Partei, wohingegen bei externen Vereinigungen der besondere Schutz der Parteien nach Art. 21 GG nicht greift.⁴¹

Zuletzt sei hierzu gesagt, dass es bei der Einstufung als Bestrebung irrelevant ist, ob diese ihre Ziele mit Gewalt zu verwirklichen versucht oder nicht, da nach Armin Pfahl-Traugber „[a]uch eine gewaltlose und legalistische Ausrichtung einer politischen Bestrebung [...] nicht notwendigerweise für eine demokratische Orientierung [steht], halten sich doch die meisten Extremisten formal an Recht und Gesetz und warten eher auf einen günstigen politischen Moment zu einer gewalttätigen Umorientierung.“⁴²

2.2.3 „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (fdGO)

Wie bereits erwähnt bedarf es bei einer Bestrebung ein Ziel und einen Zweck, den diese erreichen will. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c) BVerfSchG wäre dieser Zweck darauf gerichtet, einen der Grundsätze der fdGO „zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“⁴³ Die Grundsätze der fdGO werden dabei in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannt. Zur freien demokratischen Grundordnung zählen dabei laut § 4 Abs. 2 BVerfSchG das Recht auf allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen, die Bindung der Gewalten an Gesetze, Recht und die Verfassung, das Recht auf parlamentarische Opposition, die Ablösbarkeit der Regierung, die

³⁵ § 4 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG.

³⁶ § 4 Abs. 1 S. 3 BVerfSchG.

³⁷ Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

³⁸ Vgl. ebenda.

³⁹ Vgl. Bundesverwaltungsgericht, 21.07.2010. - 6 C 22.09. -.

⁴⁰ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

⁴¹ Vgl. ebenda.

⁴² Pfahl-Traugber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 4.

⁴³ § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c) BVerfSchG.

Unabhängigkeit der Justiz sowie der Ausschluss von Gewaltherrschaft und Willkür und die im Grundgesetz genannten Menschenrechte.⁴⁴

Laut dem Urteil des BVerfG über das Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) vom 23.10.1952 ist die „[f]reiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG [...] eine Ordnung, die unter Ausschluß [sic] jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.“⁴⁵ Zur fdGO gehören demnach „die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“⁴⁶ Die fdGO bildet dabei den fundamentalen Teil der verfassungsmäßigen Ordnung.⁴⁷

Eine aktuellere Ausführung und eine Einschränkung der fdGO findet sich im Urteil des BVerfG zum 2. NPD-Verbotsverfahren vom 17.01.2017. Demnach beziehe sich das „Schutzgut der 'freiheitlichen demokratischen Grundordnung' [...] nicht auf alle Anforderungen des Art. 79 Abs. 3 GG, sondern nur auf dessen politischen Kern.“⁴⁸ Ein solcher Kern sei laut BVerfG eine Rechtsordnung, die als Basis die unantastbare Menschenwürde hat und die verfassungsmäßige Gleichheit aller politischen Akteure und deren Rechtsschutz in unabhängigen Verfahren garantiert.⁴⁹ Das Republikprinzip sowie das Bundesstaatsprinzip zählen demnach nicht zur fdGO.

Parteien ist es also verboten, ein Programm zu verfolgen, welches gegen die Menschenwürde als universell jedem zustehendes Menschenrecht gerichtet ist, da die Menschenwürde gleichzeitig Ausgangspunkt für alle weiteren Grundrechte ist.⁵⁰ Sie stellt zudem nach der Rechtsprechung des BVerfG den „oberste Wert des Grundgesetzes“⁵¹ dar. Die Menschenwürde bildet dabei den Kern aller Grundrechte, etwa des Diskriminierungsverbots (Art. 3 Abs. 3 GG) oder des Rechts auf freie Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1, 2 GG). Laut Ansicht des Verfassungsgerichts ist eine Ungleichbehandlung oder gar eine Diskriminierung eines Menschen aufgrund seiner Religion oder Ethnie nicht mit der Menschenwürde und damit folglich auch nicht mit der fdGO vereinbar.⁵² Jedoch hält auch das BfV in seinem Gutachten zur AfD aus dem Jahr 2019 nicht jeden Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG oder die besonderen Diskriminierungsverbote aus Art. 3 Abs. 2 und 3 GG für eine Verletzung der Menschenwürde, da laut Auffassung des BfV „sachlich begründete Ungleichbehandlungen keinen Verstoß gegen die Menschenwürde [darstellen].“⁵³ Sobald jedoch eine Bestrebung die Gesellschaft so umgestalten will, dass eine bestimmte Gruppe von Menschen ein pauschal abgewerteter Status zuteilwird und eine „demütigenden Ungleichbehandlung“ stattfindet, verstößt diese damit gegen den Grundsatz der Menschenwürde.⁵⁴

Zudem stellt das BfV klar, dass die bloße Kritik an einer Minderheit ebenso wie Kritik an den von dieser Minderheit in Anspruch genommenen Grundrechten legitim sei und noch nicht die Menschenwürde ebendieser Minderheit infrage stellt. Dies geschehe laut

⁴⁴ Vgl. § 4 Abs. 2 BVerfSchG.

⁴⁵ Bundesverfassungsgericht, 23.10.1952. - 1 BVB 1/51. -

⁴⁶ Ebenda.

⁴⁷ Vgl. ebenda.

⁴⁸ Bundesverfassungsgericht, 17.01.2017. - 2 BVB 1/13. -

⁴⁹ Vgl. ebenda.

⁵⁰ Vgl. ebenda.

⁵¹ Ebenda.

⁵² Vgl. ebenda.

⁵³ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

⁵⁴ Ebenda.

Auffassung des BfV sehr wohl, wenn in der geäußerten Kritik und der mit ihr einhergehenden Forderung „eine grundsätzliche Abwertung der Angehörigen der Minderheit allein aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zum Ausdruck kommt oder wenn die Forderungen sich auf einen Eingriff in den Menschenwürdegehalt ihrer Grundrechte richten.“⁵⁵ Es ist also erlaubt, Religionen und Weltanschauungen oder eine mutmaßliche fehlende Integrationsbereitschaft von Migrant*innen zu hinterfragen. Auch eine Forderung nach der Beschränkung der Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1, 2 GG sei laut BfV demnach nicht beobachtungswürdig.⁵⁶ Ebenso wenig beobachtungswürdig seien Forderungen nach strengeren Einwanderungsgesetzen und Beschränkungen des Zuzugs von Migrant*innen sowie Forderungen nach konsequenten Abschiebungen, sofern den Migrant*innen in ihrem Heimatland keine Verletzungen ihrer Menschenwürde drohen.⁵⁷ Die Grenze werde aber dort überschritten, wo Angehörigen einer Religion oder einer Gruppe bestimmte Eigenschaften „von Natur aus“ zugeschrieben und aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe bestimmte Grundrechte vollkommen abgesprochen werden, um so eine vollständige Assimilation an den „deutschen Lebensstil“ zu erreichen.⁵⁸ Auch die Abschaffung der Möglichkeit für Nicht-Deutsche, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erhalten, verstößt gegen den Grundsatz der Menschenwürde.⁵⁹

Zur fdGO zählt weiterhin der nicht änderbare Kern des Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, 2 GG), welcher ein „basales Verständnis von Demokratie und einer Herrschaft politischer Gleichheit [...]“ beinhaltet.⁶⁰ Dies ist an sich schon logisch, da es zu dem fundamentalen Teil der Demokratie gehört, dass alle ihrer Akteure die gleichen Mitspracherechte haben und die Chance besitzen, die Regierung zu stellen oder durch Wahlen und Abstimmungen die Geschicke des Landes zu bestimmen. Dabei ist es laut Urteil des BVerfG vom 17.01.2017 jedoch dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen, wie das Demokratieprinzip auszugestalten ist.⁶¹ Dieser vom BVerfG zugesprochene Spielraum „finde jedoch [seine] Grenze dort, wo durch die Rechtsordnung sichergestellt werde, dass die in einem demokratischen Akt unterlegene Minderheit die Möglichkeit behalte, sich in dem an die Wahl anschließenden politischen Prozess so zu profilieren, dass sie bei der nächsten Wahl ins Parlament oder sogar in die Regierung gelangen könne.“⁶² Das BVerfG sieht demnach den Kern des Demokratieprinzips in der Möglichkeit der Opposition, in den folgenden Wahlen selbst die Regierung stellen zu können und in ihrem Weg zum Erreichen dieses Ziels nicht durch die Regierung eingeschränkt zu werden. Der Opposition und auch die Bürger müssen demnach ohne Einschränkungen an der politischen Willensbildung teilnehmen können.⁶³ Solange eine Partei also versucht, das bestehende System der parlamentarischen Demokratie durch ein anderes System zu ersetzen, bei dem das Volk weiterhin die Herrschaft ausübt und an der politischen Willensbildung beteiligt wird, liegt noch keine Verletzung der fdGO vor. Auch die Kritik an anderen Parteien oder der Regierung ist durch das Demokratieprinzip gedeckt und sogar erwünscht. Erst wenn eine Bestrebung die Abschaffung des demokratischen Systems sowie die Schaffung einer nicht-demokratischen Regierung ohne Beteiligung des Volkes zum Ziel hat, verletzt dieses Ziel die fdGO. Das BVerfG drückt es dabei wie folgt aus:

„Den Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verlässt demgemäß, wer den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne aufzuzeigen, auf welchem anderen Weg dem Grundsatz der Volkssouveränität Rechnung getragen

⁵⁵ Ebenda.

⁵⁶ Vgl. ebenda.

⁵⁷ Vgl. ebenda.

⁵⁸ Vgl. ebenda.

⁵⁹ Vgl. ebenda.

⁶⁰ Bundesverfassungsgericht, 17.01.2017. - 2 BVB 1/13. -.

⁶¹ Vgl. ebenda.

⁶² Ebenda.

⁶³ Vgl. ebenda.

*und die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses gewährleistet werden kann.*⁶⁴

Zuletzt gehört der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zur fdGO. Dabei sind vorwiegend die Bindung der öffentlichen Gewalt an Gesetze und die Kontrolle der öffentlichen Gewalt durch unabhängige Gerichte elementarer Bestandteil der fdGO.⁶⁵ Zudem zählt das Gewaltmonopol des Staates zu den in der fdGO verankerten Fundamenten der Demokratie.⁶⁶ Dieses beinhaltet das Gebot, dass einzig der Staat in bestimmten Situationen physische Gewalt anwenden darf.⁶⁷

Dieser Definition folgt auch das BfV mit seinem Gutachten zur AfD, in welchem die in § 4 Abs. 2 BVerfSchG genannten Grundsätze als „Illustration oder Ausprägung für die hinter ihnen stehenden drei zentralen Grundprinzipien zu verstehen sind[...]“.⁶⁸ Laut BfV sei die fdGO erst betroffen, „wenn dasjenige infrage gestellt und abgelehnt wird, was zur Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar ist und daher außerhalb jeden Streits stehen muss.“⁶⁹

2.2.4 Der „Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“

Neben Bestrebungen gegen die fdGO werden auch solche Bestrebungen durch das BfV beobachtet, welche sich gegen den „Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ richten.⁷⁰

Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes sind solche, die „[...] darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen“.⁷¹ Dieses Tatbestandsmerkmal stellt dabei auf den territorialen Bestand des Bundes sowie seiner staatlichen Grundordnung ab.⁷² Durch das gleichzeitige Abdecken der grundsätzlichen staatlichen Ordnung durch diese Norm könnte vermutet werden, dass damit auch die fdGO abgedeckt sei. Der Bestand des Staates hebt sich laut Droste jedoch dadurch von der fdGO ab, dass der Bestand hier, im Gegensatz zu der fdGO, auf den Staat an sich abzielt.⁷³ Letztlich lässt sich also sagen, dass der Bestand des Staates an sich erst die Grundvoraussetzung für die fdGO ist und damit einen eigenen, besonderen Schutz bedarf, da die fdGO für Jedermann ohne den funktionierenden Staat nicht umzusetzen wäre. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass solche Bestrebungen Gruppen sind, welche das Ziel der Unabhängigkeit eines oder mehrerer Bundesländer von der Bundesrepublik Deutschland fordern oder die grundsätzlichen, staatlichen Ordnungen beseitigen wollen. Bei den Ländern bezieht sich der Schutz auf das Bundesland an sich ab.⁷⁴

Der Begriff „Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes und der Länder“ beschreibt dabei solche Gruppen, deren Ziel es ist, „den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in Ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen“.⁷⁵ Die Gefährdung der Sicherheit des Bundes und der Länder umfasst dabei Aktivitäten gegen die äußere und innere Sicherheit des Bundes beziehungsweise eines Bundeslandes, mit der Einschränkung, dass sich diese Bestrebungen mit einem „bestimmte[n] (potentielle[n]) ‚Taterfolg‘

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Vgl. ebenda.

⁶⁶ Vgl. ebenda.

⁶⁷ Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ Ebenda.

⁷⁰ § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 BVerfSchG.

⁷¹ § 4 Abs. 1 lit. a) BVerfSchG.

⁷² Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 191.

⁷³ Vgl. ebenda.

⁷⁴ Vgl. ebenda.

⁷⁵ § 4 Abs. 1 S. 1 lit. b) BVerfSchG.

verbinden lassen“.⁷⁶ Eine solche Gefahr sei nach Droste eine „Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Bundes, der Länder oder deren Einrichtungen.“⁷⁷

Eine solche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Staates läge demnach vor, wenn der Staat nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.⁷⁸ Diese Aufgaben wären insbesondere die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit, das Erfüllen internationaler Verpflichtungen und Vereinbarungen oder die Grundversorgung der Bevölkerung. Diese Beeinträchtigungen müssen erhebliche Beeinträchtigungen sein, also im außergewöhnlichen, besonders schweren Maße für den Staat und die Allgemeinheit ins Gewicht fallen, sodass der Staat seiner Aufgabe, für innere und äußere Sicherheit zu sorgen, nicht nachkommen kann.⁷⁹

2.2.5 „Ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane und ihrer Mitglieder“

Durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG werden nicht nur Bestrebungen abgedeckt, welche die Bundesrepublik Deutschland und die Abschaffung ihrer grundlegenden, staatlichen Normen zum Ziel haben. Vielmehr werden auch solche Bestrebungen abgedeckt, die „eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben.“⁸⁰ Die Verfassungsorgane sind alle obersten Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Diese sind der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung, das BVerfG sowie der Bundespräsident und die Bundesversammlung. Die vergleichbaren Einrichtungen der Länder werden dabei ebenfalls berücksichtigt.⁸¹

Die ungesetzliche Einflussnahme umfasst nur solche Beeinflussungen, welche an sich missbilligt werden; das Ziel dieser Beeinflussung sei demnach laut Dr. Bernadette Droste egal. Beispiele von gesetzlichen Einflussnahmen, wären nach Droste demnach Lobbyismus oder politischer Druck.⁸² Ungesetzliche Beeinflussungen sind demnach alle im besonderen Teil des StGB, genauer gesagt im vierten Abschnitt ab §§ 105 ff. StGB genannten Tatbestände, welche unter anderem die „Nötigung von Verfassungsorganen“ (§ 105 StGB), die „Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans“ (§ 106 StGB) sowie die „Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans“ (§ 106b StGB). Laut Dr. Droste wird auch die Bestechung von Verfassungsorganen oder ihrer Mitglieder durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 BVerfSchG abgedeckt.⁸³

Eine Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern von Verfassungsorganen liegt vor, wenn diese in ihrer Form als Vertreter der Verfassungsorgane oder nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dem Verfassungsorgan angegriffen oder sonstigen rechtswidrigen Einwirkungen ausgesetzt sind.⁸⁴ Dies wäre der Fall, wenn ein*e Minister*in aufgrund ihrer Politik oder auch lediglich aufgrund der Zugehörigkeit zur Regierung im privaten Umfeld bedroht oder angegriffen wird oder Pläne geschmiedet werden, ebendieser Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Regierung Schaden zuzufügen. Auch ein geplanter Angriff auf ein Mitglied des Verfassungsorgans, während dieses seiner Tätigkeit, beispielsweise auf einer Veranstaltung als Redner, nachgeht, ist demnach eine Beeinträchtigung der Amtsführung und vom Verfassungsschutz zu beobachten.

⁷⁶ Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 192–193.

⁷⁷ Ebenda, S. 193.

⁷⁸ Vgl. ebenda.

⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 194.

⁸⁰ § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 BVerfSchG.

⁸¹ Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 124.

⁸² Vgl. ebenda.

⁸³ Vgl. ebenda, S. 125.

⁸⁴ Vgl. ebenda.

2.3 Tatsächliche Anhaltspunkte (§ 4 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG)

Wie bereits ausführlich erörtert ist die Aufgabe des Verfassungsschutzes das Sammeln und Auswerten von Informationen über verschiedenste Bestrebungen gegen die Sicherheit und Struktur der Bundesrepublik Deutschland. Damit die Verfassungsschutzbehörden überhaupt tätig werden dürfen, müssen jedoch bereits tatsächliche Anhaltspunkte für eine in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannte Bestrebung vorliegen.⁸⁵

Tatsächliche Anhaltspunkte sind laut Droste weit auszulegen und umfassen bereits Indizien oder einen Verdacht, der auf die Verletzung der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Güter hindeutet.⁸⁶ Sie umfassen jedoch mehr als Vermutungen, da „konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorliegen [müssen].“⁸⁷ Es genügt also, bei der Begründung einer Verdachtslage begründete Indizien für eine Gefährdung der Schutzgüter anzuführen, um eine bloße Beobachtung aufgrund einer Annahme oder einer Prognose verhindern zu können.⁸⁸

Tatsächliche Anhaltspunkte liegen laut BfV dann vor, wenn festgestellte Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einer Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation den Schluss zulassen, dass diese Organisation oder die für sie handelnden Personen Elemente der fdGO inhaltlich ablehnt und „dies auch zum Bestimmungsgrund [des] politischen Handelns in der Partei oder ihrer Teilorganisation macht“.⁸⁹ Meinungsäußerungen und Forderungen sind dabei zweifelsohne tatsächliche Anhaltspunkte, insbesondere wenn spezielle Handlungen, sei es der Erlass von Gesetzen oder das sonstige Ergreifen von Maßnahmen, gefordert würde.⁹⁰ Bei Parteien sei dabei laut Auffassung des BfV auch von tatsächlichen Anhaltspunkten auszugehen, wenn innerhalb der Partei oder einer ihr nah stehenden Organisation „allgemeine Theorien und Konzepte beschrieben werden, die mit den grundsätzlichen Wertungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, aber keine konkreten Maßnahmen gefordert werden.“⁹¹ Das BfV geht hierbei davon aus, dass bei solchen Äußerungen innerhalb der Partei regelmäßig auch deren politische Umsetzung ermöglicht werden soll.⁹²

Weiterhin muss auch darauf geachtet werden, ob es sich bloß um „vereinzelte Entgleisungen einzelner Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger des Personenzusammenschlusses“ handelt.⁹³ Dies schließt somit aus, dass Äußerungen einzelner Mitglieder für eine Beobachtung der gesamten Organisation sorgen können. Zum anderen wird dadurch auch ausgeschlossen, dass zahlreiche unbedenkliche Aussagen die vorhandenen tatsächlichen Tatsachen nicht infrage stellen, also keine Auswirkungen auf den Beginn der Beobachtung haben. Dies gilt laut dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages auch „für formale Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.“⁹⁴ Diese Auffassung vertritt auch das BfV in seinem Gutachten vom Januar 2019. Demnach gelten laut BfV dabei Ausnahmen für Meinungsäußerungen und Handlungen einfacher Mitglieder, besonders wenn „diese nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Aktivitäten des Personenzusammenschlusses stehen.“⁹⁵ Das

⁸⁵ Vgl. § 4 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG.

⁸⁶ Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 176.

⁸⁷ Bundesverwaltungsgericht, 21.07.2010. - 6 C 22.09. -.

⁸⁸ Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 177.

⁸⁹ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

⁹⁰ Vgl. ebenda.

⁹¹ Ebenda.

⁹² Vgl. ebenda.

⁹³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung: Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz, 9.03.2016, S. 9, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425104/e0375fd93b9d020677398bc1ed1edf9e/wd-3-072-16-pdf-data.pdf>.

⁹⁴ Ebenda.

⁹⁵ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

bedeutet, dass beispielsweise ein einzelner „Tweet“ eines einfachen Mitglieds nicht als ein tatsächlicher Anhaltspunkt gewertet werden kann, sofern dieser nicht explizit im Auftrag des Personenzusammenschlusses erfolgte oder anderweitig mit diesem direkt im Zusammenhang steht.

Tatsächliche Anhaltspunkte bestehen auch schon dann, wenn ein Schutzgut beeinträchtigt werden soll, ohne dass dies das eigentliche Hauptziel der Bestrebung selbst ist, da die Feststellung, ob und inwieweit es Ziel der Bestrebung ist, das Schutzgut einzuschränken, erst im Laufe der Beobachtung herausgefunden werden soll.⁹⁶ Auch sei die Frage, ob und inwieweit das verfassungsfeindliche Verhalten illegal ist oder nicht, nicht von Belangen, da auch legale Verhaltensweisen wie Treffen von Personengruppen oder Ähnliches verfassungsfeindlich sein können.⁹⁷

Anhaltspunkte, welche zu einer Beobachtung führen können, finden sich in den Programmen und Satzungen der Organisation, den Veröffentlichungen und Mitteilungen der Organisation sowie ihrer Mitglieder und in den Verbindungen der Organisation und ihrer Mitglieder zu anderen verdächtigen Gruppen.⁹⁸ Diese Anhaltspunkte können sich auch lediglich aus einzelnen Untergruppierungen der Organisation und deren Veröffentlichungen ergeben.⁹⁹ Bei der Betrachtung dieser Medien muss eine sich gegen die fdGO gerichtete Tendenz erkennbar sein. Es ist zu beachten, dass einige Äußerungen in Programmen oder öffentlichen Äußerungen bewusst überspitzt und provozierend getätigt werden. Hier sei demnach eine Abwägung der getätigten Äußerungen im Zusammenhang mit den von der Bestrebung gewollten Politik durchzuführen.¹⁰⁰ Es ist so zum Beispiel auf die Verwendung von Signalwörtern, verdeckte Aussagen oder das zwischen den Zeilen Geschriebene abzustellen.¹⁰¹ Bei der Auslegung solcher Äußerungen sein also auch immer die Umstände, in denen die Aussage getätigt wurde, zu berücksichtigen.¹⁰²

Bei der Betrachtung von Verbindungen zu anderen Organisationen sei dabei wichtig, nicht nur auf die mögliche Überschneidung von Mitgliedern einzugehen, da diese allein keine tatsächlichen Anhaltspunkte darstellen würde.¹⁰³ Vielmehr wären nach Auffassung der Verfassungsschützer „personelle Überschneidungen auf der Vorstandsebene, die Herausgabe gemeinsamer Erklärungen oder eine grundsätzliche inhaltlich-programmatische und taktisch-konzeptionelle Anlehnung an die andere Organisation“ tatsächliche Anhaltspunkte.¹⁰⁴

Laut Droste sind die Diffamierung von Migrant*innen zur Verbreitung von Angst sowie eine andauernde Verunglimpfung der Regierung sowie sonstiger Verfassungsorgane und Parteien wie auch das Infragestellen ihrer Existenzberechtigung ebenfalls tatsächliche Anhaltspunkte.¹⁰⁵ Dies ist an sich auch schlüssig, da durch stetige Äußerungen solcher Art auch auf eine Ablehnung bestimmter Elemente der fdGO geschlossen werden kann. Jedoch lassen sich laut den Wissenschaftlichen Diensten des Bundestages „[a]ngesichts der zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls [...] **allgemeine**

⁹⁶ Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 177.

⁹⁷ Vgl. ebenda.

⁹⁸ Vgl. ebenda, S. 179.

⁹⁹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung: Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz, 9.03.2016, S. 9, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425104/e0375fd93b9d020677398bc1ed1edf9e/wd-3-072-16-pdf-data.pdf>.

¹⁰⁰ Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 180.

¹⁰¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung: Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz, 9.03.2016, S. 9, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425104/e0375fd93b9d020677398bc1ed1edf9e/wd-3-072-16-pdf-data.pdf>.

¹⁰² Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

¹⁰³ Vgl. ebenda.

¹⁰⁴ Ebenda.

¹⁰⁵ Vgl. Droste: Handbuch des Verfassungsschutzrechts, 2007, S. 180.

Aussagen [H.i.O.] darüber, welche konkreten Verhaltensweisen bereits ausreichen könnten, um tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen zu begründen, **nicht** [H.i.O.] treffen.¹⁰⁶ Es bedarf also immer einer Abwägung seitens der Verfassungsschutzbehörden, inwieweit die getätigten Aussagen eine verfassungsschutzrechtliche Relevanz besitzen.

Wenn am Ende tatsächliche Voraussetzungen für eine Beobachtung einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen, dann ist nach Gärditz die Frage, ob eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden stattfinden soll, keine Ermessensentscheidung.¹⁰⁷ Sollte also tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Beobachtung aufgrund eines der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BVerfSchG genannten Gründe rechtfertigen, hat das BfV oder das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz die Bestrebung zu beobachten.

¹⁰⁶ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung: Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz, 9.03.2016, S. 9, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425104/e0375fd93b9d020677398bc1ed1edf9e/wd-3-072-16-pdf-data.pdf>.

¹⁰⁷ Vgl. Gärditz: Beobachtung der AfD, 2021, S. 2, verfügbar unter: https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00009951.

3 Die Alternative für Deutschland als Partei

3.1 Geschichte der AfD bis zur Auflösung des Flügels

Hervorgegangen aus verschiedenen Bewegungen gründeten Bernd Lucke, Konrad Adam und Alexander Gauland mit einigen anderen im September 2012 die „Wahlalternative 2013“, aus der später, am 06.02.2013, die AfD als konservativ-liberale und euroskeptische Partei hervorging, welche die Euro-Rettungspolitik für Griechenland kritisierte.^{108 109} Ihr Ziel war es damals, „[mit] ihrer euroskeptischen Perspektive [...] eine thematische Repräsentationslücke zu schließen [...]“.¹¹⁰ Auf dem ersten Parteitag der AfD am 13.04.2013 wurden Bernd Lucke, Konrad Adam und Frauke Petry zu den Bundessprechern der Partei gewählt.¹¹¹ Nach ihrer Gründung verzeichnete die AfD einen starken Zuwachs an neuen Mitgliedern ebenso wie einen schnellen Aufbau an parteiinternen Strukturen und einer Organisation.¹¹² Bei den kurz nach ihrer Gründung stattfindenden Bundestagswahlen scheiterte die AfD mit 4,7 % knapp an der 5-Prozent-Hürde.¹¹³

Bereits zu dieser Zeit zeichnete sich ein Kurswechsel innerhalb der AfD von einer eurokritischen hin zu einer migrationskritischen Partei ab. Dieses Thema wurde letztlich auch zu dem Kernthema der AfD, womit sich die Partei generell nach rechts bewegte.¹¹⁴ Der Rechtsruck innerhalb der Partei wurde dabei primär durch die ostdeutschen Landesverbände befeuert, welche sich durch ihre Erfolge bei der Europawahl und den Landtagswahlen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg im Jahr 2014 „legitimiert sahen, den Kurs der AfD maßgeblich zu bestimmen.“¹¹⁵

Am 14. März 2015 wurde durch die sogenannte „Erfurter Resolution“ der „Flügel“ gegründet, welcher ein Sammelbecken für die Rechtsaußen der AfD war und von Björn Höcke, André Poggenburg und Alexander Gauland initiiert wurde.¹¹⁶ Zudem taten sich innerparteiliche Konflikte zwischen den liberalen und den konservativen Mitgliedern auf. Die Folge war eine erste Krise, an deren Ende Bernd Lucke als Parteivorsitzender der AfD auf dem Essener Parteitag 2015 abgewählt wurde. Auf die Abwahl Luckes folgte eine erste Zäsur, infolge derer bis Ende August neben Lucke selbst rund ein Fünftel der 21.000 Mitglieder die AfD verließen.¹¹⁷ Durch die Flüchtlingsproblematik 2015 verstärkte sich der Wandel der AfD noch weiter, wodurch sich die Partei immer weiter dem rechten Rand zuwandte. Schreiber zufolge dominierten in dieser Zeit die „rechten Rüpel das Meinungsbild, und die Mehrheit der Mitglieder stützte deren Radikalität bezüglich Zuwanderung, Islam und nationaler Identität.“¹¹⁸

Eine weitere Zäsur war schließlich der Parteitag in Köln im April 2017, auf welchem die Mitglieder der AfD gegen einen liberalen Kurs ihrer Partei stimmte und nach Franziska Schreiber die Vorherrschaft des nationalistisch, rechtsradikalen Flügels innerhalb der

¹⁰⁸ Vgl. Schroeder, Weißels, 2019, 13 ff.

¹⁰⁹ Vgl. Decker: Etappen der Parteigeschichte der AfD, 26.10.2020, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273130/etappen-der-parteigeschichte-der-afd/>.

¹¹⁰ Schroeder, Weißels, 2019, S. 15.

¹¹¹ Vgl. Decker: Etappen der Parteigeschichte der AfD, 26.10.2020, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273130/etappen-der-parteigeschichte-der-afd/>.

¹¹² Vgl. Pfahl-Traughber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 5.

¹¹³ Vgl. Bundeswahlleiter: Bundestagswahl 2013, 2013, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2013/ergebnisse/bund-99.html>.

¹¹⁴ Vgl. Decker: Etappen der Parteigeschichte der AfD, 26.10.2020, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273130/etappen-der-parteigeschichte-der-afd/>.

¹¹⁵ Schroeder, Weißels, 2019, S. 18.

¹¹⁶ Vgl. Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 67.

¹¹⁷ Schroeder, Weißels, 2019, S. 19.

¹¹⁸ Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 52–53.

Partei sichtbar wurde.¹¹⁹ Eine Welle von Parteiaustritten war die Folge, unter anderem von Parteichefin Frauke Petry direkt nach der Bundestagswahl 2017 sowie von weiteren gemäßigten Mitgliedern, welche den „Rechtskurs“, wie Schreiber die Entwicklung der Partei in ihrem Buch nennt, nicht mittragen wollten.¹²⁰ Dem Erfolg der AfD taten die internen Machtkämpfe und das Erstarken der radikalen Kräfte in der Partei jedoch keinen Abbruch. Zwischen 2013 und 2017 zog die Partei in 14 Landesparlamente ein und erreichte bei der Bundestagswahl 2017 12,6 %.¹²¹

3.2 Der „Flügel“

Wie bereits erörtert war der ‚Flügel‘ ein am 14. März 2015 gegründeter Zusammenschluss von Personen um Björn Höcke, welcher als parteiinterne Verbindung für die Rechtsaußen der Partei gegen den damaligen AfD-Vorsitzenden Bernd Lucke gegründet wurde. Gründungserklärung war dabei die „Erfurter Resolution“, in welcher das "Projekt 'Alternative für Deutschland' " in Gefahr gesehen und der Vorwurf erhoben wird, dass sich die AfD in ihrem politischen Handeln dem anpasst, „was uns [der AfD, Anm. d. Verf.] Institutionen, Parteien und Medien als Spielraum zuweisen, anstatt selbst den Radius unseres Handelns [des Handelns der AfD, Anm. d. Verf.] abzustecken und zu erweitern.“¹²² Die Erklärung schließt mit den Worten, dass „[d]ie Enttäuschung über das fehlende Bekenntnis der AfD zu einer grundsätzlichen politischen Wende in Deutschland in allen Landesverbänden (und vor allem im Osten) mit Händen zu greifen [ist].“¹²³

Als lose Verbindung innerhalb der AfD zählte der Flügel laut dem Verfassungsschutzbericht 2020, welcher sich in diesem Punkt auf Aussagen des „Flügels“ selbst beruft, 20 bis 30 % der AfD-Mitglieder zu seiner Anhängerschaft.¹²⁴ Obwohl diese Zahlen vom „Flügel“ selbst kommen, kann also von einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl von Mitgliedern ausgegangen werden. Seit 2019 konnte der Verfassungsschutz zudem durch die beginnende Einsetzung von Obleuten den Aufbau einer Funktionärsstruktur feststellen.¹²⁵

Der „Flügel“ selbst wurde durch den Verfassungsschutz im März 2020 als „erwiesen rechtsextrem“ eingestuft. Dieser Einschätzung liegt vorrangig zugrunde, dass sich der Flügel für die Verbreitung von völkischen und fremdenfeindlichen Positionen verantwortlich zeichnet.¹²⁶ Um die Gefahr einer Einstufung der gesamten Partei als „Verdachtsfall“ zuvor zu kommen, wurde der „Flügel“ aufgrund der Einschätzung des Verfassungsschutzes zum 30.04.2020 auf Beschluss der Parteiführung aufgelöst.¹²⁷ Die Folge war ein Verzicht auf die Verwendung des „Flügel“-Logos, die Abschaltung aller Internetpräsenzen sowie der Verzicht auf Veranstaltungen.¹²⁸

¹¹⁹ Vgl. ebenda, S. 10.

¹²⁰ Vgl. ebenda, S. 10–11.

¹²¹ Vgl. Schroeder, Weißels, 2019, S. 19.

¹²² Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 67.

¹²³ Ebenda, S. 68.

¹²⁴ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 94, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

¹²⁵ Vgl. ebenda.

¹²⁶ Vgl. ebenda, S. 93–94.

¹²⁷ Vgl. ebenda, S. 94.

¹²⁸ Vgl. ebenda.

4 Die Alternative für Deutschland als Beobachtungsobjekt

4.1 Der „Personenzusammenschluss“ AfD

Zuerst ist zu klären, inwieweit es sich bei der AfD um einen Personenzusammenschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 BVerfSchG handelt. Ein solcher ist dabei vorliegend, wenn eine Gruppe von Personen einen gewissen gemeinsamen Zweck verfolgt. Dies können dabei auch Parteien im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG sein.

Die AfD ist eine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG, wenn sie eine Vereinigung von Bürgern darstellt, „die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß [sic!] [nimmt] und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken [will], wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung [bietet].“¹²⁹

Die AfD hat, Stand 2019, 34.751 Mitglieder¹³⁰ und gliedert sich in einen Bundesverband, 16 Landesverbände und diverse kleinere kommunale Verbände.¹³¹ Es kann demnach von einer sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene agierenden Vereinigung einer gewissen Anzahl von Bürgern ausgegangen werden. Durch das regelmäßige Antreten bei Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen kann ebenso davon ausgegangen werden, dass eine Vertretung der Interessen des Volkes Zweck dieser Verbindung ist. Auch kann durch das Veröffentlichen verschiedener Schriften, unter anderem den Wahlprogrammen, oder aber auch durch die Organisation von Veranstaltungen wie Demonstrationen davon ausgegangen werden, dass ein Einfluss auf die politische Willensbildung erfolgen soll. Dies wird auch aus der Präambel der Satzung deutlich, nach welcher Zweck der AfD das Aufzeigen von „Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik [ist].“¹³²

Auch lässt das Gesamtbild der Präsentation der eigenen Ziele durch die AfD, insbesondere auch die vorhandenen internen Strukturen sowie die Zahl der Mitglieder und das öffentliche Präsentieren der Ziele in Form verschiedenster Medien, den Schluss zu, dass die von der AfD geforderten Ziele mit einer gewissen Ernsthaftigkeit verfolgt werden.

Ausschlussgründe im Sinne des § 2 Abs. 3 PartG liegen zudem nicht vor, da die Mitglieder des Vorstands nicht mehrheitlich Ausländer*innen sind und die AfD ihren Sitz in Berlin und damit im Geltungsbereich des PartG hat.

Es ist also festzustellen, dass die AfD alle Merkmale einer Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 PartG erfüllt. Damit kann gleichzeitig davon ausgegangen werden, dass eine Partei auch als Beobachtungsobjekt gelten kann, da der für einen Personenzusammenschluss geforderte, gemeinsame Zweck bei einer Partei hier die Vertretung des Volkes in den verschiedenen Parlamenten darstellt. Insoweit ist die AfD auch ein Personenzusammenschluss im Sinne des § 4 Abs. 1 BVerfSchG und kann als solcher auch beobachtet werden.

¹²⁹ § 2 Abs. 1 PartG.

¹³⁰ Vgl. Statista: Anzahl der Parteimitglieder der AfD von 2013 bis 2019, 24.01.2022, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/730862/umfrage/mitgliederentwicklung-der-afd/#statisticContainer>.

¹³¹ Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

¹³² Alternative für Deutschland: Bundessatzung der Alternative für Deutschland, 1.07.2021, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/01/20220111_Bundessatzung_Stand-01.07.2021.pdf.

4.2 Tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen

4.2.1 Das Programm der AfD

Zuerst wird sich die Arbeit der Analyse der Programmatik der AfD zuwenden und dabei zwei Programme der AfD auf mögliche tatsächliche Anhaltspunkte überprüfen.

Ersten Prüfgegenstand wird dabei das Grundsatzprogramm der AfD darstellen, welches auf dem Bundesparteitag vom 30.04.2016 bis zum 01.05.2019 in Stuttgart beschlossen wurde und die grundlegenden politischen Haltungen und Ziele der AfD abbildet. Das Grundsatzprogramm entstand dabei zu einer Zeit, als die rechten Kräfte innerhalb der AfD zwar schon an Macht gewonnen haben, aber deren Dominanz noch nicht so präsent wie heute ist. Liberale Mitglieder hatten bei der Ausarbeitung des Programms noch mehr Mitsprache. Dies lässt sich am Wirtschaftsteil des Grundsatzprogramms erkennen, welcher einen freien, unsubventionierten Markt sowie minimalen staatlichen Eingriff in diesen fordert.¹³³ Auch bei der Steuerpolitik sowie der Umwelt- und Naturpolitik findet sich ein in Grundzügen wirtschaftsliberaler Kurs wieder.

Als weiterer Gegenstand zur Analyse des Programms der AfD wird in dieser Arbeit das Wahlprogramm der Partei zur Bundestagswahl 2021 analysiert. Das Programm, welches den Namen „Deutschland. Aber normal.“ trägt, stimmt in vielen Themenbereichen mit den im Grundsatzprogramm formulierten Zielen überein und präzisiert diese in einigen Fällen weiter, weshalb sich ein gesonderter Blick auf das Programm unter dem Gesichtspunkt des möglichen Vorhandenseins tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung lohnt. Auch lässt sich allgemein feststellen, dass einige Forderungen des Wahlprogramms präziser als im Grundsatzprogramm formuliert werden und somit eher auf tatsächliche Bestrebungen hindeuten könnten.

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BVerfSchG in den analysierten Programmen der AfD zu finden sind. Dabei müssen konkrete Indizien dafür vorliegen, dass mit einer gewissen Ziel- und Zweckgerichtetheit gegen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip oder das Rechtsstaatsprinzip vorgegangen wird.

Ein Verstoß gegen die Menschenwürde wäre dabei gegeben, wenn eine bestimmte Minderheit aufgrund bestimmter Eigenschaften grundsätzlich abgewertet werden würde oder Forderungen gestellt werden, die in den Kern der Menschenwürde der Grundrechte der betroffenen Personen eingreifen würde.

In ihrem Grundsatzprogramm im Unterpunkt „Kultur, Sprache und Identität“ bezeichnet die AfD „[d]ie Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, [...] [als] ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit.“¹³⁴ Ihrer Meinung nach muss die Gesellschaft und der Staat „die deutsche kulturelle Identität selbstbewusst verteidigen.“¹³⁵ Der Schutz der deutschen Kultur wird dabei auch in der Präambel des Grundsatzprogramms als zentrales Ziel genannt. Die AfD schreibt dazu:

„Wir wollen die Würde des Menschen, die Familie mit Kindern, unsere abendländische christliche Kultur, unsere Sprache und Tradition in einem friedlichen,

¹³³ Vgl. Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 67–71, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹³⁴ Ebenda, S. 48–49.

¹³⁵ Alternative für Deutschland: Grundsätze für Deutschland, 1.05.2016, S. 10, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/02/2016-06-20_afd-kurzfassung_grundsatzprogramm_webversion_k.pdf.

*demokratischen und souveränen Nationalstaat des deutschen Volkes dauerhaft erhalten.*¹³⁶

Aus dieser Aussage wird deutlich, dass die AfD die deutsche Kultur vor den Einflüssen anderer, laut Auffassung der AfD, nicht friedlicher Kulturen außerhalb des westeuropäischen Raums schützen will. Auch würden „Kulturrelativismus und Multikulturalismus [...] zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften [führen], denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehlt.“¹³⁷ Diese Aussagen allein lassen jedoch noch nicht auf die generelle Ablehnung oder Abwertung anderer Kulturen schließen, sondern geben lediglich das Ziel der AfD wieder, die „deutsche Kultur“ zu wahren.

Ebenfalls schützenswert sei laut den zitierten Aussagen zudem das „deutsche Volk“, welches für die AfD einen genauso hohen Stellenwert wie die Kultur besitzt und ebenfalls zu schützen ist. Der Schutz des Volkes sei der AfD nach notwendig, da „die derzeitigen Regierungsparteien auf eine fortgesetzte, von Bedarf und Qualifikation abgekoppelte Masseneinwanderung hauptsächlich aus islamischen Staaten [setzen würden]“, um den Folgen des demografischen Wandels entgegenzuwirken.¹³⁸ Dabei wird insbesondere muslimischen Migrant*innen das Erreichen eines „unterdurchschnittliche[n] Bildungs- und Beschäftigungsniveau[s]“ unterstellt.¹³⁹ Die AfD behauptet zudem, dass durch die höhere Geburtenrate bei Migrantinnen im Vergleich zu „deutschstämmigen Frauen“ verstärkt ein „ethnisch-kulturellen Wandel der Bevölkerungsstruktur“ zu beobachten ist.¹⁴⁰ Verhindern will die AfD diesen befürchteten Wandel „mittels einer aktivierenden Familienpolitik“, um so „eine höhere Geburtenrate der einheimischen Bevölkerung als mittel- und langfristig einzig tragfähige Lösung“ zu erreichen.¹⁴¹

Auch im Wahlprogramm 2021 spielen die Begriffe „deutsche Kultur“, „deutsches Volk“ und Migration eine nicht zu vernachlässigende Rolle und die Forderungen, wie ein solcher Schutz auszusehen hat, werden präzisiert. Neben der Beschränkung der Zuwanderung nach japanischen Vorbild¹⁴² wird auch eine schneller Abschiebung und Ausweisung von strafrechtlich auffälligen Migrant*innen gefordert. Laut AfD führe „[d]er erhebliche Anteil von Ausländern insbesondere bei der Gewalt- und Drogenkriminalität, aber auch bei öffentlichen Unruhen, [...] derzeit viel zu selten zu ausländerrechtlichen Maßnahmen.“¹⁴³ Deshalb werde unter anderem „die Erleichterung der Ausweisung, insbesondere die Wiedereinführung der zwingenden Ausweisung auch schon bei geringfügiger Kriminalität“¹⁴⁴, unter anderem auch nach Afghanistan, in den Irak und nach Syrien, gefordert.¹⁴⁵

Beim Thema Staatsangehörigkeit verlangt die AfD eine Rückkehr zum Abstammungsprinzip, also den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft aufgrund der Abstammung der Eltern.¹⁴⁶ Zudem müssen „[d]ie Anforderungen – besonders auch in zeitlicher Hinsicht – für eine Ermessenseinbürgerung [...] erheblich steigen und einen Anspruch auf Einbürgerung darf es nicht mehr geben. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit soll als Erfolg eigener Anstrengung erlebt werden und die Betroffenen mit Stolz

¹³⁶ Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 6, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹³⁷ Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 158, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹³⁸ Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 42, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹³⁹ Ebenda.

¹⁴⁰ Ebenda.

¹⁴¹ Alternative für Deutschland: Grundsätze für Deutschland, 1.05.2016, S. 9, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/02/2016-06-20_afd-kurzfassung_grundsatzprogramm_webversion_k.pdf.

¹⁴² Vgl. Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 91, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹⁴³ Ebenda, S. 77.

¹⁴⁴ Ebenda.

¹⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 94.

¹⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 101.

erfüllen können.¹⁴⁷ Eine restriktivere Handhabung der deutschen Staatsbürgerschaft sowie eine besondere Stellung der Personen, die deutsche Eltern haben, wird dabei deutlich. Auch ein Entzug der deutschen Staatsbürgerschaft „[b]ei schwerer Kriminalität innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Einbürgerung (Mitwirkung in Terrororganisationen, Zugehörigkeit zu kriminellen Clans)“ durch eine Änderung des Art. 16 Abs. 1 GG wird gefordert.¹⁴⁸

Als besondere Gefahr für die deutsche Kultur sowie das deutsche Volk wird dabei der Islam dargestellt, welcher als generell gefährlich und unkultiviert dargestellt wird. Grundsätzlich bekenne sich die AfD zwar zur uneingeschränkten Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, „der Islam [gehöre] aber nicht zu Deutschland.“¹⁴⁹ Die AfD sehe dabei in der wachsenden Zahl von Muslim*innen „eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung.“¹⁵⁰ Sie werde „nicht zulassen, dass Deutschland aus falsch verstandener Toleranz vor dem Islam seine tradierte Kultur verliert.“¹⁵¹ Die AfD kritisiert so etwa die „Bildung von „Parallelgesellschaften“, in denen muslimische „Friedensrichter“ die Rechtsvorschriften der Scharia anwenden und das staatliche Monopol der Strafverfolgung und Rechtsprechung unterlaufen [...].“¹⁵² Damit wird eine generell kritische, wenn nicht sogar ablehnende Haltung gegenüber dem Islam deutlich. Ebenso wird die Angst der AfD vor einer Unterwanderung der staatlichen Rechtsvorschriften durch Muslim*innen deutlich und eine in den Augen der AfD zu großen Anzahl muslimischer Menschen wird als Gefahr für die innere Sicherheit gesehen.

Aufgrund dieser Befürchtungen fordert die AfD mehr oder weniger klar verschiedenste Einschränkungen der Religionsfreiheit für Muslim*innen. Beispielsweise spricht die AfD sich dagegen aus, islamischen Gemeinden denselben rechtlichen Status wie christlichen Gemeinden zukommen zu lassen. Dazu schreiben sie in ihrem Grundsatzprogramm:

„Islamische Organisationen erstreben den Körperschaftsstatus mit seinen Privilegien, um ihre Macht zu stärken. Voraussetzung für den Körperschaftsstatus ist eine ausreichende Repräsentanz, die Gewähr der Dauer sowie die Achtung des freiheitlichen Staatskirchenrechts. Letzteres verlangt die Anerkennung der Religionsfreiheit, der weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Parität der Religionen und Bekenntnisse.“¹⁵³

Weiterhin werden in beiden Programmen ein Verbot der Auslandsfinanzierung von Moscheen und Moscheevereinen¹⁵⁴, ein Minarett-Verbot sowie das Verbot des Muezzinrufs^{155 156}, das Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit¹⁵⁷ sowie Einschränkungen bei der religiösen Bildung von Muslim*innen in Deutschland.¹⁵⁸ Auch fordert die AfD in Deutschland predigende Imame auf, „sich zu unserer Verfassung [zu] bekennen und

¹⁴⁷ Ebenda.

¹⁴⁸ Ebenda, S. 77–78.

¹⁴⁹ Alternative für Deutschland: Grundsätze für Deutschland, 1.05.2016, S. 10, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/02/2016-06-20_afd-kurzfassung_grundsatzprogramm_webversion_k.pdf.

¹⁵⁰ Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 49, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹⁵¹ Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 158, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹⁵² Ebenda, S. 85.

¹⁵³ Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 50, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 49.

¹⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 50.

¹⁵⁶ Vgl. Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 86, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹⁵⁷ Vgl. Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 50, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 55.

möglichst in deutscher Sprache [zu] predigen.“¹⁵⁹ Zudem werde die Abschaffung der islamtheologischen Lehrstühle an deutschen Universitäten sowie die Übertragung der Stellen an die „bekenntnisneutralen Islamwissenschaft“ gefordert.¹⁶⁰ Die AfD fordert auch ein Verbot der religiösen Trauung vor einer standesamtlichen Eheschließung, „[u]m Polygamie und Zwangsheiraten von Muslimen zu unterbinden“.¹⁶¹

Problematisch erscheint auch die Forderung der AfD, alle Moscheevereine durch den Verfassungsschutz überprüfen zu lassen. Die AfD begründet dies wie folgt:

„Viele dieser Vereine [Moscheevereine, Anm. d. Verf.] stehen unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ablehnend gegenüber. Wir fordern deshalb eine flächendeckende Überprüfung aller Moscheevereine auf Verfassungsfeindlichkeit.“¹⁶²

Allgemein wird durch die aufgeführten Aussagen ein bedrohliches Bild über andere Kulturen gezeichnet, vor deren Einflüssen es die deutsche Kultur zu bewahren gilt. Obwohl das Bedürfnis, die eigene Kultur und eigene Traditionen schützen zu wollen, verfassungsschutzrechtlich ebenso irrelevant ist wie die Kritik an einer Minderheit sowie ihrer fehlenden Integrationsbereitschaft, stellt jedoch besonders die Diffamierung fremder Kulturen und die damit einhergehende Überhöhung der eigenen Kultur eine Form der Diskriminierung ebenjener fremden Kultur dar. Insbesondere Einflüsse muslimisch geprägter Kulturen sieht die AfD dabei nicht nur als eine Gefahr für den Bestand deutschen Kulturerbes, sondern auch als eine Gefahr für den Staat an sich. Dies wird dabei hauptsächlich durch die konstante Pauschalisierung von Muslim*innen als gefährlich und als verfassungsfeindlich deutlich, welche sich wie ein roter Faden durch beide Programme zieht. Allgemein lässt sich hier eine tiefe Verachtung für den Islam und die islamische Kultur ausmachen, welche als gefährlich und rückständig charakterisiert wird.

Generell finden sich zahlreiche Diffamierungen von Minderheiten, vorwiegend von Muslim*innen und Ausländer*innen, in den Programmen der AfD, welche über die einfache Kritik an Minderheiten hinausgehen. Durch das Darstellen von Migrant*innen als „bildungsfern“¹⁶³ oder gefährlich für die Sicherheit¹⁶⁴ oder die deutsche Kultur¹⁶⁵ werden diese als Gefahr für unser Land und den inneren Frieden dargestellt. Bei dieser Darstellung werden gewisse rassistische Ansichten deutlich. Dabei wird keine individuelle Beurteilung einer Person unabhängig ihrer Herkunft vorgenommen, sondern die Person „als Teil einer vermeintlich homogenen Gruppe beurteilt und abgewertet [...]“.¹⁶⁶ Die AfD zeigt dabei Grundlagen einer rechtsextremistischen Ideologie. Grundlage solcher Ideologien bilden dabei Rassismus und Nationalismus ebenso wie die Vorstellung, dass eine bestimmte ethnische Zugehörigkeit eine große Bedeutung hat.¹⁶⁷

Auch laut Auffassung des BfV wird im Grundsatzprogramm eine „protektionistische Grundhaltung der Partei gegenüber der Kultur“ deutlich.¹⁶⁸ Diese wird insbesondere bei dem Wunsch des Schutzes des „deutschen Volkes“ vor ausländischen Einflüssen klar. Der Gedanke an eine „Umvolkung“ und einem Verlust der deutschen Kultur spielt dabei immer mit. Die AfD impliziert damit eine „Abstufung im Hinblick auf die Wertigkeit

¹⁵⁹ Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 85, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹⁶⁰ Vgl. ebenda, S. 86.

¹⁶¹ Ebenda, S. 87.

¹⁶² Ebenda, S. 153.

¹⁶³ Ebenda, S. 150.

¹⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 77.

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 158.

¹⁶⁶ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Elemente rechtsextremistischer Ideologie, Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/rechtsextremismus/rechtsextremistische-ideologie/>.

¹⁶⁷ Vgl. Fromm, Bundesamt für Verfassungsschutz: Bundesamt für Verfassungsschutz, 2002, S. 26.

¹⁶⁸ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

ebenjener Kulturen.“¹⁶⁹ Aus dem Programm lässt sich insofern eine nationalistische Haltung der AfD herauslesen. Dabei wird die eigene, nationale Kultur als überhöht dargestellt und als über allem stehend definiert. Damit einhergehend erfolgt auch eine Ausgrenzung derjenigen, die nicht dem Ideal der Kultur entsprechen.¹⁷⁰

Das mit dieser Ansicht einhergehende Volksverständnis der AfD ist ebenfalls ein Punkt, welcher mit der fdGO kollidiert, da „[d]urch einen einseitig verengenden Volksbegriff, dem eine ethnokulturelle Konzeption zugrunde liegt, [...] ein Verstoß gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG [vorliegt], da ein solcher Volksbegriff den sich aus der Menschenwürde ergebenden Achtungsanspruch der Person negiert und zu einer Verweigerung elementarer Rechtsgleichheit für diejenigen führt, die nicht dem ethnisch definierten Volk angehören.“¹⁷¹

Eine solche Abstufung anderer Kulturen würde eine Verletzung der Menschenwürde der Angehörigen ebendieser Kulturen bedeuten, wenn diese Abstufung mit negativen Konsequenzen für den Einzelnen, „der nicht der deutschen Kultur entstammt“, einhergeht.¹⁷² Dabei ist zu beachten, dass die Forderung konsequenter Abschiebung sich illegal in Deutschland aufhaltender Migrant*innen ebenso wenig verfassungsschutzrelevant ist wie die Forderung nach einer strengeren Migrationspolitik, da laut Auffassung des BfV eine strengere Migrationspolitik nicht den Menschenwürdekern eines Grundrechts verletzen würde.¹⁷³

Ogleich einige der Forderungen zwar alle Religionen betreffen und diese in ihrer Religionsfreiheit einschränken würden, so etwa das Verbot der religiösen Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung, so werden dennoch Muslim*innen für die Begründung der Forderung missbraucht und so unter anderem als demokratiefremd, intolerant und nicht mit den deutschen Werten kompatibel dargestellt. Generell fordert die AfD eine Vielzahl von Einschränkungen der Religionsausübung generell nur für Muslim*innen, etwa ein Verbot des Baus von Minaretten oder die Versagung des Körperschaftsstatus für islamische Glaubensgemeinschaften.

Dabei werden diese Forderungen jedoch entweder nicht ausreichend konkretisiert, wodurch sich keine geplante Einschränkung des Menschenwürdekerns bestimmter Grundrechte für Muslim*innen ableiten lässt, oder die Forderungen lassen sich „allein anhand der programmatischen Aussagen [...] nicht zweifelsfrei [belegen].“¹⁷⁴ Andererseits werden einige Forderungen, etwa das pauschale Verbot des Baus von Minaretten sowie dem Verbot des Muezzinrufs ebenso wie die Forderung nach einem pauschalen Verbot des Familiennachzugs oder die Forderung von pauschalen Abschiebungen in unsichere Herkunftsländer ohne Einzelfallprüfung selbst bei geringer Kriminalität, ausreichend in den Programmen präzisiert, sodass von konkreten Umsetzungsplänen sowie vom Hinstreben auf diese Ziele ausgegangen werden kann.¹⁷⁵ Die Forderungen zielen unter anderem auf eine Verletzung des Kerns der Religionsfreiheit oder des besonderen Schutzes der Familie ab. Auch liegt bei den pauschalen Abschiebungen eine Verletzung der Menschenwürde vor, da die Grenze zwischen der verfassungsschutzrechtlich unbedenklichen Forderung nach Abschiebungen und der Verletzung der Menschenwürde „schließlich überschritten [werde], wenn die Angehörigen von Minderheiten menschenwürdewidrigen Maßnahmen – wie Massenabschiebungen ohne Einzelfallprüfung,

¹⁶⁹ Ebenda.

¹⁷⁰ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Elemente rechtsextremistischer Ideologie, Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/rechtsextremismus/rechtsextremistische-ideologie/>.

¹⁷¹ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

¹⁷² Ebenda.

¹⁷³ Vgl. ebenda.

¹⁷⁴ Ebenda.

¹⁷⁵ Vgl. ebenda.

Abschiebungen bei drohender Folter oder Todesstrafe sowie vollkommener Untersagung der Religionsausübung – ausgesetzt werden sollen.“¹⁷⁶ Insbesondere die explizite Forderung nach einem Verbot sowie die Nennung der letzten Forderungen in einem 15-Punkte-Plan, dessen Umsetzung die AfD „konsequent einfordern [werde]“¹⁷⁷, lassen diesen Schluss zu. Diese Forderungen sind insbesondere darauf ausgelegt, Migrant*innen und Muslim*innen in ihrer Menschenwürde einzuschränken, da eine pauschale Schlechterstellung der betroffenen Gruppen nur aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit erfolgt.

Auch in der Familienpolitik wird eine solche Abstufung anderer Kulturen deutlich. Aus den Aussagen dieser lässt sich eine durch die AfD propagierte Minderwertigkeit von Kindern aus Migrant*innenfamilien gegenüber „deutschen Kindern“ aufgrund ihrer ethnischen Herkunft herauslesen. Abgestellt wird dabei lediglich auf das Merkmal der Herkunft und der kulturellen Wurzeln der Eltern, womit diese „nicht-deutsch“ im Sinne des Volksbegriffs der AfD sind. Folglich kann auch das Kind dieser Eltern „nicht deutsch“ sein. Durch den propagierten „ethnisch-kulturellen Wandel“ der Bevölkerung wird zudem die Angst eines möglichen Bevölkerungsaustausches thematisiert. Durch das Abstellen auf die Steigerung der Geburten von in den Augen der AfD „deutschen Müttern“ als einzige Lösung auf das Problem der implizierten „Überfremdung“ werden Migrantinnen, insbesondere muslimische Mütter, auch hier als minderwertiger dargestellt.

Demgegenüber steht immer der Versuch der Relativierung der eigenen Aussagen, beispielsweise durch die folgende Einschränkung der Pauschalisierung von Muslim*innen als Verfassungsfeinde:

„Muslime, die sich integrieren und unsere Grundordnung und die Grundrechte anerkennen, sind geschätzte Mitglieder unserer Gesellschaft.“¹⁷⁸

Solche Aussagen können dabei jedoch als Versuch der AfD abgetan werden, die Programme als weniger extrem darzustellen als sie eigentlich formuliert sind.

Die AfD formuliert zwar das Ziel, die deutsche Kultur und das deutsche Volk vor ausländischen Einflüssen abzuschirmen und nennt auch Forderungen zum Schutz der Kultur. Diese Forderungen sind jedoch in den meisten Fällen entweder nicht konkretisiert genug, um auf ein Hinstreben auf deren Umsetzung zu schließen, oder sie greifen zwar in gewisse Grundrechte der betroffenen Personen ein, verletzen jedoch nicht den Menschenwürdekern ebenjener Grundrechte für die betroffenen Personen. Auch bleibt fraglich, ob bestimmte Formulierungen in beiden Programmen nicht explizit der Provokation und überspitzten Darstellung der angesprochenen Themen dienen. Die AfD äußert sich zudem nur ungenau dazu, ob und inwieweit Migrant*innen die Möglichkeit besitzen, Teil der „deutschen Gemeinschaft“ zu sein beziehungsweise zu werden.¹⁷⁹ Zudem werde Zuwanderung nicht gänzlich abgelehnt und eine Assimilation, also eine vollständige Anpassung an die Mehrheit, nicht konkret gefordert.¹⁸⁰

Letztlich lässt sich feststellen, dass es in beiden Programmen zwar rassistische und nationalistische Ansätze zu finden sind, die gefundenen Forderungen jedoch nur einige wenige tatsächliche, über bloße Vermutungen hinausgehende, Anhaltspunkte für Einschränkungen der Rechte von Angehörigen anderer Kulturen beinhalten.

Weiterhin ist zu überprüfen, ob Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen das Demokratiepripinzip vorhanden sind. Dieses wäre dann gefährdet, wenn die Bestrebung auf die

¹⁷⁶ Ebenda.

¹⁷⁷ Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 93, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹⁷⁸ Ebenda, S. 84.

¹⁷⁹ Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

¹⁸⁰ Vgl. ebenda.

Abschaffung des demokratischen Systems sowie die Schaffung einer nicht-demokratischen Regierung ohne Beteiligung des Volkes zielt. Auch eine Verächtlichmachung des Parlamentarismus ohne Aufzeigen einer alternativen, dem Grundsatz der Souveränität des Volkes Rechnung tragenden Regierungsform stellt dabei eine Gefährdung des Demokratieprinzips dar.

Schon in der Präambel ihres Grundsatzprogramms spricht die AfD von "[d]em Bruch von Recht und Gesetz, der Zerstörung des Rechtsstaats und verantwortungslosem politischen Handeln gegen die Prinzipien wirtschaftlicher Vernunft", gegen welches vorgegangen werden soll.¹⁸¹ Die AfD unterstellt mit diesem Punkt bereits der Regierung, geltendes Rechts und damit auch das Grundgesetz zu brechen. Unter anderem wird auch angedeutet, dass die Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht sein und der Einfluss des Volkes durch „die politische Klasse Deutschlands“ zu minimieren versucht wird.¹⁸² Auch das Fälschen von Statistiken durch die Regierung, wie es im Grundsatzprogramm mehrfach angedeutet wird, fällt in diese Kategorie.^{183 184}

Ganz besonders kommt die ablehnende Haltung gegen die politischen Verhältnisse und die Regierung in der folgenden Aussage zum Vorschein:

„Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt. Es handelt sich um ein politisches Kartell, das die Schalthebel der staatlichen Macht, soweit diese nicht an die EU übertragen worden ist, die gesamte politische Bildung und große Teile der Versorgung der Bevölkerung mit politischen Informationen in Händen hat.“¹⁸⁵

Die genannten Aussagen, ganz besonders jedoch das oben genannte Zitat, verdeutlichen eine grundlegende Ablehnung der Regierung sowie der EU, die über die bloße Kritik an der Regierung, welche für eine Oppositionspartei üblich wäre, hinausgeht, indem sie das politische System Deutschlands an sich diffamiert.

Wie schon im Grundsatzprogramm wird auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 ein Misstrauen gegen die herrschenden politischen Verhältnisse deutlich, welche über die einfache Kritik an den regierenden Parteien hinausgeht. Unter anderem wird der Vorwurf erhoben, „[d]ie Regierungspolitiker in Bund und Ländern haben mit ihrer Flüchtlings-, Europa- und Corona-Politik die Prinzipien der deutschen Staatlichkeit, des Rechts und der Verfassung vielfach verletzt.“¹⁸⁶ „Politische Elite“ sei dabei nur am eigenen Machterhalt interessiert und setze dafür die „soziale und kulturelle Zukunft“ Deutschlands aufs Spiel.¹⁸⁷ Weiterhin werden der Regierung „autoritären und teilweise totalitären Gebaren“ vorgeworfen, welche ein „demokratiegefährdendes Maß“ angenommen hätten.^{188 189} Der Vorwurf des Verfassungsbruchs gegen die Regierung erstreckt sich hierbei von der Migrations- bis zur Corona-Politik der Bundesregierung.¹⁹⁰ Die AfD stilisiert sich hierbei als Hüterin der Verfassung und derer Grundprinzipien, die sie gegen die „politischen Eliten“ verteidigen will, welche ihrer Meinung nach „Multikulturalität,

¹⁸¹ Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 6, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹⁸² Vgl. ebenda, S. 12.

¹⁸³ Vgl. ebenda, S. 25.

¹⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 64.

¹⁸⁵ Ebenda, S. 8.

¹⁸⁶ Alternative für Deutschland: Deutschland. Aber normal., 11.04.2021, S. 12, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf.

¹⁸⁷ Vgl. ebenda.

¹⁸⁸ Ebenda.

¹⁸⁹ Ebenda, S. 25.

¹⁹⁰ Vgl. ebenda.

Diversität, Globalisierung und vermeintliche Gendergerechtigkeit“ über den Wohlstand des Volkes stellen.¹⁹¹

Auf dieser Grundlage fordert die AfD bereits in ihrem Grundsatzprogramm, aber auch im Wahlprogramm 2021 Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild¹⁹² ¹⁹³ sowie eine Verschlankung und damit ein einhergehender Rückzug des Staates aus bestimmten Gebieten. Als Kerngebiete werden hierbei die „[i]nnere und äußere Sicherheit, Justiz, Auswärtige [sic!] Beziehungen und Finanzverwaltung“ genannt.¹⁹⁴

Aufgrund der Äußerungen des Grundsatzprogramms sowie des Wahlprogramms lässt sich ein tiefes Misstrauen der AfD gegenüber der aktuellen Regierung sowie gegenüber den anderen Parteien ausmachen, welche als eine Art „Führungselite“ dargestellt werden. Dabei gehen die getätigten Äußerungen auch nach Meinung des BfV „über eine sachliche, zielführende Kritik [hinaus].“¹⁹⁵ So wird etwa das Bild einer „korrumpierten politischen Clique“, die sich der Bevölkerung entfremdet hat und die Macht unter sich aufzuteilen versucht, gezeichnet.¹⁹⁶ Diese Kritik ist insofern eine Grenzüberschreitung, dass die Bundesrepublik Deutschland als eine Art Scheindemokratie und Quasi-Diktatur dargestellt wird.¹⁹⁷ Gerade im Hinblick auf den „Sturm auf den Deutschen Bundestag“ im August 2020 und die Geschehnisse in Washington D.C. im Januar 2021 sind Formulierungen wie „Parteienkartell“ oder das Verbreiten der Meinung, Deutschland sei eine „Scheindemokratie“, in der die Regierung das Grundgesetz missachtet, besonders beobachtungswürdig, zumal das Wahlprogramm im April 2021 und damit nach den oben genannten Geschehnissen beschlossen wurde.

Obwohl die von der AfD gewählten Worte stark diffamierend gegenüber der Regierung sowie den anderen Parteien sind und damit auch angedeutet wird, dass ein Meinungspluralismus in gewisser Art und Weise abgelehnt wird, so lässt sich anhand der gefundenen Aussagen nicht von einer Gefährdung des Demokratieprinzips ausgehen, zumal das Infragestellen der jetzigen Form der Demokratie noch keine Meinung gegen die fdGO darstellen muss, sofern ein Gegenvorschlag unterbreitet wird, bei dem die Volkssouveränität weiterhin gegeben ist. Dies wäre bei der Forderung nach Volksabstimmungen der Fall. Eine solche Forderung verstößt demnach nicht gegen den Kern des Demokratieprinzips nach Art. 20 Abs. 1, 2 GG, da das Volk an sich als Souverän der Herrschaft sogar gestärkt werden würde. Auch lasse sich aufgrund der Aussagen des Grundsatzprogramms nicht darauf schließen, dass der Parlamentarismus an sich in Gänze abgelehnt würde. Tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefährdung des Demokratieprinzips lassen sich insoweit nicht feststellen.

4.2.2 Die Mitglieder der AfD und die Darstellung in der Öffentlichkeit

4.2.2.1 Die Zusammensetzung der Mitglieder

Neben der Auseinandersetzung mit dem Programm der AfD hat auch eine Auseinandersetzung mit den Mitgliedern zu erfolgen, da diese die AfD repräsentieren und ihren Kurs mitbestimmen. Bevor mit der Analyse weiterer tatsächlicher Anhaltspunkte aus den Aussagen der Mitglieder fortgefahren wird, wirft die Arbeit einen kurzen Blick auf die Mitgliederzusammensetzung der AfD selbst sowie eine mögliche Fortsetzung der Aktivitäten des Flügels und dem Verbleib seiner Angehörigen.

¹⁹¹ Ebenda, S. 12.

¹⁹² Vgl. ebenda, S. 13.

¹⁹³ Vgl. Alternative für Deutschland: Programm für Deutschland., 1.05.2016, S. 9, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf.

¹⁹⁴ Ebenda.

¹⁹⁵ Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

¹⁹⁶ Ebenda.

¹⁹⁷ Vgl. ebenda.

Grundsätzlich lässt sich die AfD in drei verschiedene Lager einteilen, welche von Armin Pfahl-Traughber als „liberalkonservativen“, „nationalkonservativen“ und „deutschnationalen“ Flügel bezeichnet werden.¹⁹⁸ Das liberalkonservative Lager um den ehemaligen Bundesvorsitzende Jörg Meuthen, welches wirtschaftsliberale Positionen vertritt¹⁹⁹, verliert dabei innerhalb der Partei immer mehr an Stärke. Dies wird auch durch Aussagen von Franziska Schreiber belegt. Ihrer Ansicht nach sei die AfD durch die Parteiaustritte der liberalen Kräfte „keine liberale Partei mehr, als die sie 2013 gegründet wurde“.²⁰⁰ Auch Nicolai Boudaghi und Alexander Leschik bestätigen diese Entwicklung. Ihrer Meinung nach sind sich die gemäßigten Kräfte in der AfD bewusst, dass sie die Rechtsextremen nicht mehr aus der Partei bekommen werden.²⁰¹ Die Schwächung der Kräfte um Jörg Meuthen, der laut Boudaghi und Leschik überzeugter Höcke-Gegner war, ist auch am Werdegang von Jörg Meuthen selbst sichtbar, der am Ende keinerlei Rückhalt in der Partei genoss.²⁰² Durch die Austritte von gemäßigten Funktionär*innen aus der AfD wie beispielsweise Bernd Lücke, Frauke Petry oder aktuell auch Jörg Meuthen gewann dabei insbesondere der rechte Flügel der AfD immer mehr Macht innerhalb der Partei.²⁰³

Dies wird auch durch das BfV bestätigt, wonach Anhänger des Flügels auch nach dessen formeller Auflösung im April 2020 Einfluss innerhalb der AfD anstreben, „um deren politische Agenda in ihrem Sinne beeinflussen und bestimmen zu können.“²⁰⁴ Beim Verbot des Flügels selbst wurde nur das öffentliche Auftreten des „Flügels“ als solcher untersagt, die inneren Strukturen blieben hingegen weiterhin bestehen. Belegt wird dies durch Aussagen von Nicolai Boudaghi und Alexander Leschik, wonach die Auflösung des „Flügels“ nur offiziell stattfand, da die meisten Mitglieder des „Flügels“ auch weiterhin „mitsamt ihren Einstellungen und Loyalitäten in der Partei [verblieben]“.²⁰⁵ Darunter waren neben führenden Funktionären wie Björn Höcke auch Abgeordnete im Bundestag sowie in den Landesparlamenten. Es kann also, wie der Verfassungsschutzbericht 2020 konstatiert, von einer weiteren Beeinflussung der Gesamt-AfD durch Angehörige des „Flügels“ ausgegangen werden.²⁰⁶

Der innerparteiliche Einfluss der „Flügelleute“ wird auch dadurch deutlich, dass das generelle Verbot des Familiennachtzugs erst auf Bestreben von Björn Höcke in das Bundestagswahlprogramm der AfD für 2021 aufgenommen worden ist.²⁰⁷ Ehemalige „Flügel“-Leute sind auch in der Parteispitze vertreten. So sei nach Boudaghi und Leschik unter anderem der Bundesvorsitzende Tino Chrupalla flügelnahe und laut Auffassung einiger gemäßigter Mitglieder „eine Marionette des Flügels.“²⁰⁸ Es kann also von einer Festigung der Macht des „Flügels“ ausgegangen werden.

Zudem fanden auch trotz Auflösung und Verbot der öffentlichen Präsenz weiterhin Veranstaltungen mit Anhängern des „Flügels“ als Redner statt, welche dadurch „[...] den

¹⁹⁸ Vgl. Pfahl-Traughber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 6.

¹⁹⁹ Vgl. ebenda.

²⁰⁰ Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 17.

²⁰¹ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 8.

²⁰² Vgl. ebenda, S. 11.

²⁰³ Pfahl-Traughber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 6–7.

²⁰⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 109, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

²⁰⁵ Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 153.

²⁰⁶ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 94, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

²⁰⁷ Vgl. MDR Thüringen: Björn Höcke (AfD) im MDR THÜRINGEN-Sommerinterview 2021, 13.08.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=RDW1CWQ7Z7s&list=TLPQMDIwNTIwMjKLLt-gQMkmzCg&index=2>.

²⁰⁸ Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 162.

Charakter einer Veranstaltung des ‚Flügels‘ aufwiesen.“²⁰⁹ Ein Beispiel dafür ist eine Demonstration vom 16.07.2020 in Altenburg, auf welcher Anhänger des „Flügels“ sowohl Redner als auch Gäste waren.²¹⁰

Von einer vollständigen Entsagung der AfD von Mitgliedern des als „erwiesen rechtsextrem“ eingestuften „Flügels“ kann also nicht gesprochen werden. Vielmehr tut sich der Verdacht auf, dass durch die Auflösung des Flügels lediglich versucht wurde, die Verfassungsschutzbehörden von einer Beobachtung der Gesamtpartei abzuhalten. Das Streben nach Macht innerhalb der Partei hat sich zudem von dem Vordergrund in den Hintergrund verschoben und, wie es aufgrund der Aussagen von Boudaghi und Leschik scheint, intensiviert.

4.2.2.2 Externe Kommunikation

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll es sowohl um die interne als auch die externe Kommunikation der AfD und ihrer Mitglieder gehen. Dabei werden als externe Kommunikationsmedien Pressemitteilungen und Redebeiträge von Abgeordneten auf Demonstrationen oder in Parlamenten untersucht. Auch Reden auf Parteitagen zählen hierzu, da diese öffentlich in voller Länge und in Auszügen abrufbar sind. Zudem zählt auch die öffentliche Kommunikation in sozialen Netzwerken wie Facebook, Twitter, Gettr und auf öffentlich einsehbaren Telegram-Kanälen zu dieser Kategorie. Hier wird sowohl auf die durch die Abgeordneten selbst verfassten Posts als auch auf die Interaktionen mit anderen Beiträgen eingegangen, da die Interaktion, insbesondere das „Liken“ eines Posts auch zur Verbreitung der darin getätigten Aussage beiträgt oder, wie durch das „Liken“, sich diese Aussage zu eigen macht.²¹¹

Die Beiträge in sozialen Netzwerken, welche im Verlauf dieses Teils genannt werden, liegen als Anlage der Arbeit bei. Im Text selbst wird dabei lediglich auf die Abbildung in der Anlage verwiesen. Die meisten der analysierten Beiträge fallen dabei in das Jahr 2020 bis 2022 und geben dementsprechend die aktuellen Entwicklungen innerhalb der AfD wieder.

Fraglich ist auch hier, inwieweit die getätigten Aussagen von AfD-Mitgliedern eine Verletzung der fdGO darstellen und als tatsächliche Anhaltspunkte zu bewerten sind. Dafür müssen auch hier begründete Indizien vorliegen, dass mit einer gewissen Ziel- und Zweckgerichtetheit gegen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip oder das Rechtsstaatsprinzip vorgegangen wird. Zudem muss beachtet werden, dass die getätigten Aussagen keinen Einzelfall darstellen, sondern ein breites Feld der Mitglieder der Organisation ähnliche Aussagen tätigen.

Auch hier könnten sich aus den Aussagen der verschiedenen Mitglieder Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen die Menschenwürde ergeben. Diese lägen auch hier vor, wenn eine bestimmte Minderheit aufgrund bestimmter Eigenschaften grundsätzlich abgewertet werden oder Forderungen gestellt werden würden, welche die Menschenwürde der betroffenen Personen verletzen.

Wie auch im Programm der AfD ist die Bewahrung der deutschen Kultur und ihr Schutz vor „fremden“ Kulturen ein Kernpunkt in den Äußerungen der AfD-Mitglieder. Immer wieder ist die Rede davon, dass zu viele Menschen fremder Kulturen in Deutschland wären. Stephan Brandner, MdB aus Thüringen, lies so beispielsweise in einer Pressemitteilung vermelden:

²⁰⁹ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 94–95, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

²¹⁰ Vgl. ebenda, S. 95.

²¹¹ Vgl. Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB: Die Haftung in Social Media, Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://www.wbs-law.de/medienrecht/social-media-recht/haftung/>.

„Für uns als AfD steht fest: Deutschland ist mehr als bunt genug: weitere Migration können wir uns schlicht und einfach nicht leisten und wollen sie auch nicht.“²¹²

In der Aussage klingt neben der Forderung nach einer strengeren Migrationspolitik auch eine generelle Ablehnung von Migrant*innen an sich an. Besonders der letzte Teil des Zitats lässt sich dabei als eine generelle Ablehnung von Migration deuten. Jedoch kann, auch im Kontext des gesamten Zitats sowie der Pressemitteilung, nur von der Forderung nach einer strengeren Begrenzung der Zuwanderung ausgegangen werden.

Etwa die gleiche Forderung wird auch in einem Beitrag der AfD Nordrhein-Westfalen erhoben, nach welcher kriminelle Migrant*innen konsequent abzuschicken sind (Abbildung 1).²¹³ Auch ein Beitrag der AfD Sachsen in einer öffentlich zugänglichen Telegram-Gruppe, in dem die konsequente Abschiebung von kriminellen Asylsuchenden gefordert wird, greift die gleiche Thematik auf (Abbildung 2). Jedoch wird hier in dem Post neben der Abschiebung bereits ausreisepflichtiger Asylsuchender auch die Verwirkung des Rechts auf Asyl für in Deutschland straffällige Migrant*innen gefordert.²¹⁴ Weiterhin wird in dem Post durch die geschickte Verwendung von Sprache die Angst vor kriminellen Asylsuchenden geschürt, da diese laut Aussage der AfD häufig Täter von sexuellen Übergriffen im öffentlichen Raum, hier speziell im ÖPNV, wären, wohingegen die genannten Prozentzahlen dies nicht wiedergeben. Durch den Beitrag werden Ausländer*innen, speziell männliche Asylsuchende, als gefährlich für Frauen dargestellt.

Das Narrativ des „kriminellen Asylbewerbers“ bedient auch Beatrix von Storch in einer Rede vor dem Bundestag am 19.06.2020. In dieser deutet sie an, dass „Migranten aus Syrien, Eritrea, Somalia dann [bei Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs, Anm. d. Verf.] ganz diskriminierungsfrei auch beim Frauenschwimmen teilnehmen dürfen“ und bezieht sich dabei offensichtlich auf das Vorurteil der kriminellen Migranten, die Frauen misshandeln würden.²¹⁵

Auch werden Verbindungen zwischen der Bildungs- und Migrationspolitik gezogen. Dies wird durch einen Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram deutlich (Abbildung 3). In diesem wird behauptet, dass an sächsischen Schulen Klassen mit einem Migrant*innenanteil von „teilweise 90 Prozent“ vorhanden sind.²¹⁶ Dieser Beitrag kritisiert dabei die Migrationspolitik an sich und fordert sowohl eine strengere Aufnahme- als auch eine konsequentere Abschiebepolitik. Dabei schürt dieser Beitrag jedoch die Angst vor Schüler*innen mit Migrationshintergrund, welche die einheimischen Schüler „verdrängen“ und unübersichtliche Parallelgesellschaften bilden würden.

Auch weitere Interessen der deutschen Bevölkerung werden durch die AfD bewusst gegen Migrant*innen ausgespielt. Ein Beispiel dafür liefert ein Post der AfD Sachsen in ihrer Telegram-Gruppe (Abbildung 4) sowie in einer Antwort der JA Sachsen-Anhalt auf Twitter (Abbildung 5).^{217 218} In diesen Beiträgen wird ein Zusammenhang zwischen den höheren Mietpreisen und einer inkonsequenten Abschiebepolitik hergestellt. Dabei wird das Problem stark vereinfacht und Migrant*innen als eine entscheidende Ursache für die Mietpreissteigerung in Städten dargestellt.

²¹² Alternative für Deutschland: Stephan Brandner: Es ist in Deutschland schon viel zu bunt, 5.11.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/stephan-brandner-es-ist-in-deutschland-schon-viel-zu-bunt/>.

²¹³ Vgl. AfD Nordrhein-Westfalen: Beitrag auf Twitter vom 05.05.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/AlternativeNRW/status/1522238969919983616>

²¹⁴ Vgl. AfD Sachsen: Beitrag auf Telegram vom 13.11.2021, verfügbar unter: <https://t.me/s/afdsachsen>

²¹⁵ AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: Antonia Hofreiter kann gerne Königin vom Gender-Gaga-Land werden! - Beatrix von Storch - AfD, 19.06.2020, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Qz9soPKn9lc>.

²¹⁶ AfD Sachsen: Beitrag auf Telegram vom 14.12.2021, verfügbar unter: <https://t.me/s/afdsachsen>

²¹⁷ Vgl. AfD Sachsen: Beitrag auf Telegram vom 30.03.2022, verfügbar unter: <https://t.me/s/afdsachsen>

²¹⁸ Vgl. JA Sachsen-Anhalt: Beitrag auf Twitter vom 18.02.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/JA-SachsenAnhalt/status/1494331780580581387>

Zum Schutz vor einem befürchteten Bevölkerungsaustausch wird von verschiedenen Funktionär*innen regelmäßig eine Remigration von Migrant*innen gefordert. So äußerte sich Alexander Gauland, MdB und Ehrenvorsitzender der AfD, in der Eröffnungsrede des AfD-Parteitag am 30.06.2018 zum „Bevölkerungsaustausch“, der "nicht irreversibel ist" und der "um jeden Preis" verhindert werden muss.²¹⁹ Laut Gauland sei die Migration ein „darwinistisches Wettrennen“, da es nur die „Stärksten“ zu uns schaffen würden.²²⁰ Gauland will alle heimschicken, „die sich hier unberechtigt aufhalten [...]“.²²¹ Unmissverständlich macht Gauland hier klar, dass er jegliche Migration von Grund auf ablehnt. Dabei verbreitet er die Angst vor einem Austausch der deutschen Bevölkerung. Diese Aussage geht auch mit einer Wertung einher, laut welcher die deutsche Bevölkerung wertvoller und besonders schützenswert wäre. Auch impliziert der Vergleich der Migration mit der Evolutionstheorie nach Charles Darwin auch, dass bestimmte Menschen aufgrund körperliche Schwächen oder ähnlichen Dingen weniger wert wären als andere.

Tino Chrupalla, MdB und einer der beiden Fraktionsvorsitzenden der AfD-Bundestagsfraktion sowie Vorstandsvorsitzender der AfD, äußerte sich wie folgt zu der Evakuierung von 40.000 Ortskräften aus Afghanistan:

„Setzt man die Anzahl der eingeflogenen Ortskräfte mit der Gesamtzahl der Evakuierten in Beziehung, hat man den Eindruck, dass die Neuansiedlung aus Afghanistan schon im vollen Gange ist.“²²²

Dabei würde eine solche Neuansiedlung „die **Sicherheit der deutschen und europäischen Bevölkerung** [H.i.O.] noch weiter gefährden.“²²³ Neben der sich auch hier zeigenden Darstellung von Migrant*innen als Gefahr für die innere Sicherheit lässt sich insbesondere in der ersten Aussage eine Angst vor einem möglichen Austausch der Bevölkerung herauslesen. Auch werden Sorgen um die innere Sicherheit geäußert, welche durch den Zuzug von Afghan*innen gefährdet sei.

Zu einer möglichen Remigration von Migrant*innen schrieb Markus Frohnmaier, MdB und Pressesprecher der AfD-Bundestagsfraktion, am 10.10.2021 als Antwort auf einen Tweet von Mohamed Amjahid auf Twitter (Abbildung 6):

„Asozialer Marokkaner versteht #sarahleeheinrich aka #SarahAmin... Darum brauchen wir #Remigration“²²⁴

Obwohl sich die Aussage nur gegen den Verfasser des ursprünglichen Tweets richtet, so lässt die allgemeine Formulierung des zweiten Teils des Zitats auf eine allgemeine Forderung schließen, welche sich nicht nur auf Mohamed Amjahid, sondern auf alle Migrant*innen bezieht.

Auch der Twitter-Account „Aktionsmelder“ postete am 25.01.2022 ein Bild von einer Gruppe schwarz gekleideter Personen, die neben Pyrotechnik auch ein Banner mit der Aufschrift „REMIGRATION STATT REPRESSION – SICHERE GRENZEN STATT CORONA-TYRANNEI“ halten (Abbildung 7)²²⁵. Dieses Bild wurde dabei von Eric Engelhardt, einem Mitglied der AfD sowie einem Bundesvorstand der JA, mit „Gefällt mir“ markiert. Die Nachricht, die das Bild dabei aussendet, ist relativ klar gegen Migrant*innen in

²¹⁹ Phoenix: AfD-Parteitag: Eröffnungsrede von Alexander Gauland am 30.06.2018, 30.06.2018, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Ur4WIZnYNFo>.

²²⁰ Ebenda.

²²¹ Ebenda.

²²² Alternative für Deutschland: Tino Chrupalla: Neuansiedlung aus Afghanistan stoppen!, 6.09.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/tino-chrupalla-neuansiedlung-aus-afghanistan-stoppen/>.

²²³ Ebenda.

²²⁴ Markus Frohnmaier: Beitrag auf Twitter vom 10.10.2021, verfügbar unter: https://twitter.com/Frohnmaier_AfD/status/1447286561461227532

²²⁵ Aktionsmelder: Beitrag auf Twitter vom 25.01.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/aktionsmelder11/status/1486029092784902155>

Deutschland allgemein gerichtet. Es wird die Forderung erhoben, alle Migrant*innen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in ihre Heimatländer abzuschieben.

Neben Migrant*innen wird insbesondere der Islam selbst als eine Gefahr für die deutsche Kultur angesehen. So äußerte sich Albrecht Glaser, mittlerweile MdB, im Dezember 2017 auf Bundesparteitag in Hannover beispielsweise wie folgt:

„Sowenig es eine Nussschokolade ohne Nüsse gibt, gibt es einen Islam ohne Scharia.“²²⁶

Angeprangert wird in dieser Aussage die mutmaßliche feste Verbundenheit des Islams mit der Scharia, also den Gesetzen im Koran. Impliziert wird hierbei die pauschale Ablehnung der staatlichen Gesetzgebung durch den Islam und seine Gläubigen. Durch diese Pauschalisierung des Islams als fern der staatlichen Rechtsordnung werden Muslim*innen als Staats- und Verfassungsfeinde dargestellt, die nicht mit der europäischen Kultur kompatibel sind.

Dieselbe Aussage vertritt auch Björn Höcke, MdL in Thüringen und Landesvorsitzender der AfD Thüringen. Dieser erklärte so beispielsweise am 30.10.2020 bei einem öffentlichen Auftritt in Cottbus:

„Wir sagen ‚Ja!‘ zur friedlichen De-Islamisierung Europas. Ich bin ein religiös sehr toleranter Mensch und wer nach dem islamischen Glauben glücklich werden will, der soll es tun. Aber der Islam hat eine Heimat, und diese Heimat heißt nicht Frankreich. Sie heißt nicht Deutschland. Der Islam und Europa passen nicht zusammen. Sie müssen und sie werden getrennte Wege gehen.“²²⁷

Auch eine mutmaßlich höhere Kriminalität von Muslim*innen, speziell von muslimischen Flüchtlingen, wird dabei angeprangert. So teilte Björn Höcke am 06.09.2021 etwa ein Bild, auf welchem neben einem Messer folgender Text zu lesen ist (Abbildung 8):

„Wer halb Kabul aufnimmt, hilft nicht etwa Kabul, sondern wird selbst zu Kabul.“²²⁸

Dieser Beitrag wurde dabei laut dem von Höcke verfassten Begleittext im Kontext eines Mordes in Berlin-Wilmersdorf abgesetzt, bei dem ein Afghane als Täter beteiligt gewesen sein soll. Dabei geht auch aus diesem Beitrag eine Diffamierung afghanischer Geflüchteter als gefährlich und als „Messerstecher“ hervor.

Das Bild gefährlicher Muslim*innen wird auch in dem Beitrag von „krautzone“ gezeichnet, welcher von Joachim Paul, MdL in Rheinland-Pfalz, mit „gefällt mir“ markiert wurde. In diesem Beitrag ist ein Vergleich des „meistverkauften Magazins“ in christlichen und muslimischen Ländern zu sehen, wobei unter der Beschriftung „Meistverkauftes Magazin in muslimischen Ländern“ das Magazin eines Maschinengewehrs abgebildet ist (Abbildung 9).²²⁹ Auch hier liegt eine Darstellung von Muslim*innen als unzivilisiert und gewalttätig vor. Laut der anfangs beschriebenen und der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung stellt das „liken“ des Beitrags durch Joachim Paul dabei eine Zueigenmachung der Aussage dar, womit er diese auch vertritt.

In weiteren Beiträgen wird eine drohende oder bereits voranschreitende Islamisierung Deutschlands befürchtet und aufgrund dieser Angst vor den kulturellen Einflüssen des

²²⁶ Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 108.

²²⁷ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 95–96, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

²²⁸ Björn Höcke: Beitrag auf Twitter vom 06.09.2021, verfügbar unter: <https://twitter.com/BjoernHoecke/status/1434889900093054977>

²²⁹ Krautzone: Beitrag auf Twitter vom 26.01.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/KraZMagazin/status/1486256014424952835>

Islam verbreiten. So unter anderem in einem Beitrag von Björn Höcke vom 14.04.2022 auf Twitter, in welchem er die Unterwerfung Deutschlands, in diesem speziellen Fall des deutschen Fußballs, vor den Traditionen des Islam propagiert (Abbildung 10).²³⁰ Ein weiteres Beispiel für eine befürchtete Islamisierung liefern sowohl Gunnar Lindemann, MdB in Berlin, und Beatrix von Storch, welche in ihren Beiträgen jeweils eine befürchtete Islamisierung beziehungsweise einen steigenden Einfluss des Islams auf die deutsche Kultur und Politik propagieren (Abbildung 11, Abbildung 12)^{231 232}. Diese beiden Aussagen bedienen ebenso wie der Beitrag Björn Höckes das Ressentiment, dass ein steigender Einfluss der islamischen Kultur einen schlechten Einfluss auf Deutschland haben wird beziehungsweise bereits hat.

Die oben genannten Zitate und Forderungen deuten dabei auch darauf hin, dass die Ideologie eines überlegenen „deutschen Volks“ durch Mitglieder ebenso wie Funktionär*innen der AfD nach außen kommuniziert wird. Merkmal dieser Kommunikation ist weniger der Fokus auf eine Art „deutsche Leitkultur“, sondern vielmehr die konsequente Schlechterstellung fremder Kulturen und Völker, welche als eine Gefahr für Deutschland angesehen werden. Insbesondere der Islam und männliche Muslime werden dabei als gefährlich und rückständig angesehen, zum Beispiel durch deren Darstellung als Sexualstraftäter oder Gewalttäter durch einige Funktionär*innen der AfD. Da diese Abwertung allein aufgrund der religiösen und kulturellen Zugehörigkeit sowie der Herkunft basiert, kann von einer gewissen Ausprägung eines rassistischen und nationalistischen Weltbildes ausgegangen werden.²³³

Diese Einschätzung geht auch einher mit einer Höherstellung der deutschen Kultur im Vergleich zu muslimischen Kulturen. Auch gehen die getätigten Aussagen über die Forderung nach einer strengeren Migrationspolitik hinaus und setzen die aktuellen Verhältnisse mit einem von der Regierung gewollten „Bevölkerungsaustausch“ oder einer „Islamisierung“ gleich, vor welchen es das deutsche Volk zu beschützen gilt. Die Forderung nach einer Remigration wird dabei ebenso erhoben wie Forderungen nach einer De-Islamisierung Europas. Dabei gehen einige der in den Beiträgen erhobene Forderungen über die des Wahlprogramms hinaus und verletzen die betroffenen Bevölkerungsgruppen sowohl in ihrem Grundrecht auf politisches Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG) sowie den Kern des Diskriminierungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 GG.

Obwohl einige Äußerungen bewusst provokativ getätigt wurden, lässt sich doch allgemein von einer Schlechterstellung anderer Kulturen und Völker sprechen, welche einzig aufgrund der Zugehörigkeit der betroffenen Personen zu einer in den Augen der AfD fremden Kultur stattfindet. Es wird deutlich, dass der Grundsatz, dass alle Menschen gleich an Würde sind, in Teilen der AfD abgelehnt wird.

Ziel und Zweck der Beiträge ist dabei, die Bevölkerung durch die Bedienung rechtsextremer Narrative wie einer drohenden Überfremdung oder einer „kulturellen Verödung“²³⁴ zu beeinflussen und gegen die vermeintliche Bedrohung Deutschlands zu mobilisieren. Dies geschieht dabei durch gezielte Provokation mithilfe von Sprache und Bildern. Die Beeinflussung der Bevölkerung ist dabei bereits ein aktives Handeln zum Erreichen der Ziele, welche über das bloße Kundtun der eigenen Meinung hinausgeht. Die Äußerungen werden zudem von einer Vielzahl von Mitgliedern, insbesondere von

²³⁰ Vgl. Björn Höcke: Beitrag auf Twitter vom 14.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/Bjoern-Hoecke/status/1514553309046231045>

²³¹ Vgl. Gunnar Lindemann: Beitrag auf Twitter vom 02.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/AfD-Lindemann/status/1510142301993115650>

²³² Vgl. Beatrix von Storch: Beitrag auf Twitter vom 28.03.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/Beatrix_vStorch/status/1508487918175895554

²³³ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Elemente rechtsextremistischer Ideologie, Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/rechtsextremismus/rechtsextremistische-ideologie/>.

²³⁴ Dovermann: Narrative und Gegen-Narrative im Prozess von Radikalisierung und Deradikalisierung, 9.07.2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/164929/narrative-und-gegen-narrative-im-prozess-von-radikalisierung-und-deradikalisierung/>.

Funktionär*innen und Abgeordneten getätigt, womit davon ausgegangen werden kann, dass auch die Parteibasis den getätigten Aussagen zustimmt, da diese die Funktionär*innen als ihre Repräsentanten in die Parteiämter und die Abgeordneten auf die entsprechenden Listenplätze wählt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich in den öffentlich getätigten Aussagen der Mitglieder tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bestrebungen gegen die Menschenwürde als Teil der fdGO finden.

Weiterhin ist zu überprüfen, ob Äußerungen von AfD-Mitgliedern auf eine Verletzung des Demokratieprinzips oder des Rechtsstaatsprinzips schließen lassen. Das Demokratieprinzip wäre dann gefährdet, wenn die Bestrebung auf die Abschaffung des demokratischen Systems sowie die Schaffung einer nicht-demokratischen Regierung ohne Beteiligung des Volkes zielt oder den Parlamentarismus verächtlich macht, ohne eine Alternative aufzuzeigen. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip liegt dann vor, wenn die Bindung der öffentlichen Gewalt an Gesetze und die Kontrolle der öffentlichen Gewalt durch unabhängige Gerichte abgelehnt oder das Gewaltmonopol des Staates untergraben wird.

Wie auch in den Programmen kritisieren Mitglieder der AfD zudem in anderen öffentlichen Äußerungen die Regierung und die anderen Parteien. So sprach unter anderem Chaled-Uwe Said, Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion im Stadtrat Potsdam, auf einer Demonstration gegen die Coronamaßnahmen am 16.02.2022 davon, dass „der Rechtsstaat, wie wir ihn jetzt kennen, [...] korrumpiert [wurde] von Politikern, die auch wirklich noch jeden Winkel des Staates für sich vereinnahmen wollen.“²³⁵ Er deutet damit eine Unterwanderung Deutschlands durch Politiker an, welche den Rechtsstaat der Bundesrepublik durch ihr Handeln zerstören wollen. Auch Dennis Hohloch, MdL in Brandenburg, spricht in diesem Zusammenhang von einem "vollkommen verkommenen System".²³⁶

Die Ansicht, dass das politische System der Bundesrepublik Deutschland als Ganzes abgelehnt werde, wird in einigen Aussagen genauer präzisiert. So verglich Alexander Gauland in einer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 29.10.2020 das tägliche „Infektionszahlenbombardement“ mit „Kriegspropaganda, wozu ja auch passt, dass wir neuerdings ja von einer Art Kriegskabinett, dem Coronakabinett, regiert werden. Es hat die größten Freiheitsbeschränkungen in der Geschichte dieser Republik beschlossen, im Namen der Gesundheit der Bürger.“²³⁷ Dabei verwendet er auch mehrmals das Wort „Corona-Diktatur“.²³⁸ Das Narrativ einer Diktatur wird dabei sowohl von Martin Reichardt, MdB aus Sachsen-Anhalt, als auch von der AfD Sachsen-Anhalt selbst aufgenommen (Abbildung 13, Abbildung 14).^{239 240}

Mit seinen aktuellen Diktaturvergleichen bestätigt Alexander Gauland auch seine Ansicht aus dem Jahr 2018. In seiner Eröffnungsrede zum Parteitag der AfD vom 30.06.2018 vergleicht Alexander Gauland die Bundesrepublik Deutschland und seine Regierung mit dem SED-Regime der DDR.²⁴¹ Gauland bezeichnet in seiner Rede die Altparteien mehrfach als „Blockparteien“ wie zur Zeit der DDR und spricht von einer

²³⁵ Alternative für Deutschland: AfD-Demo in Potsdam: +++ Freiheit statt Impfwang +++, 16.02.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=8a6m5L85PfQ>.

²³⁶ Ebenda.

²³⁷ Phoenix: Alexander Gauland zur Regierungserklärung von Angela Merkel zur Corona-Pandemie am 29.10.20, 29.10.2020, verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=l8xgRUQ_IaA.

²³⁸ Ebenda.

²³⁹ Martin Reichardt: Beitrag auf Twitter vom 11.01.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/M_Reichardt_AfD/status/1480704734348591105

²⁴⁰ AfD Sachsen-Anhalt: Beitrag auf Twitter vom 19.12.2021, verfügbar unter: https://twitter.com/AfD_LSA/status/1472522314713550854

²⁴¹ Vgl. Phoenix: AfD-Parteitag: Eröffnungsrede von Alexander Gauland am 30.06.2018, 30.06.2018, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Ur4WIZnYNFo>.

"Demokratiesimulation" im höchsten deutschen Parlament.²⁴² Merkel habe in Gaulands Vergleich „[...] die Rolle des Genossen Honecker“ und spiele auch rhetorisch in dessen Liga.²⁴³ Er propagiert zudem die Abschaffung des kompletten politischen Systems:

„Merkel muss weg, das ist ein griffiger Slogan. Doch hier muss ein ganzer Apparat, ein ganzes System, eine ganze Mentalität weg, nicht nur die führende Genossin.“²⁴⁴

Es kann somit klar festgestellt werden, dass Gauland nicht nur die damalige Politik Angela Merkels, sondern den kompletten Parlamentarismus sowie das staatliche System an sich ablehnt. Diese Meinung scheint sich, wenn man die gefundenen Aussagen aus dem Jahr 2020 zugrunde legt, nicht verändert zu haben.

Einen ähnlichen Vergleich machte Stephan Brandner in einem Beitrag auf Twitter, in welchem er den „Altparteienstaat“ mit dem SED-Regime der DDR verglich. (Abbildung 15).²⁴⁵ In einem anderen Beitrag vom 04.04.2022 deutete Brandner zudem an, dass die Demokratie in Deutschland nicht fair sei und nur scheinbar existieren würde (Abbildung 16).²⁴⁶ Dabei kann der letzte Post auch als eine Form der überspitzten Kritik an der Darstellung, die Wahlen in Ungarn sein nicht fair abgelaufen, verstanden werden. Daniel Wald, MdL in Sachsen-Anhalt, verglich Deutschland zudem in einem Beitrag vom 14.03.2022 ebenfalls mit der DDR und bezeichnete die Staatsanwaltschaft als „Stasianwaltschaft“ (Abbildung 17).²⁴⁷

Neben Vergleichen mit der SED-Diktatur werden die politischen Verhältnisse in Deutschland regelmäßig auch mit der NS-Diktatur verglichen. So verglich Bernd Baumann, MdB, in seiner Rede zum Auftakt der Bundestagskonstituierung am 26.10.2021 das neue Parlament mit dem Weimarer Parlament von 1933. Dieses habe damals, wie der Bundestag zur Konstituierung, nicht den ältesten Abgeordneten, im Fall des Bundestags Alexander Gauland, sondern einen anderen Kandidaten zum Alterspräsident gewählt.²⁴⁸ Der damalige Alterspräsident war Hermann Göring. Baumann fragt in seiner Rede die Abgeordneten, ob „das Ihr [die Abgeordneten, Anm. d. Verf] Vorbild sein [soll]“. ²⁴⁹ In der Rede wird demnach angedeutet, dass der aktuelle Bundestag durch die Wahl Wolfgang Schäubles wie das Weimarer Parlament 1933 der Wegbegleiter einer Diktatur sei.

Auch Björn Höcke verglich in einer Rede vor dem Thüringer Landtag aktuellen politischen Verhältnisse und die Coronaimpfungen mit den Zuständen zu Zeiten des Dritten Reiches, indem er eine Impfpflicht gegen das Coronavirus mit den bisher zugelassenen Impfstoffen mit Menschenversuchen zu Zeiten der NS-Gewaltherrschaft verglich.²⁵⁰ Neben der Relativierung von NS-Verbrechen findet sich auch hier ein Vergleich der heutigen Politik mit dem NS-Regime wieder.

Höcke verbreitete auch die Theorie, Annalena Baerbock und Angela Merkel wären Mitglieder des „Young Global Leadership“-Programms von Klaus Schwab, dem Leiter des Weltwirtschaftsforums, gewesen. Das Weltwirtschaftsforum sei laut Höcke zudem „einer

²⁴² Vgl. ebenda.

²⁴³ Ebenda.

²⁴⁴ Ebenda.

²⁴⁵ Stephan Brandner: Beitrag auf Twitter vom 26.01.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/StBrandner/status/1486333523644633095>

²⁴⁶ Vgl. Stephan Brandner: Beitrag auf Twitter vom 04.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/StBrandner/status/1510906690325172240>

²⁴⁷ Daniel Wald: Beitrag auf Twitter vom 14.03.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/MdlWald/status/1503405847648555009>

²⁴⁸ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: AfD sorgt mit NS-Vergleich in erster Bundestag-Sitzung für Eklat, 26.10.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=xYtgeACtQSk>.

²⁴⁹ Ebenda.

²⁵⁰ AfD-Fraktion im Thüringer Landtag: Björn Höcke: »Revidieren Sie ihre inhumane Corona-Politik!«, 3.02.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=EGFO8B95Ttw>.

der größten Strippenzieher der gegenwärtigen Weltpolitik“. ²⁵¹ Er kritisiert in derselben Rede zudem George Soros und andere vermögende Personen dafür, dass diese ihr Geld für die Unterwanderung und kulturelle Transformation souveräner Staaten missbrauchen und so die Volkssouveränität und die Demokratie aushöhlen würden. ²⁵² Folglich wären die deutschen Politiker lediglich Marionetten ebendieser Personen und laut Meinung Björn Höckes „keine deutschen Patrioten“. ²⁵³

Auch wird in der AfD häufig der Vorwurf erhoben, dass die Regierung staatlichen Institutionen, unter anderem den Verfassungsschutz, gegen die AfD gebrauchen würde. ²⁵⁴ Zudem wird der Regierung regelmäßig unterstellt, Einfluss auf die Berichterstattung, hauptsächlich die des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu nehmen. ^{255 256} Auch hieraus kann auf einen möglichen Vergleich der Bundesregierung mit einem totalitären Regime geschlossen werden, da sich die AfD, wie bereits aus dem oben genannten Zitat von Höcke deutlich wurde, als einzige Oppositionspartei sieht, welche vehement durch die Regierung bekämpft werden würde. Andere Parteien werden dabei, wie durch Björn Höcke, mit einem „breiten, bunten Bündnis“ verglichen, welches jedoch ein Euphemismus für eine sich „dreißig Jahre nach dem Ende der DDR [bildende] neue nationale Front“ sei. ²⁵⁷ Die Herrschaft der „verbrauchten Parteien“ sei nach Höcke aufgrund der vielen ihnen vorgeworfenen Verfehlungen eine Ochlokratie, „die abgelöst werden muss und die wir [die Anhänger Höckes und die Zuhörer, Anm. d. Verf] ablösen werden.“ ²⁵⁸

Neben der Regierung als solcher werden auch direkt Politiker anderer Parteien Opfer teils schwerer Diffamierungen. Seit dem Rückzug Angela Merkels als Bundeskanzlerin ist dabei Gesundheitsminister Karl Lauterbach zur neuen Zielscheibe geworden. Am 05.04.2022 schrieb Joana Cotar, MdB, als Antwort auf einen Tweet Lauterbachs über die Impfpflicht, dass man diesem „den Prozess“ machen sollte (Abbildung 18). ²⁵⁹ Beatrix von Storch schlägt in ihrem Beitrag vom 21.04.2022 die Einführung eines neuen Straftatbestandes der „permanente[n] Verbreitung von Massenpanik in Kombination mit Fakenews und Realitätsverweigerung“ vor (Abbildung 19). ²⁶⁰ Daniel Haseloff, Mitglied des Landesvorstands der AfD Thüringen, möchte Karl Lauterbach „in eine psychiatrische Klinik für Pharnalobbyisten [einweisen]“ (Abbildung 20). ²⁶¹ Aus den Beiträgen geht hervor, dass die verschiedenste Funktionär*innen der AfD Politiker*innen anderer Parteien, insbesondere Minister*innen, durchaus wegen einer in den Augen der AfD schlechten Politik vor Gericht bringen wollen. Aus diesen Aussagen lässt sich eine starke Ablehnung der derzeitigen politischen Verhältnisse ebenso wie ein Ablehnen des demokratischen Diskurses mit den betroffenen Personen ableiten.

Neben der Integrität der Regierung und der anderen Parteien wird auch die Unabhängigkeit der Justiz teilweise infrage gestellt. Dabei wird Richter*innen, vornehmlich denen

²⁵¹ Jüdisches Forum: „Neue Weltordnung“: Björn Höcke verbreitet antisemitische Verschwörungserzählungen am 29.03.22, 30.03.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=AiuqT7Hgl08>.

²⁵² Vgl. ebenda.

²⁵³ Ebenda.

²⁵⁴ Vgl. Phoenix: Alexander Gauland und Tino Chrupalla zur Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz am 03.03.21, 3.03.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0VKHxktIDZY>.

²⁵⁵ Vgl. Alternative für Deutschland: Beatrix von Storch: Erst eine Islamistin beim WDR, jetzt auch beim ZDF Israel-Hass und Antisemitismus, 13.10.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/beatrix-von-storch-erst-eine-islamistin-beim-wdr-jetzt-auch-beim-zdf-israel-hass-und-antisemitismus/>.

²⁵⁶ Vgl. Phoenix: Wahlnachlese der AfD nach der Landtagswahl in Thüringen am 28.10.19, 28.10.2019, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=fv2-CUPVXoQ>.

²⁵⁷ Bananenrepublik1: Die Rede von Björn Höcke bei PEGIDA am 17.02.2020 in Dresden, 19.02.2020, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Qm-83CdMkrs>.

²⁵⁸ Ebenda.

²⁵⁹ Joana Cotar: Beitrag auf Twitter vom 05.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/JoanaCotar/status/1511242706646876162>

²⁶⁰ Beatrix von Storch: Beitrag auf Twitter vom 21.04.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/Beatrix_vStorch/status/1517131845611130881

²⁶¹ Daniel Haseloff: Beitrag auf Gettr vom 06.04.2022, verfügbar unter: <https://gettr.com/post/p13vu6se8a3>

des BVerfG, regelmäßig der Bruch des Grundgesetzes vorgeworfen. Stephan Brandner sagte so beispielsweise:

„Das Grundgesetz ist das Papier nicht mehr wert, auf dem es geschrieben steht. Was aber soll man anderes erwarten von einem Bundesverfassungsgericht, das eng verbandelt mit der Regierung ist, sich sogar in vollständiger Besetzung zum Essen mit der Kanzlerin trifft und dort Vorträgen von Ministern lauscht? Ein Gericht, dessen Präsident ein enger Parteifreund von Merkel ist, der hoher Funktionär der Kanzlerpartei war und der sich schon vor Monaten öffentlich zustimmend zur Coronapolitik äußerte? Dass bei diesen Voraussetzungen keine seriöse juristische Prüfung, sondern Büttelrechtssprechung zu erwarten war, dürfte niemanden überraschen.“²⁶²

Zur Auflehnung gegen die von der AfD angeprangerten Missstände rufen verschiedenste Redner*innen regelmäßig zum „Widerstand“ auf. Laut René Springen benötige Deutschland etwa einen Orkan, der „durch diese Parlamente peitschen und [...] die Leute aus den Parlamenten treiben [muss], die unsere Interessen verraten. Und die Ruhe, die danach entsteht, muss gefüllt werden mit eurer Stimme. Wir werden diese Ruhe füllen mit eurer Stimme.“²⁶³ Wie ein solcher Orkan zu verstehen ist und ob damit ein gewalttätiger Sturm oder Umsturz gemeint ist, wird nicht deutlich, da die Aussage aus einer Rede von einer Demonstration stammt, die während eines Sturms stattfand. Insofern kann nicht klar gesagt werden, ob das durch Springer verwendete Wort „Orkan“ sich als Stilmittel auf den Sturm bezieht oder explizit als Aufforderung zum Umsturz zu verstehen ist.

Alice Weidel sprach auf einer Wahlkampfveranstaltung in Friedrichshafen davon, dass sie jemanden „verklagen und jagen [will] bis es nicht mehr weiter geht“.²⁶⁴ Wen sie genau „jagen“ will, geht aus dem Video aufgrund des Schnitts nicht weiter vor. Jedoch impliziert das Wort „jagen“ eine nicht friedliche Form des Widerstands. Es kann aber auch hier nicht genau gesagt werden, wie „jagen“ in dem Kontext der Rede zu verstehen ist, da diese nachträglich durch die AfD gekürzt wurde.

Es lässt sich feststellen, dass die AfD in ihren öffentlichen Äußerungen abseits des der Programme auch die Regierung in einer solchen Form kritisiert, welche noch schärfer als in den beiden analysierten Programmen auf eine mögliche Ablehnung der Regierung, wenn nicht gleich des kompletten demokratischen Systems und der damit einhergehenden Meinungsvielfalt, schließen lässt. Durch Ausdrücke wie „Corona-Diktatur“ oder „Altparteienstaat“ wird dabei offensichtlich das Bild einer Scheindemokratie gezeichnet, in welcher Wahlen durch die bestimmende Kräfte, sei es die Regierung oder eine die Regierung steuernde globale Elite, so beeinflusst wären, dass die regierenden Parteien, welche als eine Art „Parteienblock“ dargestellt werden, ihre Macht erhalten würde. Auch werde angedeutet, dass jegliche Opposition unterdrückt werden würde und die Gewaltenteilung nicht existent wäre, was sich insbesondere an den Äußerungen zu den gleichgeschalteten Gerichten deutlich erkennen lässt.

Neben dieser Darstellung Deutschlands finden sich auch immer wieder Vergleiche mit dem SED-Regime und dem NS-Regime. Dabei werden die aktuellen politischen Verhältnisse in einer den Nationalsozialismus relativierender Form mit diesem verglichen und Parallelen gezogen. Insbesondere Aussagen, die politische Entscheidungen in

²⁶² Alternative für Deutschland: Stephan Brandner: Bundesverfassungsgericht macht sich wieder mal zum Büttel der Regierenden, 30.11.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/stephan-brandner-bundesverfassungsgericht-macht-sich-wieder-mal-zum-buettel-der-regierenden/>.

²⁶³ Alternative für Deutschland: AfD-Demo in Potsdam: +++ Freiheit statt Impfwang +++, 16.02.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=8a6m5L85PfQ>.

²⁶⁴ Alternative für Deutschland: AfD-Wahlkampf-Friedrichshafen: Diese Corona-Politik STOPPEN!, 22.09.2021, verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=r_nsEfeQbbw.

Deutschland mit nationalsozialistischen Verbrechen gleichsetzen, zeigen dabei den Charakter geschichtsrevisionistischer Narrative im weiteren Sinne.²⁶⁵

Jedoch lässt die Deutung der Aussagen ebenso wie einer Reihe anderer, aufgrund des beschränkten Umfangs der Arbeit nicht genannten Aussagen, welche die Volkssouveränität betonen, nicht auf eine gänzliche Ablehnung des Kerns des Demokratieprinzips schließen. Auch die zitierten Reden betonen in Teilen immer wieder, dass das Volk als alleiniger Souverän stärker in die Entscheidungen eingebunden werden soll. So werden unter anderem wie auch im Wahlprogramm Volksabstimmungen gefordert. Auch wird in keinem der analysierten Beiträge der Parlamentarismus als solcher gänzlich abgelehnt. Zudem ist festzuhalten, dass die von der AfD auf Twitter oder anderen sozialen Netzwerken geübte Kritik in einer für die AfD und die Netzwerke typischen reißerischen Form formuliert ist, die sich dem allgemein typischen Sprachgebrauch des Mediums anpasst. Dies rechtfertigt zwar nicht den durchaus derben Sprachgebrauch von AfD-Funktionär*innen, insbesondere gegen Politiker*innen anderer Parteien, unter Betrachtung des Umgangs in den sozialen Netzwerken allgemein kann ein durchaus übertriebener und teils provozierender Umgang mit aktuellen politischen Problemen und Personen anderer Parteien der AfD hier nicht als Nachteil ausgelegt werden. Insoweit liegen nicht genügend Indizien für die Annahme tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen das Demokratieprinzip anhand dieser Aussagen vor, wenngleich einige Äußerungen die Annahme zulassen, dass das Recht anderer, ihre Meinungen zu äußern, nicht geachtet und als minderwertig betrachtet wird.

Auch der Kern des Rechtsstaatsprinzips wird durch die analysierten Beiträge nicht ausreichend genug abgelehnt. Zwar lässt sich ein Grundmisstrauen gegen die deutsche Justiz, vorwiegend ihre Unabhängigkeit betreffend, ausmachen. Jedoch wird in keinem der analysierten Beiträge explizit die Abschaffung der Gewaltenteilung oder der Unabhängigkeit der Justiz gefordert. Auch die Aufrufe zum Protest oder zum Widerstand sind dabei nicht ausreichend, um eine Bestrebung gegen das Rechtsstaatsprinzip, genauer gesagt gegen das Gewaltmonopol des Staates, darzustellen. Friedlicher Protest, wie er in den meisten Fällen von AfD-Politikern gefordert wird, ist durch den Kern des Demokratieprinzips, welches die politische Einflussnahme des Volkes ausdrücklich verlangt, geschützt. Problematisch wäre demnach erst der gewalttätige Widerstand, da durch diesen das Gewaltmonopol des Staates untergraben werden würde. Da sich aus den aufgeführten Aussagen jedoch nicht eindeutig ein solcher Aufruf finden lässt, ist auch hier nicht von einer Verletzung des Rechtsstaatsprinzips auszugehen. Damit reichen auch hier die in dieser Arbeit gefundenen Indizien nicht für die Bestimmung tatsächlicher Anhaltspunkte gegen das Rechtsstaatsprinzip aus, wenngleich jedoch eine intensivere und ausführlichere Recherche, wie sie das BfV durchführen konnte, etwas anderes ergeben könnte.²⁶⁶

Zuletzt ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, inwieweit der AfD tatsächliche Anhaltspunkte für eine ungesetzliche Beeinträchtigung von Verfassungsorganen und ihren Vertretern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 BVerfSchG nachgewiesen werden können. Dazu müsste die AfD die Verfassungsorgane oder ihre Mitglieder während ihrer Tätigkeit für das betroffene Verfassungsorgan oder aufgrund ihrer Tätigkeit für dieses angegriffen oder sonstigen rechtswidrigen Einwirkungen ausgesetzt haben.

Ein mögliches Indiz, welches für Bestrebungen dieser Art sprechen würde, wäre ein Vorfall aus November 2020, bei welchem Abgeordnete der AfD Aktivist*innen in den Deutschen Bundestag einschleusten, welche den damaligen Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und andere Abgeordnete bedrängten.²⁶⁷ Dies könnte unter Umständen eine

²⁶⁵ Vgl. Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz: Revisionismus, verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/rechtsextremismus/definition/ideologie/revisionismus/index.html>.

²⁶⁶ Vgl. Netzpolitik.org: Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD, 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1.

²⁶⁷ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 196.

ungesetzliche Beeinträchtigung von Mitgliedern eines Verfassungsorgans darstellen. Dies würde voraussetzen, dass die betroffenen Personen in Ihrer Form als Vertreter*innen der Verfassungsorgane oder aufgrund der Zugehörigkeit zu diesem angegriffen oder in sonstiger Weise rechtswidrigen Einwirkungen ausgesetzt waren. Eine klare Bedrohung beziehungsweise die durch das Bedrängen verursachte bedrohliche Lage für die Abgeordneten stellt demnach eine solche Beeinträchtigung dar. Da die Täter durch Abgeordnete der AfD Zugang zum Bundestag erlangten und die Abgeordneten damit die Verantwortung für die Besucher übernommen haben, kann auch von einer Mitschuld der AfD in diesem Punkt gesprochen werden. Dennoch liegt nur eine geringe Beteiligung der AfD-Abgeordneten an der bedrohlichen Situation vor. Auch lässt sich nicht nachweisen, ob und inwieweit die Aktivist*innen im Auftrag der AfD gehandelt haben und ob die Abgeordneten der AfD von deren Intention wussten. Insoweit liegen keine über bloße Vermutungen hinausgehende Indizien für eine Auftragshandlung der AfD in diesem Fall vor.

4.2.2.3 Interne Kommunikation

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll es um die interne Kommunikation der AfD gehen. Dies schließt die der Öffentlichkeit verschlossene Kommunikation in versteckten Gruppen auf Facebook, WhatsApp sowie Telegram oder anderen Diensten, aber auch die Kommunikation auf nicht-öffentlich einsehbaren Veranstaltungen sowie die Kommunikation abseits der Reden auf Parteitagen ein. Ein Einblick in die interne Kommunikation der Partei gestaltet sich dabei schwierig, da diese versteckt vor öffentlichen Zugriffen stattfindet und deshalb die Abhängigkeit von einer parteiinternen Quelle bestehen würde. Da sich eine solche Quelle innerhalb der AfD nicht finden lassen würde, stellt diese Arbeit hierbei zum Großteil auf die Aussagen von ehemaligen Mitgliedern der AfD ab, die in Büchern einen Einblick in die interne Kommunikation der Parteimitglieder geben. Auch werden Presseberichte über interne Chatgruppen der AfD zur Beweisführung herangezogen. Anfragen an die Autoren der Bücher sowie an die AfD selbst bezüglich der Beantwortung von weiteren Fragen blieben bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit unbeantwortet.

Wie auch in den vorherigen Abschnitten soll hier die Frage beantwortet werden, inwieweit sich aus den Aussagen der Mitglieder tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO ergeben.

In internen Chats der AfD wird regelmäßig der Schutz der deutschen Kultur und des deutschen Volks und die Ablehnung der AfD gegenüber anderen Kulturen und Religionen, insbesondere gegenüber Muslim*innen, deutlich thematisiert. So beklagte sich ein Mitglied einer Chatgruppe der JA Nordrhein-Westfalen über die Überfremdung seiner Stadt durch „Zigeuner und Marokkaner.“²⁶⁸ Mit dieser Aussage wird offensichtlich die Befürchtung vor einem Bevölkerungsaustausch kundgetan, welche nicht nur in den öffentlichen Äußerungen der AfD, sondern auch in der internen Kommunikation geäußert wird. Dies wird auch durch eine Recherche des ZDF belegt, wonach Migrant*innen, vorwiegend aus islamischen Ländern, als Bedrohung für die europäische Kultur und für das deutsche Volk gesehen werden. Dabei werden diese als „Invasoren in Europa“ und „Dreck, Müll, keine Weißen, keine Deutsche“ bezeichnet.²⁶⁹ Auch hieraus lässt sich auf ein Weltbild schließen, welches stark auf den Erhalt des „deutschen“ Volks im Sinne der AfD gerichtet ist. Zudem kann darauf geschlossen werden, dass Menschen anderer Herkunft laut Auffassung der Mitglieder nicht zu diesem Volk gehören und auch nie gehören werden. Dabei wird speziell in der zweiten Aussage auf die Hautfarbe der Betroffenen abgestellt.

Auch werden Menschen mit Migrationshintergrund, die Mitglied der AfD sind, Opfer rassistischer Beleidigungen von Parteimitgliedern.²⁷⁰ In einigen Fällen wird Interessierten aufgrund ihres Aussehens sogar die Mitgliedschaft verweigert. So berichtet Nicolai

²⁶⁸ Ebenda, S. 62.

²⁶⁹ Fromm: Geheime AfD-Chats legen Extremismus offen, 9.06.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-chatgruppen-extremismus-100.html>.

²⁷⁰ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 105.

Boudaghi in seinem gemeinsam mit Alexander Leschik veröffentlichten Buch „Im Bann der AfD“ von einem Vorfall aus dem Jahr 2018, in dem bestimmte, an einer Mitgliedschaft interessierte Personen aufgrund ihrer Hautfarbe nicht in die AfD aufgenommen wurden. Bei einem Gespräch mit seinem damaligen Vize-Kreisvorsitzenden Günther Weiß fielen zudem rassistische Bemerkungen zu den Interessenten, auch das Wort „Neger“ sei dabei als Beschreibung verwendet wurden.²⁷¹ Auch aus der Verweigerung der Mitgliedschaft aufgrund des in den Augen der AfD fremden Aussehens lässt sich eine Reduzierung der Personen auf ihr Äußeres und eine damit einhergehende Schlechterstellung herauslesen. Dennoch ist anzuführen, dass es beispielsweise mit Achille Demagbo auch Ausnahmen gibt.²⁷²

Es finden sich auch Beispiele für islamophobe Ansichten der Mitglieder wieder. So bestätigten verschiedene Zeitungsberichte etwa einen Fall aus einer AfD-Chatgruppe in Bayern die Islamophobie der AfD-Mitglieder ebenso wie den geringen Widerspruch gegen diese Inhalte.²⁷³ Auch stellte das BfV im Verfassungsschutzbericht 2020 fest, dass sich die Mitglieder des formal aufgelösten Flügels auch weiterhin gegen Muslim*innen aussprechen. Dabei wird diesen unterstellt, aufgrund ihrer Religion eine höhere Affinität zu Gewalt und Terrorismus zu besitzen und „gänzlich inkompatibel für ein Zusammenleben mit anderen Religionsgemeinschaften“ zu sein.²⁷⁴ Außerdem sei die schrittweise Ausweisung von Muslimen aus Europa skizziert worden, womit die Ausübung des islamischen Glaubens grundsätzlich abgelehnt wird.²⁷⁵ Diese Vermutung wird dabei dadurch bestätigt, dass nach Aussage von Franziska Schreiber einige Forderungen der Parteibasis „über die Grenzen des Sag- und Machbaren [hinausgehen].“²⁷⁶

Neben diesem aktuellen Beispiel finden sich auch weitere Beispiele für islamophobe und fremdenfeindliche Äußerungen. So würde auf einem Stammtisch der AfD auch das Wort „Deportation“ im Zusammenhang mit Migration und Muslim*innen erwähnt. Der Redner sei dabei nicht durch den damaligen AfD-Kreisvorsitzenden von Münster, Helmut Birke, des Saales verwiesen, sondern geduldet wurden.²⁷⁷ Auch wurde in einem Chat des JA-Bezirksverbands Braunschweig unter anderem über die „Endlösung der Muselfrage“ diskutiert und ein Entzug der Staatsbürgerschaft für Muslim*innen gefordert.²⁷⁸ Bei diesen Äußerungen zeigt sich neben dem Hass auf Muslim*innen auch eine revisionistische Haltung zu Verbrechen des NS-Regimes, welche in Form der Forderung nach der systematischen Ermordung von Muslim*innen unter Verwendung des nationalsozialistisch geprägten Begriffs „Endlösung“ geäußert wird.

Generell scheint die Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen im Kontext der Thematik Migration und Flucht sowie dem Islam und der Bewahrung der deutschen Identität für einige AfD-Mitglieder eng einherzugehen. So schrieb ein Mitglied der AfD in einen Chat:

„Das einzige Ticket, das ich einem Flüchtling wirklich geben würde, wäre ein Expresszug nach Auschwitz-Birkenau.“²⁷⁹

²⁷¹ Vgl. ebenda, S. 46.

²⁷² Vgl. Mitteldeutsche Zeitung: Ich bin stolz, Afrikaner zu sein, 19.11.2018, verfügbar unter: <https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/ich-bin-stolz-afrikaner-zu-sein-afd-bejubelt-achille-demagbo-3125672>.

²⁷³ Vgl. Khamis, Lör, Reichart: AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität, 1.12.2021, verfügbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/afd-bayern-interner-chat-zeigt-radikalitaet,SqEpXK5>.

²⁷⁴ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 95, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

²⁷⁵ Vgl. ebenda.

²⁷⁶ Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 111–112.

²⁷⁷ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 34–35.

²⁷⁸ Ebenda, S. 143.

²⁷⁹ Ebenda, S. 9.

Neben einer Verharmlosung der Schoah wird auch eine starke Ablehnung gegenüber Migrant*innen gezeigt und deren Vernichtung zwar nicht direkt gefordert, jedoch impliziert. In dieser Aussage finden sich sowohl ein geschichtsrevisionistisches als auch ein fremdenfeindliches, Gewalt billigendes Weltbild gegenüber Migrant*innen wieder. Dieses Bild wird auch durch die Aussage eines weiteren Mitglieds deutlich, welches „Stoppt Tierversuche, nehmt Flüchtlinge“ in einen Chat schrieb.²⁸⁰ Dabei werden Migrant*innen als minderwertig und ohne Menschenwürde dargestellt und mit Versuchstieren gleichgesetzt. Es liegt also eine klar rassistische Forderung vor, mit welcher, in Verbindung mit den bereits analysierten Aussagen, von einer Billigung der Verbrechen des NS-Regimes ausgegangen werden kann.

Neben Islamophobie findet sich teilweise auch antisemitische Aussagen in Chats der AfD und der ihr nah stehenden Organisationen wieder. Zwar möchte die AfD laut Pfahl-Traughber nicht öffentlich als antisemitisch dargestellt werden, weshalb die parteiinterne Vereinigung „Juden in der AfD“ gegründet wurde, um diesen Eindruck zu vermeiden.²⁸¹ Dennoch wird durch ehemalige AfD-Mitglieder von antisemitischen Aussagen wie der folgenden berichtet:

„Es ist absurd zu behaupten, Juden sind Deutsche.“²⁸²

In dieser Aussage wird jüdischen Menschen die Zugehörigkeit zum deutschen Volk abgesprochen und damit ein Volksbegriff vertreten, in welchem jüdische Menschen aufgrund ihrer Religion nicht Teil des durch das AfD-Mitglied definierten „deutschen Volks“ sein können. Eine solche Aussage ist dabei klar als antisemitisch einzuordnen, wobei Antisemitismus laut dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, welches sich auf die Definition der Internal Holocaust Remembrance Alliance bezieht, „eine bestimmte Wahrnehmung von Juden [ist], die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann.“²⁸³ Dieser kann sich dabei sowohl in Taten als auch in Worten gegen Personen oder Eigentum sowie gegen religiöse Einrichtungen äußern.²⁸⁴ Auch zählen Verschwörungstheorien über eine jüdische Weltregierung zum Antisemitismus.²⁸⁵ Solche Verschwörungen antisemitischen Ursprungs über eine globalistische Elite aus wenigen Reichen, die alles lenken, werden in AfD-intern geteilt und verbreitet.²⁸⁶

Auch Gewalt gegen Migrant*innen wird in der AfD geduldet und befürwortet. So wurde in einer Gruppe des Flügels ein Video eines Rottweilers geteilt, der auf die Frage seines Herrchens, was er denn mit Flüchtlingen mache, zu knurren anfängt und die Zähne fletscht.²⁸⁷ Insbesondere die Tatsache, dass der gezeigte Hund ein Kampfhund ist, welcher mit einer offensichtlich aggressiven Haltung auf die Aussage seiner Herrchens reagiert, lässt auf die Befürwortung von Gewalt gegen Migrant*innen vonseiten einiger AfD-Mitglieder schließen. Auch wurde in einer Chatgruppe ein Video eines Rechtsextremisten geteilt, welcher damit prahlt, fremdenfeindliche Taten, etwa Körperverletzung gegen Ausländer*innen, begangen zu haben. Der Täter wird dabei von einigen Mitgliedern in der Chatgruppe für seine Taten gefeiert.²⁸⁸

Selbst durch die wenigen gefundenen Aussagen wird ein noch ablehnenderes Bild der AfD gegenüber Migrant*innen und anderen Kulturen, hauptsächlich gegenüber dem Islam, deutlich. Migrant*innen werden pauschal als gefährlich und abstoßend skizziert und

²⁸⁰ Ebenda, S. 143.

²⁸¹ Vgl. Pfahl-Traughber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 19.

²⁸² Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 9.

²⁸³ Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: Elemente rechtsextremistischer Ideologie, Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/rechtsextremismus/rechtsextremistische-ideologie/>.

²⁸⁴ Vgl. ebenda.

²⁸⁵ Vgl. ebenda.

²⁸⁶ Vgl. Fromm: Geheime AfD-Chats legen Extremismus offen, 9.06.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-chatgruppen-extremismus-100.html>.

²⁸⁷ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 151.

²⁸⁸ Vgl. ebenda, S. 66–67.

in einigen Chatgruppen wird ihre systematische Vernichtung geplant. Die Billigung von Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Glaubens wird ebenso wie das Fantasieren über ein Verbot der Glaubensausübung für Muslim*innen von einem Teil der Mitglieder mitgetragen. Das typisch rechtsextreme Narrativ eines Bevölkerungsaustauschs sowie das Narrativ der kulturellen Entfremdung Deutschlands, aber insbesondere das von Dovermann beschriebene Narrativ „der Notwehr gegen Tod, Entwürdigung, Identitäts- und Gesichtsverlust“ und das Narrativ „vom Feind des Deutschen“²⁸⁹ sind dabei besonders ausgeprägt und gehen so weit, dass gewalttätige Handlungen und die Tötung von Personen, die nicht in das eigene Bild passen, gebilligt werden.

Dabei sprechen einige Indizien, speziell die Menge an gefundenem Material und die Beschreibungen von Franziska Schreiber, Nicolai Boudaghi und Alexander Leschik, dafür, dass die genannten Aussagen dabei keine Einzelfälle sind, sondern die AfD systematisch islamophob ist und Muslim*innen mindestens in ihrem Recht auf freie Religionsausübung grundlegend beschränken will. Migration wird strikt abgelehnt und als Gefahr für das deutsche Volk gesehen, welches es mit allen Mitteln zu erhalten gilt. Dabei wird stark auf einen ethnokulturellen Volksbegriff abgestellt, bei dem Menschen anderer Abstammung nicht Teil eines deutschen Volks im Sinne der AfD sein können. Auch werden Geflüchtete von einigen Mitgliedern als minderwertige Menschen angesehen. Die Menge an gesammelten Informationen bietet dabei zwar keinen allumfassenden Blick in die interne Ansicht der AfD zu den Themenschwerpunkten Kultur, Volk und Migration, dennoch kann aus den vorliegenden Aussagen und den erhobenen Forderungen grundsätzlich vom Vorhandensein tatsächlicher Anhaltspunkte gegen die Menschenwürde als Bestandteil der fdGO ausgegangen werden.

Neben den Themen Migration und Kultur sind auch in internen Chats das „politische Establishment“ sowie das politische System Deutschlands ein Thema. Dabei stehen besonders Umsturzfantasien und Gedanken zu einem Bürgerkrieg oder einer Revolution besonders im Vordergrund. In diversen Chatgruppen wird beispielsweise mit Aussagen wie „Deutschland wach auf und mach diesem Irrsinn ein Ende“ eine Revolution durch das deutsche Volk gefordert.²⁹⁰ Aussagen wie „Wenn wir kommen, dann wird aufgeräumt, dann wird ausgemistet“²⁹¹ oder die in einem Chat der JA als Reaktion auf die Ergebnisse der Bundestagswahl 2017 getätigten Aussage „Der Wahnsinn! Jetzt wird der ganze Dreck beseitigt“²⁹² bestätigen dabei die Möglichkeit, dass Teile der AfD bereit sind, einen gewaltsamen Umsturz zu planen. Dies wird unabhängig voneinander sowohl durch verschiedenste Zeitungsberichte, unter anderem durch den Bayerischen Rundfunk²⁹³ oder das ZDF²⁹⁴, als auch durch Franziska Schreiber belegt, laut welcher die AfD das System ablehnen und im Hintergrund den Umsturz betreiben würde.²⁹⁵ Schreiber zufolge wännen sich die Mitglieder der AfD in einem Kampf, „dessen Ziel die Befreiung Deutschlands von einer Diktatur ist.“²⁹⁶ Teilweise gehen die Forderungen zur Revolution auch einher mit Aufforderungen zur Bewaffnung der Bevölkerung. So schrieb ein Mitglied der AfD aus Baden-Württemberg beispielsweise:

²⁸⁹ Dovermann: Narrative und Gegen-Narrative im Prozess von Radikalisierung und Deradikalisierung, 9.07.2013, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/164929/narrative-und-gegen-narrative-im-prozess-von-radikalisierung-und-deradikalisierung/>.

²⁹⁰ Fromm: Geheime AfD-Chats legen Extremismus offen, 9.06.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-chatgruppen-extremismus-100.html>.

²⁹¹ Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 63.

²⁹² Boudaghi, Leschik, Löer: Im Bann der AfD, 2021, S. 72.

²⁹³ Vgl. Khamis, Löer, Reichart: AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität, 1.12.2021, verfügbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/afd-bayern-interner-chat-zeigt-radikalitaet,SqEpXK5>.

²⁹⁴ Vgl. Fromm: Geheime AfD-Chats legen Extremismus offen, 9.06.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-chatgruppen-extremismus-100.html>.

²⁹⁵ Vgl. Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 17.

²⁹⁶ Ebenda, S. 113.

„Haben einige zehntausend Bürger ihre persönlichen Waffen im Schrank, wird an den Schalthebeln der Macht umsichtiger abgewogen. Es gibt auch eine Abschreckung von unten. Und es braucht sie.“²⁹⁷

Auch gegen Politiker*innen selbst richten sich die Gewaltfantasien einiger AfD-Mitglieder. So schrieb ein Mitglied beispielsweise, dass Angela Merkel „ein Fluchtfahrzeug [brauche], es geht ihr an die Wäsche, die Zeit naht.“²⁹⁸ Jemand anderes schreibe, dass er „einen Antrag für die Todesstrafe [stellen werde]“.²⁹⁹ In einer Chatgruppe des AfD-Landesverbandes Baden-Württemberg wurde zudem die Hinrichtung von Angela Merkel und der gesamten Regierung gefordert.³⁰⁰

Die implizierte Billigung von Waffengewalt vonseiten der Bevölkerung gegen die Politik oder einzelne Politiker*innen könnte dabei einen tatsächlichen Anhaltspunkt darstellen, der auf eine Bestrebung gegen die Verletzung des Rechtsstaatsprinzips schließen lässt. Ein solcher würde dabei vorliegen, wenn die Bindung der öffentlichen Gewalt an die Gesetzgebung sowie die Unabhängigkeit der Gerichte oder das Gewaltmonopol des Staates abgeschafft und gefährdet werden soll.

Durch die gefundenen Aussagen zeigt sich, dass die Erlangung der Macht, genauer gesagt ein genereller Machtwechsel, für einen nicht geringen Teil der AfD-Mitglieder nur mithilfe einer Revolution geschehen kann. Dabei ist für einige Mitglieder auch die Verwendung von Waffengewalt zur Abschreckung der Politiker*innen sowie zum Erreichen eines Umsturzes kein Tabu. Durch die Forderung des bewaffneten Widerstands ebenso wie die Befürwortung von Gewalt gegen Politiker*innen und wie bereits ausführlich beschrieben gegen Migrant*innen wird die Anwendung physischer Gewalt von Gruppen, die nicht Teil eines Staatsorgans sind, gefordert. Eine Gefährdung des Gewaltmonopols und somit des Rechtsstaatsprinzips liegt folglich vor. Dabei kann auch aufgrund der Verteilung der getätigten Aussagen über das gesamte Bundesgebiet sowie die Häufigkeit der Aussagen darauf geschlossen werden, dass die getätigten Aussagen zwar keine Mehrheitsmeinung der AfD-Mitglieder wiedergeben mögen, es sich aber dennoch nicht um Einzelfälle handeln kann. Insofern kann gesagt werden, dass eine gewisse Zahl von Mitgliedern das Gewaltmonopol des Staates ablehnt und Gewalt gegen Andersdenkende befürwortet. Damit liegen bei bestimmten Verbindungen innerhalb der AfD Bestrebungen gegen das Rechtsstaatsprinzip vor.

Es ist letztlich zu prüfen, inwieweit die Verharmlosung von Verbrechen des NS-Regimes auf tatsächliche Anhaltspunkte gegen das Demokratieprinzip schließen lassen.

Neben den bereits beim Thema Migration behandelten Relativierungen der Schoah werden durch Boudaghi und Leschik auch weitere Aussagen aufgeführt, die auf die ideologische Verbindung einiger AfD-Mitglieder zur nationalsozialistischen Diktatur hindeuten. So werden neben den bereits ausführlich analysierten Aussagen von AfD-Mitgliedern auch „Hitlerbildchen“ in Chatgruppen geteilt.³⁰¹ Boudaghi und Leschik berichten zudem von einer Nachricht von Andreas Laasch zum Geburtstag von Adolf Hitler am 20. April:

„So, liebe Leute, heute ist der 20. April, ich möchte noch mal daran erinnern, dass heute eine der bekanntesten Personen der Welt Geburtstag hat. Mit ihrem Tun und Wirken hat diese Person ganz Europa oder besser gesagt die ganze Welt verändert. Egal, was alle sagen, für mich bleibt diese Person immer ein Vorbild. Und ich wünsche sie mir wie nichts anderes zurück.“³⁰²

²⁹⁷ Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 208.

²⁹⁸ Fromm: Geheime AfD-Chats legen Extremismus offen, 9.06.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-chatgruppen-extremismus-100.html>.

²⁹⁹ Ebenda.

³⁰⁰ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 120.

³⁰¹ Vgl. ebenda, S. 61.

³⁰² Ebenda, S. 198.

Laasch relativierte diese Nachricht jedoch dahin gehend, dass er nicht Hitler, sondern Jasmin Wagner, besser bekannt unter ihrem Künstlernamen „Blümchen“ gemeint habe.³⁰³ Aus dem Zusammenhang mit dem Datum und der Art der Formulierung ist jedoch klar ersichtlich, dass explizit Adolf Hitler gemeint ist. Darauf lässt auch schließen, dass Laasch zudem der Moderator verschiedener Gruppen gewesen sein soll, in denen immer wieder die Zeit des Nationalsozialismus verherrlichende Bilder geteilt worden sein sollen.³⁰⁴ Äußerungen wie diese verharmlosen klar die menschenunwürdigen Verbrechen des Nationalsozialismus und verherrlichen zudem die Diktatur des Dritten Reichs als vorbildhaft. Auch geht aus ihr der Wunsch der Schaffung einer Diktatur hervor.

Dies zeigt, dass auch die Relativierung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Wunsch nach einer Diktatur wie zur Zeit Hitlers Forderungen sind, welche einige Mitglieder der AfD umsetzen möchten. Auch unter Betrachtung der bereits vorher in anderen Zusammenhängen erwähnten Äußerungen in diversen Chats kann von einer weitreichenden Relativierung nationalsozialistischer Verbrechen ausgegangen werden, welche auch einhergehen mit der Verächtlichmachung von bestimmten Personengruppen und einem demokratischen System. Dennoch reichen die vorliegenden Aussagen nicht aus, um auf eine weitreichende Ablehnung einer Demokratie durch Mitglieder der AfD zu schließen. Vielmehr kann auch hier aufgrund der gewonnenen Kenntnisse und Einblicke nur von einer Gruppe Mitglieder ausgegangen werden, welche die Demokratie als solche in Gänze ablehnt.

4.2.2.4 Verbindungen der AfD zu anderen extremistischen Organisationen

Zuletzt soll eine kurze Analyse der Verbindungen der AfD zu anderen extremistischen Organisationen erfolgen. Wie bereits erörtert können tatsächliche Anhaltspunkte dabei auch in Verbindungen zu anderen verdächtigen Gruppen liegen, wobei insbesondere auf eine programmatische sowie personelle Überschneidung in der Vorstandsebene einzugehen ist. Insofern ist im Folgenden zu prüfen, inwieweit die AfD Verbindungen zu anderen extremistischen Organisationen hält und wie ausgeprägt diese Verbindungen sind.

Obwohl eine Unvereinbarkeitsliste³⁰⁵ mit diversen extremistischen Organisationen existiert, deren Mitglieder oder ehemalige Mitglieder nach § 2 Abs. 4 und 5 nicht oder nur nach einer Einzelfallentscheidung des Landesvorstands Mitglied der AfD werden dürfen³⁰⁶, existieren dennoch Überschneidungen zu diversen Organisationen.

Zuerst ist hierbei auf mögliche Verbindungen der AfD zur Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) und anderen Organisationen der Neonazi-Szene einzugehen.

Die NPD und diverse Vereinigungen aus der Neonazi-Szene, beispielsweise „Blood & Honour“ oder die Partei „Der III. Weg“, finden sich dabei auf der Unvereinbarkeitsliste der AfD wieder.³⁰⁷ Auch laut Armin Pfahl-Traughber hält die AfD „formal Distanz zur NPD und Neonazi-Szene.“³⁰⁸ Dass bei AfD-Demonstrationen immer auch wieder Angehörigen aus diesen beiden Bereichen des traditionellen Rechtsextremismus mitmarschieren, kann der Partei angesichts der Offenheit solcher Veranstaltungen dabei seiner Meinung nach nicht direkt vorgeworfen werden.³⁰⁹ Und auch wenn zwischen AfD und NPD eine

³⁰³ Vgl. ebenda.

³⁰⁴ Vgl. ebenda.

³⁰⁵ Vgl. Alternative für Deutschland: Unvereinbarkeitsliste zur Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland, 7.02.2022, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/02/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2022_02_07.pdf.

³⁰⁶ Vgl. Alternative für Deutschland: Bundessatzung der Alternative für Deutschland, 1.07.2021, S. 2, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/01/20220111_Bundessatzung_Stand-01.07.2021.pdf.

³⁰⁷ Vgl. Alternative für Deutschland: Unvereinbarkeitsliste zur Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland, 7.02.2022, S. 10, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/02/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2022_02_07.pdf.

³⁰⁸ Pfahl-Traughber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 27.

³⁰⁹ Ebenda.

Konkurrenzsituation bezüglich einer teilweisen Überschneidung des Wählerpotenzials besteht, so gäbe es „[i]n der ideologischen Grundausrichtung [...] zwischen den beiden Parteien durchaus Unterschiede.“³¹⁰

Dennoch kann laut Pfahl-Traugherber nicht abgestritten werden, dass es zwischen AfD-Funktionär*innen, NPD-Mitgliedern und Neonazis Kontakte gibt, beispielsweise durch etwaige Beschäftigungen dieser als parlamentarische Mitarbeiter.³¹¹ Bestätigt wird dies durch Franziska Schreiber, laut welcher es bereits 2014 Mitglieder in der AfD gab, welche Kontakte zu erwiesenen rechtsextremen Organisationen und Parteien wie der NPD hatten. Als Beispiel führt sie hier Sören Oltersdorf an, welcher am 22.03.2014 den Europakongress der NPD-Jugend besuchte. Oltersdorf wurde damals vom heutigen sächsischen AfD-Landesvorsitzenden Jörg Urban sowie weiteren Parteifunktionär*innen in Schutz genommen.³¹²

Auch sei ein Argument für eine Verbindung eine Ähnlichkeit von Parolen im Wahlkampf.³¹³ Die inhaltlichen Überschneidungen lassen sich anhand von Wahlplakaten zeigen, auf welchen die AfD und die NPD sowohl inhaltlich als auch im Ausdruck ähnliche Ziele formulieren (Abbildung 21).³¹⁴ Auf der beiliegenden Collage sieht man dabei einen Vergleich eines Wahlplakats der AfD und der NPD mit der gleichen Botschaft und einem fast identischen Text. Auch andere Wahlplakate zeigen dabei Ähnlichkeiten in den geäußerten Forderungen, insbesondere beim Thema Migration. Von einer gewissen programmatischen Überschneidung kann also zumindest in diesem Punkt ausgegangen werden. Dennoch sind die Ziele der NPD stärker nationalistisch ausgeprägt und in gewissen Punkten radikaler als die Programmatik der AfD formuliert.³¹⁵

Eine gewisse Überschneidung beider Parteien findet sich auch bei der Durchführung des Wahlkampfes. So rief die NPD in Thüringen beispielsweise zur Wahl der AfD bei der Kommunalwahl im Wartburgkreis in Thüringen auf.³¹⁶ Und auch Neonazis machen mit der AfD gemeinsam Wahlkampf, beispielsweise in Hoyerswerda, wo am Wahlkampfstand des damaligen AfD-Bundestagskandidaten Karsten Hilse ein Neonazi mit einem T-Shirt mit der Aufschrift „HKN KRZ“ ebenfalls am Stand aktiv war.³¹⁷

Insgesamt ist festzustellen, dass bis auf einige wenige Überschneidungen bei Mitgliedern und der Überschneidung einiger Programmpunkte keine größeren Verbindungen zwischen der AfD und der NPD zutage getreten sind. Die gefundenen Überschneidungen, speziell die Verbindung einzelner Mitglieder der AfD zur NPD, reichen dabei nicht aus, das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte zu rechtfertigen, da es sowohl an einer Verbindung in der Vorstandsebene beider Parteien als auch an der Veröffentlichung gemeinsamer Erklärungen fehlt. Tatsächliche Anhaltspunkte lassen sich damit nicht feststellen.

Auch haben sich während der Recherche vermehrt Kontakte der AfD zur Identitären Bewegung (IB) und anderen Organisationen der „Neuen Rechten“ ergeben. Dabei ist die „Neue Rechte“ laut Verfassungsschutzbericht 2020 ein „informelles Netzwerk von Gruppierungen, Einzelpersonen und Organisationen [...], in dem rechtsextremistische bis rechtskonservative Kräfte zusammenwirken, um anhand unterschiedlicher Strategien teilweise antiliberalen und antidemokratischen Positionen in Gesellschaft und Politik

³¹⁰ Ebenda.

³¹¹ Vgl. ebenda, S. 28.

³¹² Vgl. Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 46.

³¹³ Vgl. Pfahl-Traugherber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 34.

³¹⁴ Vgl. Lorenz Marold: Beitrag auf Twitter vom 01.10.2014, verfügbar unter: <https://twitter.com/LorenzMarold/status/517220441388511232/photo/1>

³¹⁵ Vgl. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung: Wahlprogramme im Vergleich, Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/wahlprogramme-im-vergleich>.

³¹⁶ Vgl. Sächsische Zeitung: NPD macht Wahlkampf für die AfD, 23.04.2021, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/politik/parteien/afd/npd-im-wartburgkreis-ruft-zu-afd-wahl-auf-parteitag-dresden-5428669.html>.

³¹⁷ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 64–65.

durchzusetzen.³¹⁸ Die „Neue Rechte“ berufe sich laut Pfahl-Traugber dabei „auf das Gedankengut der Konservativen Revolution der Weimarer Republik“ und strebt durch eine „Kulturrevolution von rechts“ einen fundamentalen Wandel in der Politik an, in dem sie sowohl die Strukturen als auch die Werte der Weimarer Verfassung negieren und eine autoritäre Diktatur befürworten.³¹⁹ Forderungen der „Neuen Rechten“ verstoßen dabei laut BfV häufig gegen die Bestandteile der fdGO.³²⁰ Verschiedenste Gruppen der „Neuen Rechten“ werden deshalb als Verdachtsfall vom BfV oder einem AfV beobachtet, etwa der Verein „Ein Prozent“, das „COMPACT-Magazin“ oder das „Institut für Staatspolitik“ (IfS).³²¹

Es ist zu prüfen, welche Verbindungen von der AfD zu Organisationen der „Neuen Rechten“ bestehen und wie groß die programmatischen Überschneidungen sind.

Franziska Schreiber zufolge tauschen sich Mitglieder der AfD regelmäßig mit Mitgliedern der Identitären Bewegung aus und waren auch auf deren Demonstrationen zugegen.³²² So nahm beispielsweise Jan Wenzel Schmidt, MdB aus Sachsen-Anhalt, an einer Demonstration der IB teil und sprach in einem Interview des MDR vom Austausch der Bevölkerung durch Asylsuchende.³²³ Die Verbindungen in die Identitäre Bewegung reichen teilweise so weit, dass durch Mitglieder der AfD, beispielsweise durch die ehemalige stellvertretende Landesvorsitzende der AfD in Baden-Württemberg, Christina Baum, die IB verharmlost und Unverständnis für deren Beobachtung durch das BfV gezeigt wird, da nach dieser Logik „auch sie beobachtet werden [müsse] – mit der Hälfte der deutschen Bevölkerung.“³²⁴

Die AfD selbst distanziert sich von Identitärer Bewegung, unter anderem auch mithilfe eines Abgrenzungsbeschlusses, welcher Schreiber nach jedoch häufig ignoriert werde.³²⁵ Auch auf der Unvereinbarkeitsliste findet sich der in Deutschland ansässige „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ wieder.³²⁶ Dennoch werde parteiintern weiterhin die Zusammenarbeit mit der IB gefordert.³²⁷ Dies wird auch durch verschiedene Berichte deutlich, nach welchen verschiedene Abgeordnete und Funktionär*innen der AfD Verbindungen zur IB pflegen und diese lobend erwähnen. So arbeitete unter anderem der IB-Sympathisant Lars Steinke für die AfD-Landtagsfraktion in Niedersachsen.³²⁸ Auch unterstützte Roger Beckamp einen neurechten Spieleentwickler, dessen Programmierer führender Aktivist der IB in Österreich war und auch weiterhin Verbindungen zur IB haben soll.³²⁹

Weiterhin liegen Belege für eine Verbindung von führenden Funktionären der AfD zur „Neuen Rechten“, speziell zum IfS vor. Das IfS ist, ebenso wie der im gleichen Haus

³¹⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 74, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

³¹⁹ Pfahl-Traugber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 25–26.

³²⁰ Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Verfassungsschutzbericht 2020, 2021, S. 75, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publicationFile&v=6.

³²¹ Vgl. ebenda, S. 79–86.

³²² Vgl. Schreiber: Inside AfD, 2018, S. 127–130.

³²³ Vgl. ebenda, S. 136.

³²⁴ Vgl. ebenda, S. 133.

³²⁵ Vgl. Pfahl-Traugber: Die AfD und der Rechtsextremismus, 2019, S. 25.

³²⁶ Vgl. Alternative für Deutschland: Unvereinbarkeitsliste zur Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland, 7.02.2022, S. 9, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/02/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2022_02_07.pdf.

³²⁷ Vgl. Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 63.

³²⁸ Vgl. Lindner: Unterschiedliche Wege, gleiche Ziele?, 29.01.2018, verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-afd-und-die-identitaere-bewegung-unterschiedliche-wege-100.html>.

³²⁹ Vgl. Klaus: Wie die AfD rechte Aktivisten finanziert, 14.08.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-geld-rechte-aktivisten-100.html>.

beheimatete „Antaios-Verlag“, das Werk von Götz Kubitschek, der als zentrale Figur der „Neuen Rechten“ gilt.³³⁰ Dabei vertrete das IfS laut dem AfV Sachsen-Anhalt eine „rassistische und biologistische Sichtweise“, welche sich gegen die fdGO richte.³³¹ Das Institut veröffentlichte unter anderem Theorien des Deutschseins aufgrund der Abstammung ebenso wie Thesen, dass sogenannte „Passdeutsche“ das Land verlassen müssten, um „das demographische [!sic] Ende der Abstammungsdeutschen abzuwenden.“³³²

Die Verbindungen des IfS in die AfD reichen dabei bis in die Ebene von Funktionär*innen hinein.³³³ So hat Kubitschek viele Verbündete in der AfD, welche besonders am rechten Rand der Partei zu finden sind. Ein Beispiel bildet dabei Hans-Thomas Tillschneider, MdL in Sachsen-Anhalt, der Götz Kubitschek als Geistesverwandten „dieser Strömung, die in der AfD ihren Ausdruck findet“, bezeichnet.³³⁴ Auch sind führende AfD-Politiker wie Björn Höcke, welcher ein enger Freund Kubitscheks ist, regelmäßig beim IfS zu Gast.³³⁵ Laut Recherchen von MDR exakt konnten bei ungefähr 70 AfD-Funktionär*innen und Mitgliedern Verbindungen zum IfS festgestellt werden.³³⁶ Alexander Gauland verteidigte in einem Interview mit der FAZ am 04.09.2018 Götz Kubitschek und sagte, dieser würde eine „friedliche Revolution“ gegen das Parteiensystem der Bundesrepublik Deutschland wollen.³³⁷ Und auch Alice Weidel bezeichnete die Kaderschmiede von Götz Kubitschek als „eine wichtige Vorfeldorganisation für die AfD“.³³⁸ Beide Aussagen unterstreichen dabei die engen Verbindungen der AfD zum IfS als einen neurechten Think-Tank. Auch beim JA-Bundeskongress 2018 in Eisenach waren der vom Verfassungsschutz beobachtete Verein „Ein Prozent“, das rechte Modelabel „Cuneus Culture“ sowie der rechte Antaios-Verlag von Götz Kubitschek mit Ständen vertreten.³³⁹

Weiterhin werden Verbindungen zum vom Verfassungsschutz als „Verdachtsfall“ eingestuft, neurechten Verein „Ein Prozent“ aufrechterhalten. So spendete die AfD Thüringen beispielsweise 645 € an die Initiative „Solifonds“ des Vereins (Abbildung 22).³⁴⁰ Zudem geben Mitglieder der AfD-beispielsweise der JA-Bundessprecher Carlo Clemens, Interviews für „Ein Prozent“ (Abbildung 23).³⁴¹

Insgesamt lässt sich eine große Überschneidung der AfD zu einem breiten Spektrum neurechter Organisationen wie der IB oder „Ein Prozent“, insbesondere aber zum IfS, feststellen. Diese Überschneidungen gehen dabei über einfache Überlappungen von Mitgliedschaften hinaus und beinhalten sowohl Auftritte von AfD Funktionär*innen auf diversen Veranstaltungen der Organisationen sowie finanzielle Unterstützungen in Form von Spenden oder Beschäftigungen. Organisationen des neurechten Spektrums sind auf AfD-internen Veranstaltungen anzutreffen und scheinen dort zumindest geduldet zu werden, wie das angesprochene Beispiel aus Eisenach zeigt. Auch die Unterstützung der Organisationen, vornehmlich des IfS, durch verschiedenste Funktionär*innen bis hinein in den Bundesvorstand der AfD ist ein Anzeichen für eine Überschneidung der AfD mit den genannten Organisationen auch in inhaltlichen Punkten, wie die Aussagen von Tillschneider und Weidel beweisen. Enge programmatische und personelle Verbindungen

³³⁰ Vgl. Schulz: Die AfD und ihre engen Verbindungen nach Schnellroda, 15.10.2021, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/saalekreis/afd-schnellroda-ifs-kubitschek-neue-rechte-100.html>.

³³¹ Vgl. ebenda.

³³² Ebenda.

³³³ Vgl. ebenda.

³³⁴ Ebenda.

³³⁵ Vgl. ebenda.

³³⁶ Ebenda.

³³⁷ Boudaghi, Leschik, Lör: Im Bann der AfD, 2021, S. 141–142.

³³⁸ Vgl. ebenda, S. 187.

³³⁹ Vgl. ebenda, S. 126.

³⁴⁰ Vgl. Björn Höcke: Beitrag auf Twitter vom 20.10.2021, verfügbar unter: <https://twitter.com/Bjoern-Hoecke/status/1450842773977014278>

³⁴¹ Vgl. Jazlynn Schröder: Beitrag auf Gettr vom 09.12.2021, verfügbar unter: <https://gettr.com/post/pj734n0767>

liegen insoweit also vor, womit auf das Vorhandensein tatsächlicher Anhaltspunkte geschlossen werden kann.

5 Zuständigkeit des BfV

Abschließend ist die Zuständigkeit des BfV in der oben geschilderten Sache zu bestimmen. Diese richtet sich nach § 5 Abs. 1 BVerfSchG und ist dann gegeben, wenn es sich bei den Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BVerfSchG entweder um Bestrebungen gegen den Bund selbst oder gegen mehrere Länder handelt, die Bestrebungen auf die Anwendung von Gewalt gerichtet ist, die Anwendung von Gewalt vorbereitet, unterstützt oder befürwortet oder ein AfV das BfV zum Tätigwerden ersucht.³⁴² Zudem bedarf das BfV das „Benehmen“ des AfV des jeweiligen Landes.³⁴³

Wie bereits ausführlich dargelegt liegen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BVerfSchG bei der AfD vor. Weiterhin muss es sich laut § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BVerfSchG um eine Bestrebungen handeln, die sich ganz oder teilweise gegen den Bund richtet. Laut AfV Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies, dass die durch das BfV zu beschaffenden Informationen „von bundesweiter Bedeutung sind“.³⁴⁴ Durch die Tätigkeit der AfD im gesamten Bundesgebiet, welches durch die Existenz von 16 Landesverbänden bestätigt wird, und die Bedeutung der AfD nicht nur für eine Region, sondern die gesamte Bundesrepublik Deutschland, kann von einer bundesweiten Bedeutung ausgegangen werden. Auch beziehen sich die von der AfD geforderten Änderungen weniger auf Veränderungen in einem Bundesland an sich, sondern stellen viel mehr Forderungen für Deutschland insgesamt dar. Es kann also aufgrund des Ziels der Veränderung der deutschen Politik insgesamt auf eine Bestrebungen geschlossen werden, die sich „ganz oder teilweise gegen den Bund richtet.“³⁴⁵ Dies wird insbesondere an den Forderungen zur Migrationspolitik deutlich, welche nach Art. 71 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BVerfSchG ist demnach erfüllt, womit auch die Zuständigkeit des BfV in dieser Sache gegeben ist.

Das Benehmen beschreibt dabei eine Form der Mitwirkung, bei der im Falle des § 5 Abs. 1 BVerfSchG das zuständige BfV das AfV des jeweils betroffenen Bundeslandes insoweit in das Verfahren einzubinden hat, dass das jeweilige AfV seine „Ansichten der entscheidenden Behörde vortragen darf, diese [...] aber ohne deren Zustimmung entscheiden [kann].“³⁴⁶ Für § 5 Abs. 1 BVerfSchG heißt dies also, dass vor der Sammlung von Informationen durch das BfV in einem Bundesland das jeweilige AfV um eine Stellungnahme zur geplanten Informationssammlung gebeten werden muss, in welcher das jeweilige AfV dem BfV seine Argumente mitteilen darf und an die sich das BfV nicht verbindlich zu halten hat. Es handelt sich somit rein formal um eine Art Mitteilung über die Aufnahme der Informationssammlung sowie eine Einbeziehung des AfV in das Verfahren. Ein solches Benehmen ist demnach vom BfV vor der Informationssammlung nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zwingend einzuholen.

³⁴² Vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG.

³⁴³ § 5 Abs. 1 S. 1 BVerfSchG.

³⁴⁴ Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern: Der Verfassungsschutz in Bund und Ländern, Jahr unbekannt, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz-mv.de/verfassungsschutz/bund_laender/#:~:text=Die%20Verfassungsschutzbeh%C3%B6rden%20in%20der%20Bundesrepublik,sicherheitsgef%C3%A4hrdender%20Bestrebungen%20sowie%20die%20Spionageabwehr.

³⁴⁵ § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BVerfSchG.

³⁴⁶ Lexexakt.de: Verwaltungsrecht, Formen der Mitwirkung, 5.02.2018, verfügbar unter: <https://www.lexexakt.de/index.php/glossar/verwaltungsrechtmitwirkung.php>.

6 Die Beobachtung der AfD durch den Verfassungsschutz – rechtlich geboten oder gesetzeswidrig?

Die Analyse des § 3 Abs. 1 BVerfSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 BVerfSchG hat eine Vielzahl verschiedener Tatbestandsmerkmale ergeben, welche für eine mögliche Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfüllt sein müssen und welche durch die AfD zu Teilen erfüllt werden. Zuerst muss eine Bestrebung gegen ein des in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genanntes Schutzgut vorliegen. Dabei ist eine Bestrebung jede Verhaltensweise einer Gruppe von Personen oder eines Individuums, die mit einer gewissen Ziel- und Zweckgerichtetheit auf die Beseitigung der genannten Schutzgüter hinzuwirken. Sie dienen dabei der aktiven Verwirklichung politischer Ziele. Ein Personenzusammenschluss kann in diesem Sinne auch eine Partei sein, da sie nach § 2 Abs. 1 PartG ebenfalls eine Vereinigung von Bürgern zur Verwirklichung politischer Ziele darstellt. Da die AfD wie geprüft alle Voraussetzungen einer Partei erfüllt, kann sie entsprechend des § 4 Abs. 1 BVerfSchG auch Beobachtungssubjekt sein.

Weiterhin müssen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung der Schutzgüter § 3 Abs. 1 BVerfSchG vorliegen. Tatsächliche Anhaltspunkte nach § 4 Abs. 1 S. 5 BVerfSchG stellen dabei Indizien oder einen begründeten Verdacht dar, der auf die Beseitigung eines der Schutzgüter des § 3 Abs. 1 BVerfSchG hindeutet. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die fdGO als Fundament der deutschen Demokratie gelegt, welche ebenfalls ein Schutzgut nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ist. Laut Rechtsprechung des BVerfG vom 17.01.2017 zählen zu dieser die Menschenwürde, der Kern des Demokratieprinzips sowie der Kern des Rechtsstaatsprinzips.

Die Menschenwürde bildet dabei den „obersten Wert des Grundgesetzes“³⁴⁷ und den Kern aller Grundrechte. Sie würde dann eingeschränkt werden, wenn eine Gruppe von Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Religion grundsätzlich abgewertet werden würde oder die geforderten Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen den Menschenwürdekern des Grundrechts verletzen. In den gesichteten Materialien finden sich primär hier Aussagen und Forderungen, die tatsächliche Anhaltspunkte darstellen können. Insbesondere die besondere Bedeutung eines „deutschen Volks“ unter einem ethno-nationalistischen Gesichtspunkt und die Schlechterstellung von Migrant*innen und Muslim*innen, welche sowohl mit einer pauschalisierten Schlechterstellung in der Gesellschaft, als auch mit den die betroffenen Personen in ihren Grundrechten einschränkenden Forderungen einhergeht, bilden dabei tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung der Menschenwürde der betroffenen Gruppen. Auch die Relativierung von nationalsozialistischen Verbrechen und die damit einhergehenden Forderung der Übertragung der Verbrechen auf die betroffenen Gruppen dient dabei als verstärkendes Indiz dafür, dass durch die AfD eine Gefährdung und eine Beseitigung der Menschenwürde für diese Gruppen ausgeht. Dabei sind fraglichen Aussagen weniger in den analysierten Programmen, sondern vielmehr in den anderen, öffentlichen Beiträgen sowie in den öffentlich gemachten Chatbeiträgen zu finden.

Der Kern des Demokratieprinzips stellt auf die Möglichkeit ab, dass das Volk als Souverän der Regierungsgewalt erhalten bleibt und an der politischen Willensbildung mitwirken darf. Eine Verletzung läge demnach vor, wenn eine Bestrebung die Abschaffung des aktuellen politischen Systems unter der Schaffung eines nicht-demokratischen Systems, etwa einer Autokratie, fordern würde. Wenngleich die AfD in mehr oder weniger harten Worten die derzeitigen politischen Verhältnisse als „Diktatur“ oder „Scheindemokratie“ kritisiert und dabei nicht vor der Diffamierung von Verfassungsorganen zurückschreckt, so können aus den gefundenen Aussagen alleine keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine mögliche Beseitigung eines demokratischen Systems gefunden werden. Vielmehr ergibt sich nach der Analyse der verschiedenen Medien der Eindruck, dass die AfD unter anderem durch die Forderung von Volksentscheiden eine stärkere Beteiligung des Volks

³⁴⁷ Bundesverfassungsgericht, 17.01.2017. - 2 BVB 1/13. -

bei der politischen Willensbildung erreichen will, auch wenn einige Aussagen von Mitgliedern, insbesondere auch hier in Form von Verharmlosungen der NS-Diktatur, dagegensprechen.

Eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips läge dann vor, wenn eine Bestrebung die Bindung der öffentlichen Gewalt an Gesetze sowie die Kontrolle der öffentlichen Gewalt durch die Gerichte abschaffen will. Auch die Abschaffung oder Untergrabung des staatlichen Gewaltmonopols würde unter eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips fallen. Durch vereinzelte Mitglieder wird dabei eher das Letztere gefordert, was sich insbesondere an der Forderung einer gewalttätigen Revolution, der Forderung der Hinrichtung von Politiker*innen sowie der Bewaffnung der Bevölkerung als Möglichkeit der Abschreckung der Politiker*innen durch die Bevölkerung. Eine solche Untergrabung des Gewaltmonopols des Staates durch die Androhung von Gewalt und das interne Fordern einer gewalttätigen Revolution durch einige Mitglieder dient hierbei als Indiz dafür, dass Teile der AfD den Kern des Rechtsstaatsprinzips in dieser Form ablehnen. Jedoch beschränken sich die gefundenen Aussagen dabei nur auf einige wenige Personen und Gruppen, weshalb nicht auf eine gänzliche Ablehnung des Rechtsstaatsprinzips geschlossen werden kann.

Zuletzt können auch in den Verbindungen der AfD zu anderen extremistischen Gruppen tatsächliche Anhaltspunkte liegen. Dafür ist sowohl eine personelle Überschneidung auf der Vorstandsebene sowie eine gewisse inhaltliche und taktische Nähe zu der anderen Organisation notwendig. Während sich bei der Analyse der Verbindungen der AfD zur NPD und anderen Neonazi-Organisationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine enge Zusammenarbeit und eine inhaltliche Nähe ergeben, kann bei der Analyse von Organisationen der sogenannten „Neuen Rechten“ ein anderer Schluss gezogen werden. Hier lässt sich sowohl eine gewissen inhaltliche, aber auch eine personelle Überschneidung der AfD zu Organisationen wie der IB, „Ein Prozent e.V.“ oder dem IfS feststellen. Dabei nehmen Vorstandsmitglieder der AfD regelmäßig an Veranstaltungen des IfS teil oder unterstützen Personen der Szene finanziell. Es ist also von engen programmatischen sowie personellen Verbindungen bis in die Führungsebene hinein auszugehen. Die gefundenen Indizien reichen dabei bereits aus, um das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte zu begründen.

Insoweit kann festgestellt werden, dass tatsächliche Anhaltspunkte in einer solchen Zahl und Schwere vorliegen, dass die Voraussetzungen für eine Beobachtung der AfD nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG erfüllt sind.

Die Zuständigkeit des BfV richtet sich laut § 5 Abs. 1 BVerfSchG nach der Tragweite der Bestrebung an sich, also ob sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richtet oder sich über den Bereich eines Landes hinaus erstreckt. Auch die geplante Ausübung von Gewalt oder die Unterstützung und Befürwortung von Gewalt sind mögliche Sachverhalte, bei denen die Zuständigkeit des BfV gegeben ist. Da sich die Bestrebungen der AfD als bundesdeutsche Partei weniger auf Veränderungen in einem Bundesland, sondern auf die Bundesrepublik an sich beziehen und einige der angegriffenen Themen wie die Migrationspolitik nach Art. 71 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterliegen, kann von einer Bestrebung ausgegangen werden, die sich ganz oder teilweise gegen den Bund richtet. Die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BVerfSchG wäre somit erfüllt.

Ein Ermessen ist bei der Entscheidung, ob eine Beobachtung zu erfolgen hat, nicht auszuüben.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Beobachtung der AfD durch das BfV nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu erfolgen hat. Damit spiegelt das in dieser Arbeit gefundene Ergebnis das Urteil des VG Köln vom 08.03.2022 wider und bestätigt dieses.

Diese Arbeit liefert aufgrund der begrenzten Seitenzahl nur einen kleinen Einblick in die AfD und mögliche Anhaltspunkte für ihre Beobachtung, da die weitreichende Analyse

aller Programme sowie eine intensivere Beobachtung in sozialen Netzwerken über eine längere Zeit aufgrund des zeitlichen Rahmens als auch aufgrund der begrenzten Seitenzahl nicht möglich war. Dennoch hat sich durch die Recherche zu dem Thema gezeigt, dass die AfD viel mehr als nur die Partei der „Wutbürger“ ist. Vielmehr ergab sich der Eindruck, dass das Image der bürgernahen Partei, die gemeinsam mit und für den „einfachen Menschen“ gegen das politische Establishment kämpft, nur das Bild einer in Teilen von innen heraus von Extremisten korrumpierten Partei verschleiern soll. Die gemäßigten Kräfte der AfD, die ihrer Partei ein bürgerliches Bild verleihen könnten, werden dabei durch Rechtsextreme und anderen Nationalist*innen langsam aus der Partei gedrängt, wodurch extremistische Kräfte die Partei immer weiter für sich vereinnahmen. Die Entwicklung der AfD wurde dabei insbesondere durch die von den ehemaligen AfD-Mitgliedern verfasste und in dieser Arbeit für die internen Aussagen verwendete Literatur deutlich, in der neben den verschiedenen Interna auch die persönliche Geschichte der Protagonist*innen zur Sprache kommt. Ausnahmslos alle der zitierten Ex-AfDler*innen sind dabei aufgrund der kritischeren Haltung zur Euro-Rettungspolitik und der anfänglich geforderten moderaten Begrenzung der Einwanderung in die AfD eingetreten. In den Büchern wird klar sichtbar, dass die rechten Kräfte schon damals einen gewissen Einfluss in der AfD hatten, diesen jedoch im Verlauf der Zeit immer weiter ausbauen konnten. Letztendlich traten ausnahmslos alle ehemaligen AfD-Mitglieder wegen dem „Rechtsruck“ der AfD aus dieser aus.

Es kann nicht geleugnet werden, dass die AfD gerade in den ostdeutschen Bundesländern mit bis zu 27,5 % der Zweitstimmen bei den sächsischen Landtagswahlen 2019³⁴⁸ einen enormen Zuspruch erhält. Ein Großteil der Stimmen könne dabei auf sogenannte „Protestwähler“ zurückgeführt werden. So sprach der Politologe Oskar Niedermayer in einem Interview beispielsweise von Wähler*innen, die mit der Wahl der AfD den anderen Parteien einen „Denkzettel“ verpassen wollen, da diese sich nicht um ihre Belange kümmern würden.³⁴⁹ Hier ist es wichtig, erstens auf diese Wählerschaft zuzugehen und ihre Sorgen und Wünsche ernst zu nehmen. Weiterhin ist es aber auch wichtig, den Bürgern klar die Folgen einer durch die AfD geforderte Politik zu benennen und offen das Thema Rechtsextremismus in diesem Zusammenhang anzusprechen, denn wenn man der AfD den Nährboden für ihre hohe Stimmenanzahl nimmt, könnte ihr vielleicht dasselbe Schicksal wie anderen rechten Parteien zuteilwerden. In jedem Fall wäre jedoch die Schwächung einer rechtsnationalistischen Partei der Fall, welche den Grundsatz, dass alle Menschen gleich an Würde sind, missachtet.

³⁴⁸ Vgl. Landeswahlleiter Freistaat Sachsen: Landtagswahl 2019, 27.09.2019, verfügbar unter: <https://wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php>.

³⁴⁹ Vgl. Dobovisek: Protestwähler wählen eine Partei nicht wegen ihrer Inhalte, 2.09.2019, verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/politologe-ueber-afd-waehler-protestwaehler-waehlen-eine-100.html>.

7 Kernsätze

1. Eine Beobachtung einer Organisation ist nach den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BVerfSchG dann möglich, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung gegen eines der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen.
2. Zur fdGO gehören nach Auffassung des BVerfG die Menschenwürde, der Kern des Demokratieprinzips sowie der Kern des Rechtsstaatsprinzips.
3. Tatsächliche Anhaltspunkte umfassen konkretisierte, über Vermutungen hinausgehende, Indizien für die Verletzung eines der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Schutzgüter
4. Aus der Programmatik der AfD selbst lassen sich nur wenige tatsächliche Anhaltspunkte finden, welche sich meist auf eine Verletzung der Menschenwürde bestimmter Personengruppen beschränken.
5. Aus den öffentlich getätigten Aussagen von AfD-Funktionär*innen lassen sich vermehrt tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung der fdGO, insbesondere auch hier der Menschenwürde, finden.
6. Sowohl der Inhalt der parteiinternen Kommunikation als auch die Verbindungen zu anderen extremistischen Organisationen, insbesondere zu Organisationen der „Neuen Rechten“, bilden tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die fdGO
7. Die Zuständigkeit des BfV ist im Fall der Beobachtung der AfD aufgrund der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 BVerfSchG gegeben.
8. Eine Beobachtung der AfD durch das BfV auf Grundlage der Voraussetzungen des § 3 BVerfSchG ist gerechtfertigt.

Anlagen

Abbildung 1: Beitrag der AfD Nordrhein-Westfalen auf Twitter vom 05.05.2022.....	V
Abbildung 2: Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram vom 13.11.2021	VI
Abbildung 3: Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram vom 14.12.2021	VII
Abbildung 4: Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram vom 30.03.2022	VIII
Abbildung 5: Beitrag und Antwort der JA Sachsen-Anhalt auf Twitter vom 17.02.2022 bzw. vom 18.02.2022.....	IX
Abbildung 6: Beitrag von Markus Frohnmaier auf Twitter vom 10.10.2021	X
Abbildung 7: Beitrag von „Aktionsmelder“ auf Twitter vom 25.01.2022.....	X
Abbildung 8: Beitrag von Björn Höcke auf Twitter vom 06.09.2021	XI
Abbildung 9: Beitrag von "krautsalat" auf Twitter vom 26.01.2022	XII
Abbildung 10: Beitrag von Björn Höcke auf Twitter vom 14.04.2022	XIII
Abbildung 11: Beitrag von Gunnar Lindemann auf Twitter vom 02.04.2022	XIV
Abbildung 12: Beitrag von Beatrix von Storch auf Twitter vom 28.03.2022	XIV
Abbildung 13: Beitrag von Martin Reichardt auf Twitter vom 11.01.2022	XV
Abbildung 14: Beitrag der AfD Sachsen-Anhalt auf Twitter vom 19.12.2021	XVI
Abbildung 15: Beitrag von Stephan Brandner auf Twitter vom 26.01.2022.....	XVII
Abbildung 16: Beitrag von Stephan Brandner auf Twitter vom 04.04.2022.....	XVIII
Abbildung 17: Beitrag von Daniel Wald auf Twitter vom 14.03.2022	XIX
Abbildung 18: Beitrag von Joana Cotar auf Twitter vom 05.04.2022	XX
Abbildung 19: Beitrag von Beatrix von Storch auf Twitter vom 21.04.2022	XXI
Abbildung 20: Beitrag von Daniel Haseloff auf Gettr vom 06.04.2022	XXII
Abbildung 21: Vergleich AfD- und NPD-Wahlplakat von Lorenz Maroldt auf Twitter vom 01.10.2014.....	XXIII
Abbildung 22: Beitrag von Björn Höcke auf Twitter vom 20.10.2021	XXIV
Abbildung 23: Beitrag von Jazlynn Schröder auf Gettr vom 09.12.2021	XXV



Abbildung 1: Beitrag der AfD Nordrhein-Westfalen auf Twitter vom 05.05.2022

November 13, 2021

AfD Sachsen

Asylbewerber häufig Täter



Sexuelle Übergriffe im ÖPNV massiv gestiegen

AfD

Viele Frauen steigen mit einem unguten Gefühl in Bus und Bahn. Woher das kommt, belegen die vorgelegten Zahlen der Staatsregierung.

Laut AfD-Anfrage (7/7890) steigerten sich die Delikte von sieben auf aktuell 96 pro Jahr im ÖPNV. In Bahnhöfen war ein Anstieg von drei auf 25 Delikte pro Jahr zu verzeichnen (7/7891). Der Ausländeranteil unter den Tätern betrug im ÖPNV 35 Prozent und auf Bahnhöfen 43 Prozent.

Wer Frauen sexuell belästigt, hat definitiv sein Recht auf Asyl verwirkt. Wer bereits ausreisepflichtig ist, muss konsequent abgeschoben werden.

831 07:14

14 13

Abbildung 2: Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram vom 13.11.2021



AfD Sachsen

TEILWEISE 90 PROZENT MIGRANTEN IN SACHSENS SCHULKLASSEN



Eine neue AfD-Anfrage deckt auf: In der 117. Grundschule in Dresden gibt es bereits eine Schulklasse mit einem Migrantenanteil von 90 Prozent (Drs. 7/8148). An der 102. Grundschule existiert eine Klasse mit einem Anteil von 85 Prozent an Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist. An den Dresdner Oberschulen sticht die 46. mit 94 Prozent Migrantenanteil heraus.

In einer Klasse mit über 90 Prozent Migranten ist kein normaler Unterricht mehr möglich. Hier bahnen sich in Sachsen westdeutsche Verhältnisse an, mit reinen Migrantenschulen. Die einheimische Jugend wird zunehmend verdrängt und die Migranten bilden unübersichtliche Parallelgesellschaften. Das kann sich niemand wünschen.

Es muss deshalb endlich eine fundamentale Wende in der Migrationspolitik geben. Es können nicht hunderttausende illegale Migranten unkontrolliert ins Land gelassen werden und nach der Ablehnung ihrer Asylanträge bleiben sie einfach im Land. Diese Politik ist auf ganzer Linie gescheitert.

2.1K 👁 16:07

👍 87

👉 6

Abbildung 3: Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram vom 14.12.2021

AfD Sachsen

Kein Bock auf Sozialismus!

Mietpreisbremse?

Ja, durch Abschiebung!

FRAKTION SACHSEN
AfD

Was kann getan werden, um immer höhere Mieten zu stoppen? Die #AfD fordert, endlich eine restriktive Migrationspolitik zur Entlastung des Wohnungsmarktes umzusetzen. Konkret: Illegale Migranten abschieben! Und: Grenzkontrollen! Bringt das was? Was meint ihr?

PS: Unterstützt bitte unsere Preisbrecher-Petition, denn nicht nur die Mieten sind exorbitant hoch: <http://petition.afd-fraktion-sachsen.de>

1.2K edited 08:36

104

Abbildung 4: Beitrag der AfD Sachsen auf Telegram vom 30.03.2022



Abbildung 5: Beitrag und Antwort der JA Sachsen-Anhalt auf Twitter vom 17.02.2022 bzw. vom 18.02.2022



Abbildung 6: Beitrag von Markus Frohnmaier auf Twitter vom 10.10.2021

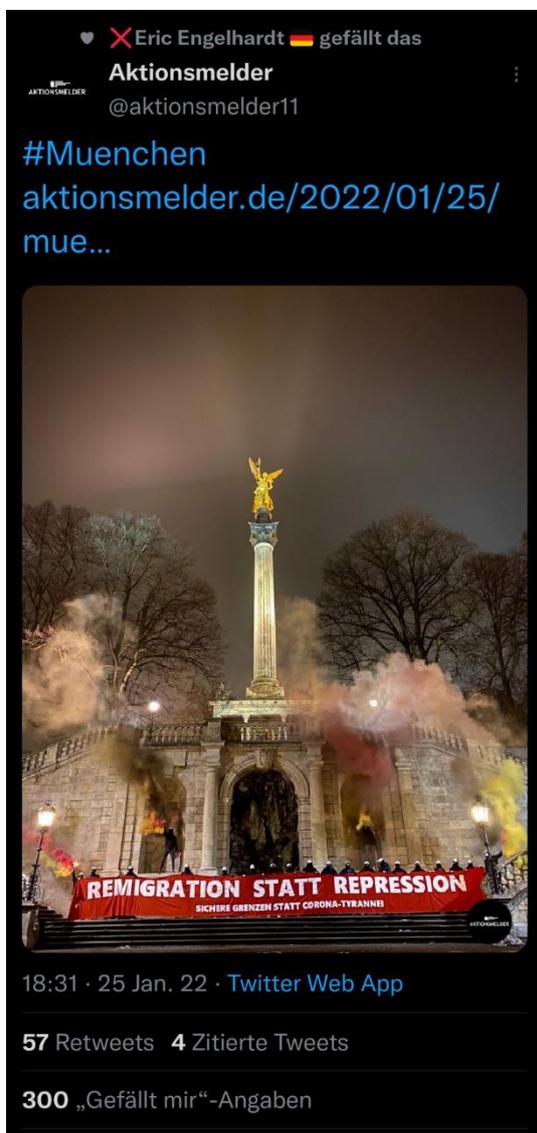


Abbildung 7: Beitrag von „Aktionsmelder“ auf Twitter vom 25.01.2022



Abbildung 8: Beitrag von Björn Höcke auf Twitter vom 06.09.2021

♥ Joachim Paul MdL gefällt das



krautzone

@KraZMagazin

kraut-zone.de

**Meistverkauftes
Magazin in
christlichen
Ländern**

**Meistverkauftes
Magazin in
muslimischen
Ländern**



9:33 · 26 Jan. 22 · [Twitter for iPhone](#)

5 Retweets **2** Zitierte Tweets

109 „Gefällt mir“-Angaben



Abbildung 9: Beitrag von "krautsalat" auf Twitter vom 26.01.2022



Björn Höcke ✓

@BjoernHoecke

In der Fußball-Bundesliga sind erstmals Spiele unterbrochen worden, damit muslimische Spieler im Ramadan nach dem Sonnenuntergang das Fasten brechen können. Da soll noch einmal jemand sagen, deutsche Schiedsrichter seien nicht rücksichtsvoll!

facebook.com/photo/?fbid=64...

DIE UNTERWERFUNG



12:37 · 14 Apr. 22 · [Twitter Web App](#)

37 Retweets **3** Zitierte Tweets

124 „Gefällt mir“-Angaben



Abbildung 10: Beitrag von Björn Höcke auf Twitter vom 14.04.2022



Abbildung 11: Beitrag von Gunnar Lindemann auf Twitter vom 02.04.2022



Abbildung 12: Beitrag von Beatrix von Storch auf Twitter vom 28.03.2022



Abbildung 13: Beitrag von Martin Reichardt auf Twitter vom 11.01.2022



Abbildung 14: Beitrag der AfD Sachsen-Anhalt auf Twitter vom 19.12.2021



Stephan Brandner

@StBrandner

Es ist noch Platz, Ausführungen zur **#Verfassungswirklichkeit** im **#Altparteienstaat** zu machen: (Auch) hier klaffen Anspruch & Wirklichkeit sehr weit auseinander - leider!
#Freiheit!
#Demokratie!
#Grundrechte!
#AfD!



14:41 · 26 Jan. 22 · [Twitter for iPhone](#)

5 Retweets 1 Tweet zitieren

29 „Gefällt mir“-Angaben



Abbildung 15: Beitrag von Stephan Brandner auf Twitter vom 26.01.2022



🇩🇪 **Stephan Brandner** 🇩🇪 ✓

@StBrandner

Wenn es in 🇩🇪 so richtig fair & demokratisch zuginge, wäre die **#AfD** auch ungefähr dort:
„54 Prozent der Stimmen“!
Wir arbeiten daran & weiter für unser Land! 💪



bild.de

Ungarn: Viktor Orbán bei Parlamentswahl laut Zwischenergebnis klar vorn

11:06 · 04 Apr. 22 · [Twitter for iPhone](#)

55 Retweets **8** Zitierte Tweets

325 „Gefällt mir“-Angaben

Abbildung 16: Beitrag von Stephan Brandner auf Twitter vom 04.04.2022



Abbildung 17: Beitrag von Daniel Wald auf Twitter vom 14.03.2022



Joana Cotar ✓

@JoanaCotar

Dem Mann müsste man den Prozess machen.



Prof. Karl Lauterbach ✓ @Karl_La... · 3 T

2) Jetzt gibt es viele, die nicht mehr an Gelingen der Impfpflicht glauben. Auch Schadenfreude wird laut. Ich glaube aber immer noch an Sieg der Vernunft. Die Gesellschaft verlangt zunehmend Lockeru...

[Diesen Thread anzeigen](#)

9:21 · 05 Apr. 22 aus [Langgöns, Deutschland](#) · [Twitter for iPhone](#)



114 Retweets **10** Zitierte Tweets

1.152 „Gefällt mir“-Angaben

Abbildung 18: Beitrag von Joana Cotar auf Twitter vom 05.04.2022



Beatrix von Storch ✓

@Beatrix_vStorch

Ich glaube, wir brauchen einen neuen Straftatbestand: permanente Verbreitung von Massenpanik in Kombination mit Fakenews und Realitätsleugnung. [#PanikKarl](#) [#Lauterbachluegt](#) [#COVID19](#)



Prof. Karl Lauterbach ✓ @Kar... · 23 Std.

Lieber @c_lindner. Ich wünsche schnelle und vollständige Genesung und danke für den Hinweis, dass die Dreifachimpfung zuverlässig vor schweren Verläufen schützt. Jeder Ungeimpfte in Ihrer Lage müsste sic...

15:23 · 21 Apr. 22 · [Twitter for iPhone](#)

91 Retweets **608** „Gefällt mir“-Angaben



Abbildung 19: Beitrag von Beatrix von Storch auf Twitter vom 21.04.2022



Abbildung 20: Beitrag von Daniel Haseloff auf Gettr vom 06.04.2022



Abbildung 21: Vergleich AfD- und NPD-Wahlplakat von Lorenz Maroldt auf Twitter vom 01.10.2014



Abbildung 22: Beitrag von Björn Höcke auf Twitter vom 20.10.2021



Jazlynn Schröder
@Jazlynn · Dez. 9.

...

Es reicht nicht, alle vier Jahre sein Kreuz zu machen!

✘ »Es geht wirklich auch darum, dass die Leute ihren Hintern hochbekommen! Es muss ihnen bewusstwerden: Wir erleben Grundrechtseinschränkungen bis in die tiefste Privatsphäre, die man vor wenigen Jahren niemals für möglich gehalten hätte.

Im Interview mit EinProzent erläutert JA-Bundessprecher Carlo Clemens, was uns zur Demo gegen den Impfzwang motiviert hat, wie wir den Impfstreik verstehen und was jetzt auch den vielen FDP-Wählern endlich klar werden muss!

✘ Zum Interview!

Es reicht nicht, auf die nächste Wahl zu warten - teilt die Botschaft und kommt zur Demo!

#afd #jungealternative #demo #widerstand #corona #impfpflicht #impfzwang #berlin #deutschland #jugend



Verfasst am 9:55 AM · Dez. 9., 2021

Abbildung 23: Beitrag von Jazlynn Schröder auf Gettr vom 09.12.2021

Literaturverzeichnis

Literaturquellen

Boudaghi, N.; Leschik, A.; Löer, W.: *Im Bann der AfD - Chats, Worte, Taten: zwei Kronzeugen berichten*. München, Europa Verlag, 2021, ISBN 978-3-95890-434-7

Bundesamt für Verfassungsschutz: *Bundesamt für Verfassungsschutz - Aufgaben, Befugnisse, Grenzen*. Köln, 1992

Droste, B.: *Handbuch des Verfassungsschutzrechts*. Stuttgart, Boorberg, 2007, ISBN 9783415037731

Fromm, H.; Bundesamt für Verfassungsschutz: *Bundesamt für Verfassungsschutz - Aufgaben, Befugnisse, Grenzen*. Köln, Bundesamt für Verfassungsschutz, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 2002

Murswiek, D.: *Verfassungsschutz und Demokratie - Voraussetzungen und Grenzen für die Einwirkung der Verfassungsschutzbehörden auf die demokratische Willensbildung*. Berlin, Duncker & Humblot, 2020, in: Schriften zum öffentlichen Recht. Band 1416, ISBN 9783428159222

Pfahl-Traughber, A.: *Die AfD und der Rechtsextremismus - Eine Analyse Aus Politikwissenschaftlicher Perspektive*. Wiesbaden, Springer VS, 2019, in: Essentials Ser, ISBN 9783658251802

Schreiber, F.: *Inside AfD - Der Bericht einer Aussteigerin*. 5. Auflage, München, Europa Verlag, 2018, ISBN 9783958902039

Schroeder, W.; Weißels, B. (Hrsg.): *Smarte Spalter: - Die AfD zwischen Bewegung und Parlament*. Bonn, Dietz J H, 2019

Zöller, M.A.: *Informationssysteme und Vorfeldmaßnahmen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Nachrichtendiensten - Zur Vernetzung von Strafverfolgung und Kriminalitätsverhütung im Zeitalter von multimedialer Kommunikation und Persönlichkeitsschutz*. Heidelberg, Müller, 2002, in: C. F. Müller Wissenschaft. Band 27, ISBN 3811451227

Gerichtsentscheidungen

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017. - 2 BVB 1/13 [ECLI: DE:BVfG:2017:bs20170117.2bvb000113] -

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. Oktober 1952. - 1 BVB 1/51 -

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Juli 2010. - 6 C 22.09 [ECLI: DE:BVerwG:2010:210710U6C22.09.0] -

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die politischen Parteien (PartG) vom 24. Juli 1967, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 149)

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2274)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)

Internetquellen

- Alternative für Deutschland: *Bundessatzung der Alternative für Deutschland*. 01.07.2021, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/01/20220111_Bundessatzung_Stand-01.07.2021.pdf [Zugriff am: 12.05.2022]
- Alternative für Deutschland: *Deutschland. Aber normal. - Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag*. Dresden, 11.04.2021, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/06/20210611_AfD_Programm_2021.pdf [Zugriff am: 3.12.2021]
- Alternative für Deutschland: *Grundsätze für Deutschland - Programm der Alternative für Deutschland - Kurzfassung*. Stuttgart, 01.05.2016, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/02/2016-06-20_afd-kurzfas-sung_grundsatzprogramm_webversion_k.pdf [Zugriff am: 3.12.2021]
- Alternative für Deutschland: *Programm für Deutschland. - Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland*. Stuttgart, 01.05.2016, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2018/01/Programm_AfD_Online-PDF_150616.pdf [Zugriff am: 3.12.2021]
- Alternative für Deutschland: *Unvereinbarkeitsliste zur Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland*. 07.02.2022, verfügbar unter: https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2022/02/Unvereinbarkeitsliste-Mitgliedschaft-AfD-2022_02_07.pdf [Zugriff am: 12.05.2022]
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz: *Revisionismus*. Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://www.verfassungsschutz.bayern.de/rechtsextremismus/definition/ideologie/revisionismus/index.html> [Zugriff am: 17.05.2022]
- Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung: *Wahlprogramme im Vergleich - Bundestagswahl 2021*. Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://www.politische-bildung-brandenburg.de/wahlprogramme-im-vergleich> [Zugriff am: 18.05.2022]
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: *Verfassungsschutzbericht 2020*. Berlin, 2021, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2021/verfassungsschutzbericht-2020.pdf;jsessionid=E73AD6D085F0577AA2EB50373CDDD1A0.internet532?__blob=publication-File&v=6 [Zugriff am: 11.12.2021]
- Bundeswahlleiter: *Bundestagswahl 2013*. 2013, verfügbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2013/ergebnisse/bund-99.html> [Zugriff am: 13.04.2022]
- Decker, F.: *Etappen der Parteigeschichte der AfD*. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 26.10.2020, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273130/etappen-der-parteigeschichte-der-afd/> [Zugriff am: 13.04.2022]
- Dobovisek, M.: *Protestwähler wählen eine Partei nicht wegen ihrer Inhalte*. 02.09.2019, verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/politologe-ueber-afd-waehler-protest-waehler-waehlen-eine-100.html> [Zugriff am: 19.05.2022]
- Dovermann, U.: *Narrative und Gegen-Narrative im Prozess von Radikalisierung und Deradikalisierung*. 09.07.2013, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/164929/narrative-und-gegen-narrative-im-prozess-von-radikalisierung-und-deradikalisierung/> [Zugriff am: 17.05.2022]
- Fromm, R.: *Geheime AfD-Chats legen Extremismus offen*. 09.06.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-chatgruppen-extremismus-100.html> [Zugriff am: 12.05.2022]

Gärditz, K.F.: *Beobachtung der AfD*. 2021, verfügbar unter: https://intr2dok.vifa-recht.de/receive/mir_mods_00009951 [Zugriff am: 8.04.2022]

Khamis, S.; Löer, W.; Reichart, J.: *AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität*. 01.12.2021, verfügbar unter: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/afd-bayern-interner-chat-zeigt-radikalitaet,SqEpXK5> [Zugriff am: 3.12.2021]

Klaus, J.: *Wie die AfD rechte Aktivisten finanziert*. ZDF (Hrsg.), 14.08.2021, verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afd-geld-rechte-aktivisten-100.html> [Zugriff am: 18.05.2022]

Landeswahlleiter Freistaat Sachsen: *Landtagswahl 2019 - Wahlergebnisse*. 27.09.2019, verfügbar unter: <https://wahlen.sachsen.de/landtagswahl-2019-wahlergebnisse.php> [Zugriff am: 19.05.2022]

lexexakt.de: *Verwaltungsrecht, Formen der Mitwirkung*. 05.02.2018, verfügbar unter: <https://www.lexexakt.de/index.php/glossar/verwaltungsrechtmitwirkung.php> [Zugriff am: 18.05.2022]

Lindner, N.: *Unterschiedliche Wege, gleiche Ziele?*. Deutschlandfunk Kultur (Hrsg.), 29.01.2018, verfügbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/die-afd-und-die-identitaere-bewegung-unterschiedliche-wege-100.html> [Zugriff am: 18.05.2022]

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz: *Elemente rechtsextremistischer Ideologie*. Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/rechtsextremismus/rechtsextremistische-ideologie/> [Zugriff am: 17.05.2022]

Mitteldeutsche Zeitung: *Ich bin stolz, Afrikaner zu sein - AfD bejubelt Achille Demagbo*. 19.11.2018, verfügbar unter: <https://www.mz.de/mitteldeutschland/sachsen-anhalt/ich-bin-stolz-afrikaner-zu-sein-afd-bejubelt-achille-demagbo-3125672> [Zugriff am: 17.05.2022]

Netzpolitik.org: *Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD*. 28.01.2019, verfügbar unter: https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B-II-1 [Zugriff am: 8.04.2022]

Sächsische Zeitung: *NPD macht Wahlkampf für die AfD*. 23.04.2021, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/politik/parteien/afd/npd-im-wartburgkreis-ruft-zu-afd-wahl-auf-parteitag-dresden-5428669.html> [Zugriff am: 18.05.2022]

Schulz, T.: *Die AfD und ihre engen Verbindungen nach Schnellroda*. 15.10.2021, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/halle/saalekreis/afd-schnellroda-ifs-kubitschek-neue-rechte-100.html> [Zugriff am: 7.04.2022]

Statista: *Anzahl der Parteimitglieder der AfD von 2013 bis 2019*. 24.01.2022, verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/730862/umfrage/mitgliederentwicklung-der-afd/#statisticContainer> [Zugriff am: 16.05.2022]

Tagesspiegel: *AfD-Sprecher wollte Flüchtlinge ins Land lassen, um sie zu vergasen*. 30.09.2020, verfügbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/videoaufnahmen-aus-einer-bar-afd-sprecher-wollte-fluechtlinge-ins-land-lassen-um-sie-zu-vergasen/26224278.html> [Zugriff am: 28.04.2022]

Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern: *Der Verfassungsschutz in Bund und Ländern*. Jahr unbekannt, verfügbar unter: https://www.verfassungsschutz-mv.de/verfassungsschutz/bund_laender/#:~:text=Die%20Verfassungsschutz-beh%C3%B6rden%20in%20der%20Bundesrepublik,sicherheitsgef%C3%A4hrden-der%20Bestrebungen%20sowie%20die%20Spionageabwehr. [Zugriff am: 19.05.2022]

WELT: *Gauland bezeichnet NS-Zeit als „Vogelschiss in der Geschichte“*. 02.06.2018, verfügbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article176912600/AfD-Chef->

Gauland-bezeichnet-NS-Zeit-als-Vogelschiss-in-der-Geschichte.html [Zugriff am: 19.05.2022]

Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte Partnerschaft mbB: *Die Haftung in Social Media*. Jahr unbekannt, verfügbar unter: <https://www.wbs-law.de/medienrecht/social-media-recht/haftung/> [Zugriff am: 5.05.2022]

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Ausarbeitung: Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz*. Berlin, 09.03.2016, verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425104/e0375fd93b9d020677398bc1ed1edf9e/wd-3-072-16-pdf-data.pdf> [Zugriff am: 13.04.2022]

Pressemitteilungen

Alternative für Deutschland: *Beatrix von Storch: Erst eine Islamistin beim WDR, jetzt auch beim ZDF Israel-Hass und Antisemitismus*. Pressemitteilung vom 13.10.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/beatrix-von-storch-erst-eine-islamistin-beim-wdr-jetzt-auch-beim-zdf-israel-hass-und-antisemitismus/> [Zugriff am: 27.04.2022]

Alternative für Deutschland: *Stephan Brandner: Bundesverfassungsgericht macht sich wieder mal zum Büttel der Regierenden*. Pressemitteilung vom 30.11.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/stephan-brandner-bundesverfassungsgericht-macht-sich-wieder-mal-zum-buettel-der-regierenden/> [Zugriff am: 27.04.2022]

Alternative für Deutschland: *Stephan Brandner: Es ist in Deutschland schon viel zu bunt*. Pressemitteilung vom 05.11.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/stephan-brandner-es-ist-in-deutschland-schon-viel-zu-bunt/> [Zugriff am: 27.04.2022]

Alternative für Deutschland: *Tino Chrupalla: Neuansiedlung aus Afghanistan stoppen!* Pressemitteilung vom 06.09.2021, verfügbar unter: <https://www.afd.de/tino-chrupalla-neuansiedlung-aus-afghanistan-stoppen/> [Zugriff am: 27.04.2022]

Verwaltungsgericht Köln: *Verfassungsschutz darf AfD als Verdachtsfall einstufen vom 08.03.2022*, verfügbar unter: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/06_08032022/index.php [Zugriff am: 31.03.2022]

Videoquellen

AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag: *Antonia Hofreiter kann gerne Königin vom Gender-Gaga-Land werden! - Beatrix von Storch - AfD*. Video vom 19.06.2020, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Qz9soPKn9lc> [Zugriff am: 29.04.2022]

AfD-Fraktion im Thüringer Landtag: *Björn Höcke: »Revidieren Sie ihre inhumane Corona-Politik!«*. Video vom 03.02.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=EGFO8B95Ttw> [Zugriff am: 29.04.2022]

Alternative für Deutschland: *AfD-Demo in Potsdam: +++ Freiheit statt Impfzwang +++*. Livestream vom 16.02.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=8a6m5L85PfQ> [Zugriff am: 28.04.2022]

Alternative für Deutschland: *AfD-Wahlkampf-Friedrichshafen: Diese Corona-Politik STOPPEN!* Video vom 22.09.2021, verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=r_nsEfeQbbw [Zugriff am: 28.04.2022]

Bananenrepublik1: *Die Rede von Björn Höcke bei PEGIDA am 17.02.2020 in Dresden*. Video vom 19.02.2020, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Qm-83CdMkrs> [Zugriff am: 2.05.2022]

Frankfurter Allgemeine Zeitung: *AfD sorgt mit NS-Vergleich in erster Bundestag-Sitzung für Eklat*. Video vom 26.10.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=xYtgeACtQSk> [Zugriff am: 28.04.2022]

Jüdisches Forum: *“Neue Weltordnung”: Björn Höcke verbreitet antisemitische Verschwörungserzählungen am 29.03.22*. Video vom 30.03.2022, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=AiuqT7Hglo8> [Zugriff am: 28.04.2022]

MDR Thüringen: *Björn Höcke (AfD) im MDR THÜRINGEN-Sommerinterview 2021*. Video vom 13.08.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=RDW1CWQ7Z7s&list=TLPQMDlwNTlwMjKLLtgQMKmzCg&index=2> [Zugriff am: 2.05.2022]

Phoenix: *AfD-Parteitag: Eröffnungsrede von Alexander Gauland am 30.06.2018*. Video vom 30.06.2018, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=Ur4WIZnYNFo> [Zugriff am: 5.04.2022]

Phoenix: *Alexander Gauland und Tino Chrupalla zur Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz am 03.03.21*. Video vom 03.03.2021, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=0VKHxktIDZY> [Zugriff am: 28.04.2022]

Phoenix: *Alexander Gauland zur Regierungserklärung von Angela Merkel zur Corona-Pandemie am 29.10.20*. Video vom 29.10.2020, verfügbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=l8xgRUQ_laA [Zugriff am: 5.04.2022]

Phoenix: *Wahlnachlese der AfD nach der Landtagswahl in Thüringen am 28.10.19*. Video vom 28.10.2019, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=fv2-CUP-VXoQ> [Zugriff am: 5.04.2022]

Zitierte Beiträge in sozialen Netzwerken

AfD NRW (@AlternativeNRW): ++ *Nur mit der #AfD: Konsequente Abschiebung von kriminellen Migranten!* ++. Twitter, Tweet vom 05.05.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/AlternativeNRW/status/1522238969919983616> [Zugriff am: 05.05.2022]

AfD Sachsen: *Viele Frauen steigen mit einem unguuten Gefühl in Bus und Bahn. [...]*. Telegram, Beitrag vom 13.11.2021, verfügbar unter: <https://t.me/s/afdsachsen> [Zugriff am: 02.01.2022]

AfD Sachsen: *Eine neue AfD-Anfrage deckt auf: [...]*. Telegram, Beitrag vom 14.12.2021, verfügbar unter: <https://t.me/s/afdsachsen> [Zugriff am: 02.01.2022]

AfD Sachsen: *Was kann getan werden, um immer höhere Mieten zu stoppen? [...]*. Telegram, Beitrag vom 30.03.2022, verfügbar unter: <https://t.me/s/afdsachsen> [Zugriff am: 12.04.2022]

AfD Sachsen-Anhalt (@AfD_LSA): *Heraus auf die Straße!*. Twitter, Tweet vom 19.12.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/AfD_LSA/status/1472522314713550854 [Zugriff am: 04.01.2022]

Aktionsmelder (@aktionsmelder11): *#Muenchen*. Twitter, Tweet vom 25.01.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/aktionsmelder11/status/1486029092784902155> [Zugriff am: 26.01.2022]

Brandtner, Stephan (@StBrandner): *Es ist noch Platz, Ausführungen zur #Verfassungswirklichkeit im #Altparteienstaat zu machen [...]*. Twitter, Tweet vom 26.01.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/StBrandner/status/1486333523644633095> [Zugriff am: 31.01.2022]

Brandtner, Stephan (@StBrandner): *Wenn es in DE so richtig fair & demokratisch zugeinge, wäre die #AfD auch ungefähr dort [...]*. Twitter, Tweet vom 04.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/StBrandner/status/1510906690325172240> [Zugriff am: 04.04.2022]

Cotar, Joana (@JoanaCotar): *Dem Mann müsste man den Prozess machen.* Twitter, Tweet vom 05.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/JoanaCotar/status/1511242706646876162> [Zugriff am: 08.04.2022]

Frohnmaier, Markus (@Frohnmaier_AfD): *Asozialer Marokkaner versteht #sarahlee-heinrich aka #SarahAmin... Darum brauchen wir #Remigration.* Twitter, Tweet vom 10.10.2021, verfügbar unter: https://twitter.com/Frohnmaier_AfD/status/1447286561461227532 [Zugriff am 04.02.2022]

Haseloff, Daniel (@DanielHaseloff): *Beitrag vom 06.04.2022.* Gettr, Beitrag vom 06.04.2022, verfügbar unter: <https://gettr.com/post/p13vu6se8a3> [Zugriff am: 12.04.2022]

Höcke, Björn (@BjoernHoecke): *Zurzeit wird der Mord eines Afghanen an einer Gärtnerin in Berlin-Wilmersdorf leidenschaftlich diskutiert. [...].* Twitter, Tweet vom 06.09.2021, verfügbar unter: <https://twitter.com/BjoernHoecke/status/1434889900093054977> [Zugriff am: 19.12.2021]

Höcke, Björn (@BjoernHoecke): *Heute hat die @AfD_ThL ihr Verspätungsschweinchen »geschlachtet«. [...].* Twitter, Tweet vom 20.10.2021, verfügbar unter: <https://twitter.com/BjoernHoecke/status/1450842773977014278> [Zugriff am: 19.12.2021]

Höcke, Björn (@BjoernHoecke): *In der Fußball-Bundesliga sind erstmals Spiele unterbrochen worden, damit muslimische Spieler im Ramadan nach dem Sonnenuntergang das Fasten brechen können. [...].* Twitter, Tweet vom 14.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/BjoernHoecke/status/1514553309046231045> [Zugriff am: 14.04.2022]

Junge Alternative Sachsen-Anhalt (@JASachsenAnhalt): *+++ Gewinnspiel +++ Ihr wolltet sie, jetzt bekommt ihr sie! [...].* Twitter, Tweet vom 18.02.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/JASachsenAnhalt/status/1494331780580581387> [Zugriff am 13.03.2022]

krautzone(@KraZMagazin): *Beitrag vom 26.01.2022.* Twitter, Tweet vom 26.01.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/KraZMagazin/status/1486256014424952835> [Zugriff am: 31.01.2022]

Lindemann, Gunnar (@AfDLindemann): *Gestern hat übrigens der #Ramadan begonnen. [...].* Twitter, Tweet vom 02.04.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/AfDLindemann/status/1510142301993115650> [Zugriff am: 05.04.2022]

Marold, Lorenz (@LorenzMaroldt): *Der Unterschied ist ja wohl offensichtlich: #AfD #NPD.* Twitter, Tweet vom 01.10.2014, verfügbar unter: <https://twitter.com/LorenzMaroldt/status/517220441388511232> [Zugriff am: 12.05.2022]

Reichardt, Martin (@M_Reichardt_AfD): *Heute waren wieder zig1000e mutige Menschen in #Sachsenanhalt auf der Straße [...].* Twitter, Tweet vom 11.01.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/M_Reichardt_AfD/status/1480704734348591105 [Zugriff am: 11.01.2022]

Schröder, Jazlynn (@Jazlynn): *Es reicht nicht, alle vier Jahre sein Kreuz zu machen!* Gettr, Beitrag vom 09.12.2021, verfügbar unter: <https://gettr.com/post/pj734n0767> [Zugriff am: 13.12.2021]

von Storch, Beatrix (@Beatrix_vStorch): *#Koeln u Bürgermeisterin Eine-Armlänge-Abstand-Reker streicht Kölner Dom aus dem Stadt-Logo weil „altbacken“. [...].* Twitter, Tweet vom 28.03.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/Beatrix_vStorch/status/1508487918175895554 [Zugriff am: 28.03.2022]

von Storch, Beatrix (@Beatrix_vStorch): *Ich glaube, wir brauchen einen neuen Straftatbestand: permanente Verbreitung von Massenpanik in Kombination mit Fakenews und*

Realitätsleugnung. Twitter, Tweet vom 21.04.2022, verfügbar unter: https://twitter.com/Beatrix_vStorch/status/1517131845611130881 [Zugriff am: 22.04.2022]

Wald, Daniel (@MdlWald): *Willkommen in der #DDR 2.0 [...]*. Twitter, Tweet vom 14.03.2022, verfügbar unter: <https://twitter.com/MdlWald/status/1503405847648555009> [Zugriff am: 17.03.2022]

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Freital, 23.05.2022

Yannick Pierre Kästner